

Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz legt die Rahmenbedingungen fest für:

- a. eine sichere und nachhaltige Versorgung der Endverbraucher mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. den nationalen Wettbewerb und die Mitwirkung im internationalen Wettbewerb im Elektrizitätsbereich.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Es gilt auch auf andere Elektrizitätsnetze wie Bahnstromnetze, soweit diese Netze für die Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes genutzt werden.

Art. 3 Subsidiarität und Kooperation

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen und der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

SR

¹ SR 101

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeutet:

- a. Ausgleichsenergie: Elektrizität, die zwischen einer Bilanzgruppe und dem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber als Ausgleich zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird;
- b. Bilanzgruppe: Mess- und Abrechnungseinheit, in welcher innerhalb der Regelzone eine beliebige Anzahl von Endverbrauchern und Lieferanten mit ihren Mess- und Abrechnungsstellen zusammengefasst wird;
- c. Elektrizitätsnetz: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;
- d. Endverbraucher: Personen, welche Elektrizität für den Eigenverbrauch beziehen;
- e. Feste Endverbraucher: Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte; ***(Wird in zweiter Phase aufgehoben; siehe Art. 37 Abs. 3)***
- f. Integrierter Elektrizitätstarif: einheitliche, nach Verbrauchscharakteristik differenzierte Berechnungsgrundlage eines Netzbetreibers zur Festsetzung der Preise für die Netznutzung sowie für die Energielieferung;
- g. Netzbetreiber: Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts oder Teile davon, welche für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes verantwortlich sind;
- h. Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;
- i. Regelenergie: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität (oder elektrischer Leistung) zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- j. Regelzone: Gebiet, für dessen Netzregelung der Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- k. Systemdienstleistungen: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste;
- l. Übertragungsnetz: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV (Höchstspannung) betrieben wird;

- m. Verbrauchsstätte: Wirtschaftliche und örtliche Einheit eines Endverbrauchers;
- n. Verteilnetz: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- o. Vertikal integriertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, welches neben der Übertragung oder Verteilung auch in der Erzeugung, im Elektrizitätshandel oder in der Versorgung tätig ist.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung

Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie

¹ Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

² Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

³ Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge sind, so weit geschäftsmässig begründbar und für den Endverbraucher zumutbar, den Endverbrauchern individuell anzulasten. Die Berechnung der Kosten ist transparent zu gestalten.

⁴ Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch außerhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschließen.

⁵ Die Kantone erlassen Bestimmungen über Anschlüsse außerhalb des Siedlungsgebietes sowie über deren Bedingungen und Kosten.

Art. 6 Liefergarantie und Preissolidarität für feste Endverbraucher (*Gilt nur in erster Phase; siehe Art. 37 Abs. 3*)

¹ Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Preisen zu liefern.

² Die Betreiber der Verteilnetze haben in den von den Kantonen zugeteilten Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen integrierten Elektrizitätstarif festzulegen. Die Elektrizitätstarife sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung und Energielieferung zu veröffentlichen.

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 12 und 13. Für den Tarifbestandteil für die Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁴ Die Betreiber des Verteilnetzes sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die

- a. Ausnahmen von der Lieferpflicht;
- b. Kriterien für gleichartige Verbrauchscharakteristiken fester Endverbraucher sowie die Einheitlichkeit von Tarifen.

Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (*Tritt erst für zweite Phase in Kraft; siehe Art. 37 Abs. 3*)

¹ Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 11 für eine bestimmte Zeit keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Preisen zu liefern.

² Der Liefervertrag nach Absatz 1 kann nur durch die Endverbraucher gekündigt werden. Die Betreiber des Verteilnetzes legen dazu pro Jahr einen Kündigungstermin fest.

³ In den von den Kantonen zugeteilten Netzgebieten gilt für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, ein einheitlicher integrierter Elektrizitätstarif. Die Elektrizitätstarife sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung und Energielieferung zu veröffentlichen.

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 12 und 13. Für den Bestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁵ Die Tarife nach Absatz 3 und die Vertragsbedingungen sind für mindestens ein Jahr fest.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:

- a. Ausnahmen von der Lieferpflicht;
- b. Kriterien für gleichartige Verbrauchscharakteristiken von Endverbrauchern nach Absatz 1 sowie die Einheitlichkeit von Tarifen;
- c. Modalitäten, Fristen und Entschädigung für den Wechsel zum freien Netzzugang und umgekehrt.

2. Abschnitt: Sicherstellung der nationalen Versorgung

Art. 8 Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft

Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung ist Aufgabe der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Sie arbeiten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung

von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsengpässen zusammen.

Art. 9 Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung

¹ Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehren der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 8 mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, kann der Bundesrat Massnahmen treffen zur:

- a. Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge;
- b. Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten;
- c. Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen;
- d. Lagerhaltung in Speicherkraftwerken.

² Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für den Bau und Betrieb neuer oder den Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest, die das Projekt in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und den energetischen Mindestwirkungsgrad erfüllen muss.

³ Der schweizerische Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Betreiber eines Kraftwerkes, das gemäss Absatz 2 erstellt wurde, die Differenz aus den tatsächlichen Gestehungskosten für die Elektrizität aus seinem Kraftwerk und den am Markt erzielbaren Preisen zu vergüten. Die dem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber daraus entstehenden Kosten gelten als Bestandteil seiner anrechenbaren Netzkosten.

⁴ Die Vergütungspflicht nach Absatz 3 ist zu befristen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere die Höhe der Vergütung entsprechend der Abschreibung des Kraftwerkes stufenweise absenken.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Grundsätze über Nichtdiskriminierung und Entflechtung

Art. 10

¹ Netzbetreiber und vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zur diskriminierungsfreien Gewährung der Netznutzung verpflichtet.

² Vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen das eigene Unternehmen oder verbundene Unternehmen nicht bevorzugen.

³ Die Unternehmen nach Absatz 1 haben die Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche des Netzbetriebs zur Vermeidung von Quersubventionierungen und des Missbrauchs von Marktmacht im Netzbereich sicherzustellen. Sie sorgen dafür, dass die Unabhängigkeit des Netzbetriebs hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt gewahrt ist.

⁴ Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

Art. 11 Netzzugang

¹ Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedermann den Netzzugang zu gewähren. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchstätte haben keinen Netzzugang. *(Wird in zweiter Phase aufgehoben; siehe Art. 37 Abs. 3)*

³ Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass:

- a. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde;
- b. keine freie Kapazität vorhanden ist;
- c. die Verweigerungsgründe nach Artikel 16 oder 26 vorliegen.

⁴ Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben Vorrang:

- a. Lieferungen an feste Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. Lieferungen an Endverbraucher des Wahlmodells abgesicherte Stromversorgung nach Artikel 7 Absatz 1;
- c. Lieferungen auf Grund von langfristigen internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zuteilung der Kapazität bei Engpässen erlassen.

Art. 12 Netznutzungsentgelt

¹ Für die Netznutzung auf Grund von Artikel 11 ist dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt zu entrichten.

² Die Summe der Netznutzungsentgelte darf die anrechenbaren Netzkosten nach Artikel 13 nicht übersteigen.

³ Über Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge finanzierte Vermögenswerte (Art. 5 Abs. 3) sind bei der Berechnung des Netznutzungsentgelts auszunehmen.

⁴ Die Netznutzungstarife sind soweit möglich so zu gestalten, dass die durch die Netznutzung entstehenden Kosten nach Massgabe der Verursachung auf die Netznutzer überbunden werden. Sie müssen auf einer einheitlichen, nach Netznutzungsart differenzierten Berechnungsgrundlage beruhen.

⁵ Kosten, die nach Absatz 4 nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, müssen der jeweils tieferen Spannungsebene nach folgendem Zuweisungsschlüssel angelastet werden:

- a. zu 70% nach der höchsten, während eines Jahres beim Bezug von der höher liegenden Spannungsebene beanspruchten Leistung;
- b. zu 30% nach dem gesamten Elektrizitätsverbrauch der Endverbraucher, die am betreffenden Netz direkt oder an tiefer liegenden Netzen indirekt angeschlossen sind. Die von den Endverbrauchern selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität ist davon auszunehmen.

⁶ In den von den Kantonen zugeteilten Netzgebieten gilt für die Netznutzung durch Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, der gleiche Netznutzungstarif. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁷ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs (Art. 13 Abs. 1) muss gewahrt bleiben.

⁸ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gestaltung der Netznutzungstarife (Abs. 4).

Art. 13 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

² Als Betriebskosten gelten Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen einschliesslich Reservehaltung sowie für Unterhalt der Netze und Erwerb von Dienstbarkeiten.

³ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴ Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen dürfen höchstens der jährlichen Altersentwertung entsprechen. Sie ergibt sich aus den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer.

⁵ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gelten folgende Grundsätze:

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 4 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis zu einer Höhe von 6% des Jahresumsatzes.
- b. Die zulässigen betriebsnotwendigen Vermögenswerte werden nach Abzug des unverzinslichen Kapitals zu 30% nach dem Zinssatz für Eigenkapital und zu 70% nach dem Zinssatz für Fremdkapital verzinst. Grundlage des jeweiligen Zinssatzes für Eigen- und Fremdkapital ist die durchschnittliche Rendite langfristiger Bundesobligationen. Bei der Eigenkapitalverzinsung ist eine marktgerechte Risikoprämie einzubeziehen. Beim Fremdkapitalzinssatz ist ein angemessener Zuschlag für die Kosten des Kreditrisikos einzuberechnen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Kriterien fest zur Berechnung der durchschnittlichen Rendite langfristiger Bundesobligationen, der marktgerechten Risikoprämie sowie der Kosten des Kreditrisikos.

Art. 14 Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen

¹ Die durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachten Kosten der physikalischen Nutzung des Übertragungsnetzes sind getrennt zu ermitteln. Sie sind zu veröffentlichen.

² Basis für die Berechnung des Anteils der Kapitalkosten an den Kosten nach Absatz 1 bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen festen Zinssatz verzinst.

³ Die Kosten nach Absatz 1 dürfen nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden.

⁴ Der Bundesrat legt die kalkulatorischen Abschreibungen, die dafür festgelegte Zeitdauer sowie den angemessenen festen Zinssatz fest und bezeichnet die betriebsnotwendigen Vermögenswerte.

Art. 15 Massnahmen zur Handhabung von Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, kann der Übertragungsnetzbetreiber die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen.

² Die Nutzung zugeteilter Kapazität darf nur eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und der Übertragungsnetzbetreiber

keine anderen technischen Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung ergreifen kann.

³ Wird zugeteilte Kapazität nicht in Anspruch genommen, muss sie erneut nach marktorientierten Verfahren zugeteilt werden.

⁴ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Absatz 1 sind zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten der Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;
- b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 13.

Art. 16 Neuinvestitionen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

¹ Zum Schutz von Investitionen in Anlagen für die grenzüberschreitende Übertragung kann der Netzbetreiber Dritte vom Netzzugang bis zu 15 Jahren ganz oder teilweise ausschliessen. Der Investitionsschutz ist für jede Anlage von der Elektrizitätskommission (Art. 23 und 24; ElCom) zu genehmigen.

² Der Investitionsschutz nach Absatz 1 kann gewährt werden für Investitionen, die

- a. neue Netzkapazitäten durch Neubau von Netzanlagen oder erhebliche Kapazitätserhöhungen an bestehenden Netzanlagen schaffen;
- b. mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind und ohne Einschränkung der Zugangsberechtigung Dritter nicht getätigt würden; und
- c. den Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt verbessern.

³ Investitionen im Sinne von Absatz 1 dürfen nicht finanziert werden über folgende Einnahmen aus bestehenden Netzen:

- a. Netznutzungsentgelte nach Artikel 12;
- b. Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 15 Absatz 1;
- c. Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge nach Artikel 5 Absatz 3.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Voraussetzungen zur Gewährung des Ausschlusses vom Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Entflechtung der Anlagen nach Absatz 1 von den übrigen Netzanlagen eines Netzbetreibers.

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zum Netzbetrieb

Art. 17 Aufgaben der Netzbetreiber

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere:

- a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes;

- b. die Organisation der Netznutzung und die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen;
- c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität;
- d. der Erlass der technischen Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen; sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die integrierten Elektrizitätstarife, die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss, die Kosten- und Jahresrechnungen.

³ Sie erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann für Betreiber von kleineren Verteilnetzen Erleichterungen vorsehen.

⁴ Sie orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Der Bundesrat kann Betreiber von kleineren Verteilnetzen von der Meldepflicht befreien.

⁵ Für den Fall der Vernachlässigung der Pflichten nach diesem Artikel kann der Bundesrat Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahme vorsehen.

Art. 18 Buchführung und Kostenrechnung

¹ Verteilnetze und Übertragungsnetze, die als Teil eines integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens geführt werden, müssen jeweils mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten werden, die nicht mit der Verteilung oder Übertragung zusammenhängen.

² Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen erstellen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens für jedes Netz je eine Jahresrechnung nach den Bestimmungen über das Aktienrecht² sowie eine Kostenrechnung, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind.

³ Der Bundesrat kann Mindestanforderungen für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung erlassen und insbesondere einen anerkannten Rechnungslegungsstandard vorschreiben.

Art. 19 Rechnungsstellung

¹ Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind gesondert auszuweisen. Soweit sie auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, erstellen sie getrennte Rechnungen.

² Der Netzbetreiber darf bei Lieferantenwechsel innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz

Art. 20 Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen Gesellschaft (schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber) betrieben.

² Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Sie wird schweizerisch beherrscht.

³ Der Übertragungsnetzbetreiber darf weder kommerzielle Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen kommerziell tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig eine leitende Funktion im Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben.

⁵ Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die leitende Funktionen im Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, dürfen nicht in die Entscheidungen zum operativen Betrieb des Übertragungsnetzbetreibers einbezogen werden.

⁶ Bund und Kantone ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

⁷ Die Statuten und deren Änderung müssen von der ElCom genehmigt werden.

Art. 21 Aufgaben

¹ Der Übertragungsnetzbetreiber hat folgende Aufgaben :

- a. Er betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Über die Zugehörigkeit von Netzen oder Netzteilen zum Übertragungsnetz entscheidet im Streitfall die ElCom.
- b. Er wickelt die Energiegeschäfte über das Übertragungsnetz (Netznutzungen oder grenzüberschreitende Lieferungen) ab und führt die erforderlichen Messungen der elektrischen Grössen sowie der Datenaustausch mit den Bilanzgruppen und anderen Marktteilnehmern durch.
- c. Er stellt die Systemdienstleistungen einschliesslich Reservehaltung sicher.
- d. Er stellt die nötige Regelenergie bereit und organisiert den Markt für Regel- und Ausgleichsenergie.
- e. Er legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern der Nachbarländer fest.

- f. Er arbeitet die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards aus und veröffentlicht sie. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein Modell für die Berechnung der Übertragungskapazitäten und der erforderlichen Sicherheitsmargen.
- g. Er führt Massnahmen zur Handhabung von Engpässen durch, unterbreitet Vorschläge über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 15 Absatz 4 zuhanden der ElCom und veröffentlicht die freien und belegten Übertragungskapazitäten.
- h. Er ergreift technische Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, insbesondere zum Ausgleich der Netzbelastung. Zudem kann er anordnen, dass die Erzeugung von Elektrizität in Kraftwerken gegen Entschädigung aufgenommen, erhöht, reduziert oder sistiert wird. Die Einzelheiten sind zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Kraftwerksbetreibern vertraglich zu regeln. Die Verträge sind der ElCom zur Kenntnis zu bringen.
- i. Er hat die Verantwortung für die Planung des lokalen Unterhalts, der lokalen Erneuerung, des lokalen Ausbaus der Netzinfrastruktur und der Gewährleistung der Netzsicherheit.
- j. Er stellt die Interoperabilität mit angrenzenden Regelzonen sicher und vertritt die Interessen in internationalen Gremien der Übertragungsnetzbetreiber.
- k. Er erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der ElCom über die Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes. Er orientiert unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere Ereignisse.
- l. Er erstellt zuhanden der ElCom Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Übertragungsnetzes.

² Der Übertragungsnetzbetreiber und die rechtlich selbstständigen Eigentümer der Übertragungsnetze legen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen vertraglich fest. Die damit zusammenhängende Entschädigung der Eigentümer erfolgt nach Artikel 12. Der Bundesrat kann dem Übertragungsnetzbetreiber das Enteignungsrecht einräumen.

Art. 22 Rechtlich selbstständige Eigentümer des Übertragungsnetzes

¹ Eigentümer von Übertragungsnetzen stellen die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität ihrer Netze sicher. Sie sind für den lokalen Unterhalt, die lokale Erneuerung und den lokalen Ausbau der Netze zuständig.

² Kommen die Eigentümer ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach, kann der Übertragungsnetzbetreiber bei der ElCom beantragen, dass die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer durchgeführt werden.

³ Das Eigentum an Übertragungsnetzen ist in einem vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den übrigen Tätigkeiten rechtlich zu entflechten.

⁴ Vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Eigentümer des Übertragungsnetzbetreibers sind, dürfen auf die Geschäftsführung des Übertragungsnetzbetreibers keinen Einfluss nehmen. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der unabhängigen Geschäftstätigkeit des Übertragungsnetzbetreibers. Der Bundesrat kann Mindestvorschriften erlassen.

4. Kapitel: Elektrizitätskommission

Art. 23 Organisation

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (ElCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige, insbesondere im Bereich des Verbundnetzbetriebs, sein.

² Die ElCom ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

³ Die ElCom kann das Bundesamt³ beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

⁴ Die ElCom verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁵ Die ElCom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesem Gesetz, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen.

² Sie ist namentlich zuständig für:

- a. die Genehmigung oder den Erlass von allgemeinen Netznutzungsbedingungen der Netzbetreiber inklusive Netznutzungstarif;
- b. den Entscheid über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen und das Netznutzungsentgelt im Streitfall. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- c. die Überprüfung der Netznutzungstarife und –entgelte, der integrierten Elektrizitätstarife und –preise sowie der Elektrizitätspreise von Amtes wegen. Sie kann eine Absenkung verfügen oder eine Erhöhung untersagen;
- d. das Anordnen von Sanktionen nach Artikel 17 Absatz 5 sowie die Anzeige von Widerhandlungen nach Artikel 33 zuhanden des Bundesamtes;

³ heute: Bundesamt für Energie (BFE)

- e. das Genehmigen der Vorschläge über die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren (Art. 21 Abs. 1 Bst. g);
- f. das Genehmigen von Verfahren und Bedingungen für die Zuteilung von Kapazitäten (Art. 15);
- g. den Entscheid über Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzgruppen (Art. 21 Abs. 1 Bst. d) oder Kraftwerksbetreibern (Art. 21 Abs. 1 Bst. h).

³ Die ElCom kann Richtlinien erlassen über:

- a. den sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb und Unterhalt der Netze;
- b. die Reservehaltung und den Eigenversorgungsgrad;
- c. den diskriminierungsfreien Netzzugang;
- d. die Berechnung und Angemessenheit der anrechenbaren Netzkosten der Netzbetreiber.

⁴ Die ElCom beobachtet die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen und erschwinglichen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen. Bestehen Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Kartellgesetzes, meldet sie dies der Wettbewerbskommission.

⁵ Falls sich trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 8 eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge nach Artikel 9 dieses Gesetzes über die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zu treffenden Massnahmen und deren Finanzierung.

⁶ Vorbehalten bleibt eine Zusammenarbeit im Falle von Mangellagen mit den Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

⁷ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den für die Regulierung der Netze zuständigen internationalen Gremien.

⁸ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

Art. 25 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 26 Grenzüberschreitender Netzzugang

Der Bundesrat kann die ElCom ermächtigen, nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen den grenzüberschreitenden Netzzugang zu verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

6. Kapitel: Rechtsschutz, Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Gebühren**Art. 27** Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 28 Auskunftspflicht

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gestatten.

Art. 29 Amtshilfe

Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ElCom und des zuständigen Bundesamtes⁵ mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 30 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 31 Datenschutz

¹ Das Bundesamt und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art.33).

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

⁴ SR 172.021

⁵ heute: BFE

Art. 32 Gebühren

¹ Das Bundesamt und die ElCom erheben Gebühren für Aufsicht, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Verfügungen.

² Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass beim schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

³ Die Aufsichtsabgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben.

⁴ Die Aufsichtsabgabe kann vom schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber über das Netznutzungsentgelt im Übertragungsnetz abgerechnet werden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gebühren und der Aufsichtsabgabe. Er kann deren Anpassung an die Preisentwicklung dem Departement übertragen.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 33 Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);
- b. die buchhalterische und kostenrechnungsmässige Entflechtung der Tätigkeitsbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Betrieb des Verteilnetzes für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 18);
- c. den Netzzugang widerrechtlich verweigert (Art. 11);
- d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 19);
- e. den zuständigen Behörden unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Angaben verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 28);
- f. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wer die Widerhandlung fahrlässig begeht, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Art. 34 Zuständigkeit und Verfahrensrecht

Das Bundesamt verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 33 nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht.

⁶ SR 313.0

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 5 und 12 Absatz 7 erster Satz.

² Der Bundesrat vollzieht die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁴ Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

Art. 36 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Über das Inkrafttreten von Artikel 7 und 11 Absatz 4 Buchstabe b sowie die gleichzeitige Aufhebung der Artikel 4 Buchstabe e, 6, 11 Absatz 2 und 4 Buchstabe a entscheidet die Bundesversammlung 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁷

Art. 8

Aufgehoben

2. Energiegesetz vom 26. Juni 1998⁸

2. Kapitel: Energieversorgung

Art. 7a Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität

¹ Die Erzeugung von Elektrizität aus bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Stand der Erzeugung im Jahr 2000 zu halten.

² Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 um 5'400 GWh zu erhöhen.

³ Die sparsame und rationelle Nutzung von Elektrizität ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2000 um 15 Prozent zu steigern.

⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchen Teilschritten die Ziele nach Absatz 1 - 3 erreicht werden müssen. Er berücksichtigt dabei den Stand der Technik, die wirtschaftliche Tragbarkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt.

⁵ Im Rhythmus von fünf Jahren überprüft der Bundesrat die Erreichung der Teilschritte nach Absatz 4.

⁶ Die Ziele nach Absatz 1 - 3 sollen in erster Linie durch freiwillige Massnahmen wie beispielsweise durch die Errichtung eines Erneuerungsfonds für Wasserkraftwerke erreicht werden. Werden die Teilschritte nach Absatz 4 nicht erreicht, erlässt der Bundesrat Massnahmen zur:

⁷ SR 721.80

⁸ SR 730.0

- a. Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (Art. 7b und 7c);
- b. sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität (Art. 7d).

Art. 7b Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien

¹ Energieversorgungsunternehmen, welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, eine Mindestmenge von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, an ihre Kunden abzugeben. Der Bundesrat legt die Mindestmenge fest.

² Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, eine höhere als die Mindestmenge nach Absatz 1 an ihre Kunden abzugeben, können sich jene Menge, welche die Mindestmenge überschreitet, in Form eines Zertifikats ausweisen lassen.

³ Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderte Mindestmenge von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an ihre Kunden weiterzugeben, müssen durch Zukauf von Zertifikaten die nach Absatz 1 geforderte Mindestmenge erreichen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:

- a. Bezeichnung der für die Ausgabe, den Handel und die Löschung der Zertifikate zuständigen Stellen;
- b. Mindest- und Höchstpreise für die Zertifikate;
- c. Sanktionen, wenn die Ziele nicht erreicht bzw. die Zertifikate nicht erbracht werden können;
- d. Ausnahmen für energieintensive Endverbraucher.

Art. 7c Einspeisevergütung für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, die gesamte Elektrizität von Produzenten abzunehmen und in ihr Netz einzuspeisen, die:

- a. aus Neuanlagen gewonnen wird; und
- b. aus Wasserkraft bis zu einer Leistung von 1 MW oder anderen erneuerbaren Energien erzeugt wird.

² Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden. Erneuerte Altanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer gesamten gleichwertigen Neuanlage entsprechen und die Erhöhung der elektrischen Leistung mindestens 50 Prozent beträgt.

³ Für die eingespeiste Elektrizität wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage den Produzenten über eine Dauer von 20 Jahren eine kostendeckende Vergütung entrichtet. Für die Festlegung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

- a. Basis für die Vergütung bilden die Gestehungskosten von Referenzanlagen; die Vergütung ist unterschiedlich je Erzeugungstechnologie und abgestuft nach Leistung;
- b. Die Vergütung richtet sich nach den Gestehungskosten der Referenzanlage im Erstellungsjahr.

⁴ Der Bundesrat legt die einheitlichen Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie sowie die jährliche Absenkung der Vergütungshöhe fest. Er berücksichtigt dabei die technologische Entwicklung, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte, die allgemeine Teuerung sowie die über die Dauer der Vergütung möglichen wirtschaftlichen Abschreibungen der einzelnen Erzeugungstechnologien.

⁵ Die Mehrkosten der Netzbetreiber für die Übernahme von Elektrizität nach diesem Artikel werden vom Übertragungsnetzbetreiber mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

Art. 7d Massnahmen zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität

¹ Energieversorgungsunternehmen, welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, Massnahmen und Programme zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität umzusetzen und dadurch quantifizierte Ziele zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität bei ihren Endverbrauchern zu erreichen. Der Bundesrat legt die Ziele fest. .

² Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, höhere als die nach Absatz 1 geforderten Ziele zu erreichen, können sich jene eingesparte Energie, welche die Mindestziele überschreiten, in Form eines Zertifikats ausweisen lassen.

³ Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderten Ziele zu erfüllen, müssen durch Zukauf von Zertifikaten die nach Absatz 1 geforderten Ziele erreichen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:

- a. Bezeichnung der für die Ausgabe, den Handel und die Löschung der Zertifikate zuständigen Stellen;
- b. Mindest- und Höchstpreise für die Zertifikate;
- c. Sanktionen, wenn die Ziele nicht erreicht bzw. die Zertifikate nicht erbracht werden können;
- d. Ausnahmen für energieintensive Endverbraucher.

Art. 20 Abs. 1 Untersuchung der Auswirkungen

¹ Das Bundesamt untersucht regelmässig, wieweit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der in Artikel 1 und Artikel 7a genannten Ziele beigetragen haben.

Art. 30 Abs. 3 (neu) Referendum und Inkrafttreten

³ Der Bundesrat setzt Artikel 7b, 7c und 7d in Kraft, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7a Absatz 6 erfüllt sind.

3. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁹

Art. 3a

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement.

Art. 18a - 18l

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

Art. 55 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 64

Aufgehoben

⁹ SR 734.0

**Bundesgesetz
betreffend die elektrischen Schwach-
und Starkstromanlagen
(Elektrizitätsgesetz, EleG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902² wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu)

In diesem Gesetz bedeuten:

Systemdienstleistungen: die für den sicheren Betrieb notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Elektrizitätserzeugerinnen, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messung, Ausgleich der Wirkverluste.

Übertragungsnetz: Netzanlagen, die Elektrizität über grössere Distanzen transportieren, die dem Verbund mit den ausländischen Netzen dienen und in der Regel auf der Spannungsebene 380/220 kV betrieben werden.

IIIb. Netzzugang für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Art. 18a (neu)

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen Gesellschaft (Übertragungsnetzbetreiber) betrieben.

² Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Sie muss schweizerisch beherrscht sein.

³ Der Übertragungsnetzbetreiber darf weder kommerzielle Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen kommerziell tätig sind. Der Bezug

¹ BBl 2004 ...

² SR 734.0

und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers dürfen nicht gleichzeitig eine leitende Funktion in Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben.

⁵ Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates des Übertragungsnetzbetreibers, die leitende Funktionen in Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, oder -handel ausüben, dürfen nicht in Entscheidungen zum operativen Betrieb des Übertragungsnetzbetreibers einbezogen werden.

⁶ Bund und Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

⁷ Die Statuten und deren Änderung müssen von der Elektrizitätskommission genehmigt werden.

Art. 18b (neu)

¹ Dem Übertragungsnetzbetreiber sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Er gewährleistet einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes und schafft die Grundlagen für die sichere Versorgung der Schweiz.
- b. Er legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern der Nachbarländer fest.
- c. Er beschafft die für den grenzüberschreitenden Stromhandel notwendige Regel- und Ausgleichsenergie und trifft die technischen Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind nach transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren zu beschaffen.
- d. Er führt Massnahmen zur Handhabung von Engpässen durch, nötigenfalls in Koordination mit den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern der Nachbarländer.
- e. Er arbeitet die Veröffentlichung der Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards aus und veröffentlicht sie. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein Modell für die Berechnung der Übertragungskapazitäten und der erforderlichen Sicherheitsmargen. Dieses Modell muss auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruhen.
- f. Er veröffentlicht die für jeden Tag geschätzte, verfügbare, grenzüberschreitende Übertragungskapazität mit Angabe bereits reservierter Kapazität. Die Veröffentlichung erfolgt in angemessener Frist im Voraus und enthält auch Schätzungen über die Verfügbarkeit in der Folgewoche und im Folgemonat.

- g. Er erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Elektrizitätskommission über die langfristige Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes. Er orientiert unverzüglich über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere Ereignisse.

² Der Übertragungsnetzbetreiber und die rechtlich selbständigen Eigentümer der Übertragungsnetze legen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen sowie die damit zusammenhängenden Entschädigungen vertraglich fest.

Art. 18c (neu)

¹ Der nichtdiskriminierende Zugang zum Übertragungsnetz für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität ist gewährleistet.

² Der Netzzugang kann verweigert werden, wenn der Übertragungsnetzbetreiber nachweist:

- a. dass dadurch der Betrieb des Übertragungsnetzes und die Versorgungssicherheit im Inland gefährdet werden;
- b. dass keine verfügbare Kapazität vorhanden ist;
- c. dass die Verweigerungsgründe nach Artikel 18f vorliegen.

³ Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben langfristige internationale Bezugs- und Lieferverträge Vorrang, deren Vertragsabschluss vor dem 31.10.2002 erfolgte.

Art. 18d (neu)

¹ Die durch den grenzüberschreitenden Stromhandel verursachten Kosten der physikalischen Nutzung des Übertragungsnetzes sind getrennt zu ermitteln. Sie sind zu veröffentlichen.

² Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen festen Zinssatz verzinst.

³ Die Kosten nach Absatz 1 dürfen nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden.

Art. 18e (neu)

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, kann der Übertragungsnetzbetreiber die verfügbare Kapazität nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren wie Versteigerung zuteilen.

² Die Nutzung zugeteilter Kapazität darf nur eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und der Übertragungsnetzbetreiber

keine anderen technischen Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung ergreifen kann.

³ Wird zugeteilte Kapazität nicht in Anspruch genommen, muss sie erneut nach einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zugeteilt werden.

⁴ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Absatz 1 sind zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten des grenzüberschreitenden Stromhandels, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;
- b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- c. die Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere unter Berücksichtigung von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer am Übertragungsnetz.

Art. 18f (neu)

¹ Bei Neuinvestitionen für grenzüberschreitende Übertragungsleitungen kann der Netzbetreiber Dritte vom Netzzugang bis zu 15 Jahre ganz oder teilweise ausschliessen. Der Ausschluss vom Netzzugang muss für jede Anlage von der Elektrizitätskommission genehmigt werden.

² Der Ausschluss Dritter vom Netzzugang kann genehmigt werden für Investitionen in Netzanlagen, die

- a. neue Netzkapazitäten durch Neubau von Netzanlagen oder Kapazitätserhöhungen an bestehenden Netzanlagen schaffen; und
- b. mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden sind und ohne Einschränkung der Zugangsberechtigung Dritter nicht getätigt würden; und
- c. den Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt verbessern.

Investitionen im Sinne von Absatz 1 dürfen nicht über Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 18e Absatz 1 finanziert werden.

Art. 18g (neu)

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (ElCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige, insbesondere im Bereich des Verbundnetzbetriebs, sein.

² Die ElCom ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist administrativ dem Departement zugeordnet.

³ Die ElCom kann das Bundesamt beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

⁴ Die ElCom verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das Dienstverhältnis des Personals des Sekretariats richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

⁵ Die ElCom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

Art. 18h (neu)

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel IIIb dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen.

² Die ElCom ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid über den Zugang zum Übertragungsnetz und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Genehmigung von Verfahren und Bedingungen für die Zuteilung von Kapazitäten nach Artikel 18e;
- c. die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 18e Absatz 4.

³ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den für die Regulierung der Netze zuständigen internationalen Gremien.

⁴ Die ElCom beobachtet die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen.

⁵ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 18i (neu)

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel IIIb dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

Art. 18j (neu)

Gegen Verfügungen der ElCom kann bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt Beschwerde geführt werden.

Art. 18k (neu)

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gestatten.

² Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ElCom mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 18l (neu)

¹ Die ElCom erhebt Gebühren für Aufsicht, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Verfügungen.

² Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, kann der Bundesrat vorsehen, dass beim Übertragungsnetzbetreiber jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird.

³ Die Aufsichtsabgabe wird aufgrund der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Gebühren. Er kann die Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung dem Departement übertragen.

Art. 55 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Zugang zum Übertragungsnetz widerrechtlich verweigert (Art. 18c);
- b. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 18k);
- c. gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels im Rahmen des Vollzugs von Kapitel IIIb an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Art. 64 (neu)

Die Bestimmungen von Kapitel IIIb dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Stromversorgung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2007.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesamt für Energie

30. Juni 2004

Organisation der Stromversorgung

Erläuternder Bericht

**zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Stromversorgung (StromVG) vom 30. Juni 2004**

und

**zum Entwurf der Revision des Elektrizitätsgesetzes
(Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Übersicht.....	7
A. Allgemeiner Teil.....	8
A.1 Ausgangslage.....	8
1. Energiepolitische Rahmenbedingungen.....	8
1.1 Parlamentarische Vorstösse.....	8
1.2 Massnahmepaket Wachstumspolitik des Bundesrates.....	9
1.3 Marktöffnung auf Basis Kartellrecht.....	9
2. Organisation, Struktur und Bedeutung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft.....	10
2.1 Organisation und Struktur.....	10
2.2 Volkswirtschaftliche Bedeutung.....	13
3. Entwicklungen in der EU mit Auswirkungen auf die Schweiz.....	15
3.1 Position der Schweiz im internationalen Stromverkehr.....	15
3.2 Organisation und Marktstruktur EU.....	16
3.3 Relevante Vorschriften in der EU.....	18
3.3.1 Strommarktrichtlinie 2003/54/EG.....	18
3.3.2 EU-Verordnung 1228/2003.....	20
3.4 Elektrizitätspreisentwicklung in der EU.....	20
3.5 Elektrizitätsausfall in Italien vom 28. September 2003.....	20
4. Auftrag und Vorgehen für einen neuen Gesetzesentwurf.....	21
4.1 Standortbestimmung durch das UVEK.....	21
4.2 Organisation.....	22
A.2 Grundzüge des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG).....	23
5. Grundversorgung, Versorgungssicherheit, weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen.....	23
5.1 Begriffe.....	23
5.2 Grundversorgung.....	24
5.3 Versorgungssicherheit.....	25
5.3.1 Sichere und leistungsfähige Netze.....	25
5.3.2 Verbundbetrieb.....	25
5.3.3 Lokaler Betrieb und Unterhalt sowie Netzausbau.....	26
5.3.4 Reservekapazitäten.....	26
5.3.5 Kurzfristige Reservehaltung.....	27
5.3.6 Mittelfristige Reservehaltung.....	29
5.3.7 Langfristige Reservehaltung.....	30

5.3.8	Monitoring der Reservekapazitäten und Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.....	30
5.3.9	Haftung für Elektrizitätsausfall	31
5.4	Weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen	32
6.	Marktmodell	34
6.1	Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel	34
6.2	Netzzugang	34
6.2.1	Erste Etappe: Teilmarktöffnung.....	36
6.2.2	Zweite Etappe: Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung	37
6.3	Übertragungsnetzbetreiber	38
6.4	Netznutzungsentgelte.....	38
6.5	Regulierungsbehörde (ElCom).....	40
7.	Transparenz.....	41
7.1	Begriffe	41
7.2	Zentrale Elemente zur Erzielung einer hohen Transparenz	41
A.3	Übergangslösung.....	43
8.	Vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Revision des Elektrizitätsgesetzes EleG)	43
8.1	Ausgangslage	43
8.1.1	Gründe für die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen	43
8.1.2	Ziele zur Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen	44
8.2	Grundzüge der Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel	44
8.2.1	Information über Kapazitäten der grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen.....	45
8.2.2	Schaffung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers	45
8.2.3	Zugang zum grenzüberschreitenden Übertragungsnetz.....	45
8.2.4	Engpassmanagement.....	46
8.2.5	Regulierungsbehörde	47
8.2.6	Neue Verbindungsleitungen.....	47
8.3	Unterschiede zwischen Bestimmungen im revidierten EleG und dem StromVG	47
A.4	Zeitlich gestaffelte Behandlung der Vorlage im Parlament	49
A.5	Auswirkungen.....	50
9.	Auswirkungen des StromVG	50
9.1	Versorgungssicherheit.....	50
9.2	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	50
9.2.1	Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	50
9.2.2	Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen.....	50

9.2.3	Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.....	51
9.2.4	Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund.....	52
9.2.5	Alternative Regelungen.....	52
9.2.6	Zweckmässigkeit im Vollzug	52
A.6	Verhältnis zu Wettbewerbs- und Energierecht	53
10.	Bundesgesetzgebung.....	53
10.1	Kartellgesetz.....	53
10.2	Preisüberwachungsgesetz	53
10.3	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	53
10.4	Energiegesetz	54
10.5	Kernenergiegesetz	54
10.6	Wasserrechts- und Gewässerschutzgesetz.....	54
10.7	Landesversorgungsgesetz	54
11.	Internationales Recht	55
B.	Besonderer Teil	57
B.1	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)	57
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen.....	57
1.	Zweck (Art 1).....	57
2.	Geltungsbereich (Art. 2).....	57
3.	Subsidiarität und Kooperation (Art. 3).....	58
2. Kapitel:	Versorgungssicherheit	58
1. Abschnitt:	Gewährleistung der Grundversorgung.....	58
4.	Netzgebiete und Anschlussgarantie (Art. 5).....	58
5.	Liefergarantie und Preissolidarität für feste Endverbraucher (Art. 6).....	59
6.	Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (Art. 7).....	60
2. Abschnitt:	Sicherstellung der nationalen Versorgung.....	61
7.	Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft (Art. 8).....	61
8.	Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung (Art. 9)	61
3. Kapitel:	Netznutzung	63
1. Abschnitt:	Grundsätze über Nichtdiskriminierung und Entflechtung	63
9.	Grundsätze über Nichtdiskriminierung und Entflechtung (Art. 10)	63
2. Abschnitt:	Netzzugang und Netznutzungsentgelt	64
10.	Netzzugang (Art. 11)	64
11.	Netznutzungsentgelt (Art. 12).....	65
12.	Anrechenbare Kosten (Art. 13)	67

13.	Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen (Art. 14).....	70
14.	Massnahmen zur Handhabung von Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (Art. 15).....	71
15.	Neuinvestitionen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (Art. 16).....	71
3.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zum Netzbetrieb	73
16.	Aufgaben der Netzbetreiber (Art. 17).....	73
17.	Buchführung und Kostenrechnung (Art. 18)	73
18.	Rechnungsstellung (Art. 19).....	74
4.	Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz.....	74
19.	Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber (Art. 20)	74
20.	Aufgaben (Art. 21)	75
21.	Rechtlich selbständige Eigentümer des Übertragungsnetzes (Art. 22)	76
4.	Kapitel: Elektrizitätskommission	77
22.	Organisation (Art. 23)	77
23.	Aufgaben (Art. 24)	77
5.	Kapitel: Internationales Verhältnis	78
24.	Internationale Vereinbarungen (Art. 25).....	78
25.	Grenzüberschreitender Netzzugang (Art. 26)	78
6.	Kapitel: Rechtsschutz, Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Gebühren.....	79
26.	Rechtsschutz (Art. 27).....	79
27.	Auskunftspflicht (Art. 28).....	79
28.	Amtshilfe (Art. 29)	80
29.	Amts- und Geschäftsgeheimnis (Art. 30).....	80
30.	Datenschutz (Art. 31).....	80
31.	Gebühren (Art. 32)	80
7.	Kapitel: Strafbestimmungen.....	81
32.	Widerhandlungen (Art. 33)	81
33.	Zuständigkeit und Verfahrensrecht (Art. 34).....	81
8.	Kapitel: Schlussbestimmungen	81
34.	Vollzug (Art. 35)	81
35.	Änderung bisherigen Rechts (Art. 36).....	82
36.	Referendum und Inkrafttreten (Art. 37).....	82
	Anhang zum Bundesgesetz über die Stromversorgung.....	82
	Änderung bisherigen Rechts (siehe Artikel 36)	82
1.	Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916	82

37.	Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser und die Abgabe von Hydroelektrizität ins Ausland (Art. 8).....	82
2.	Energiegesetz vom 26. Juni 1998.....	83
38.	Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität (Art. 7a)	83
39.	Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (Art. 7b)	84
40.	Einspeisevergütungen für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen (Art. 7c)...	84
41.	Massnahmen zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität (Art. 7d)	85
3.	Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902.....	85
42.	Vorgezogene Regelungen über den grenzüberschreitenden Stromhandel (Art. 3a, 18a - 18l, 55 Abs. 1bis, 64).....	85
43.	Aufhebung der Kommission für elektrische Anlagen (Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz, 19)	85
44.	Aufhebung des Enteignungsrechts für die Fortleitung elektrischer Energie auf bestehenden Stromversorgungs- und Stromverteilnetzen (Art. 44 Bst. b)	85
B.2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision EleG.....	87
45.	Organisation des Übertragungsnetzbetreibers (Art. 18a)	87
46.	Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers (Art. 18b).....	87
47.	Netzzugang (Art. 18c).....	87
48.	Kosten der Netznutzung für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Art. 18d)	87
49.	Massnahmen zur Handhabung von Engpässen (Art. 18e).....	87
50.	Bevorzugung bei Neuinvestitionen (Art. 18f)	87
51.	Elektrizitätskommission (Art. 18g)	87
52.	Aufgaben der Elektrizitätskommission (Art. 18h)	87
53.	Internationale Vereinbarungen (Art. 18i)	87
54.	Rechtsschutz (Art. 18j)	88
55.	Auskunftspflicht (Art. 18k).....	88
56.	Gebühren (Art. 18l)	88
57.	Strafbestimmungen (Art. 55 Abs. 1bis).....	88
58.	Befristung (Art. 64)	88

Übersicht

Nach dem Nein zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) am 22. September 2002 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK) eine breit abgestützte Expertenkommission unter der Leitung von Alt-Regierungsrätin Dori Schaer-Born beauftragt, Eckwerte für eine neue Elektrizitätswirtschaftsordnung (während der Kommissionsarbeit erhielt diese "Elektrizitätswirtschaftsordnung" das Kürzel "ELWO") zu erarbeiten. Aufgrund der Eckwerte hat das Bundesamt für Energie (BFE) einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) ausgearbeitet.

Gleichzeitig mit dem umfassenden StromVG wird eine vorgezogene, befristete Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels vorgeschlagen. Diese Übergangslösung regelt im Interesse der Versorgungssicherheit in einem separaten Erlass die Vergütung und Zuteilung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten.

Mit der Übergangslösung und dem StromVG wird eine schrittweise Umsetzung der Marktordnung realisiert. Die befristete Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel soll ab 2005 in Kraft treten. In einer ersten Etappe, die so bald wie möglich beginnen soll, werden stromintensive Unternehmen ihren Lieferanten frei wählen können. Die Expertenkommission hat als Kompromiss festgelegt, dass Endverbraucher, die einen Jahresverbrauch über 100 MWh aufweisen, freie Lieferantenauswahl haben. Der Bundesrat ist vorbehaltlich der Vernehmlassungsergebnisse der Auffassung, dass eine tiefere Grenze zu bevorzugen wäre. Während fünf Jahren können mit dieser Teilmarktöffnung Erfahrungen gesammelt werden, bevor danach für kleine Endverbraucher in einer zweiten Etappe das „Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung (WAS)“ (Wahlmöglichkeit von freien Lieferanten oder Verbleib beim bisherigen Versorgungsunternehmen) eingeführt wird. Im Unterschied zum EMG soll die Einführung der zweiten Etappe nicht automatisch, sondern fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch einen Beschluss der Bundesversammlung erfolgen, der dem fakultativen Referendum unterliegt.

Die Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels (durch die Revision des EleG) hat angesichts der Entwicklungen in der EU (Inkraftsetzung der EU-Verordnung 1228/2003 per 1. Juli 2004) hohe zeitliche Dringlichkeit. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung sollen die bis Ende 2007 befristeten Bestimmungen des revidierten Elektrizitätsgesetzes wieder aufgehoben werden.

Bei der Ausarbeitung des StromVG wurde grosses Gewicht darauf gelegt, dass im Interesse der Transparenz ausführliche Regelungen gegenüber einer knapperen Formulierung im Vordergrund standen. Die Ausarbeitung einer Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt stand nicht zur Diskussion. Nach der Vernehmlassung kann entschieden werden, welche Bestimmungen des StromVG später in eine Verordnung überführt werden sollen.

A. Allgemeiner Teil

A.1 Ausgangslage

1. Energiepolitische Rahmenbedingungen

1.1 Parlamentarische Vorstösse

Seit September 2002 wurden die folgenden Interpellationen (Ip.), Parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv.), Postulate (Po.), Motionen (Mo.) und Einfachen Anfragen (EA) eingereicht, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang zum Bundesgesetz über die Stromversorgung stehen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Parlamentarische Vorstösse in Zusammenhang mit der Stromversorgung

Art	Nummer	Initiant / Titel	Stand Ende März 2004
Ip	02.3542	NR Leutenegger Hajo: Strommarkt. Wie weiter?	13.12.2002 NR Die Diskussion wird verschoben. 09.12.2003 Der Vorstoss wird abgeschrieben, da der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist.
Po.	02.3704	SP-Fraktion: Zukunft der Elektrizitätsversorgung. Bericht	20.06.2003 NR Annahme.
Mo.	02.3768	SP-Fraktion: Transparenz im Elektrizitätssektor	14.05.2003 Erklärung des Bundesrates: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.
Pa.Iv.	02.474	Grüne Fraktion: Elektrizitätsversorgungsgesetz	18.12.2003 NR Der Initiative wird keine Folge gegeben.
Ip.	03.3099	NR Gross Jost: Ausverkauf von Unternehmen mit nationalem Versorgungsauftrag im Inland	Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt
Mo.	03.3059	SR Schweiger Rolf: Elektrizitätsmarkt. Sichere Versorgung	16.06.2003 SR Annahme. 18.03.2004 NR Annahme.
Pa.Iv.	03.409	NR Speck Christian: Elektrizitätsmarkt. Sichere Versorgung	21.03.2004 NR Der Initiative wird Folge gegeben.
Po.	03.462	NR Dupraz John: Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Bessere Rahmenbedingungen	Einreichungsdatum 15.12.2003; Im Plenum noch nicht behandelt.
EA	03.1123	NR Hofmann Urs: Strom-Blackout in Italien. Ursachen in der Schweiz?	Stand der Beratung: Erledigt
Ip.	03.3591	Grüne Fraktion: Strommarktöffnung über das Kartellgesetz	19.03.2004 NR Die Diskussion wird verschoben.
Ip.	03.3592	Grüne Fraktion: Strompanne vom 28. September 2003 in Italien	19.03.2004 NR Die Diskussion wird verschoben.
Mo.	04.3154	NR Teuscher Franziska: Befristetes Durchleitungsrecht für elektrische Energie	Einreichungsdatum 18.03.2004; Im Plenum noch nicht behandelt

Die Interpellation „Strommarkt. Wie weiter?“ weist auf die nach dem Volksnein bestehenden offenen Fragen hin. Das Postulat „Zukunft der Elektrizitätsversorgung“, sowie die Motion „Transparenz im Elektrizitätssektor“ weisen darauf hin, dass durch die Ablehnung des EMG im September 2002 mögliche Probleme bei der Versorgungssicherheit bestehen könnten und die fehlende Transparenz bei den Strompreisen für die Stromkonsumenten unbefriedigend ist.

Die Parlamentarische Initiative „Elektrizitätsmarkt. Sichere Versorgung“ regte an, ohne Verzug ein schlankes Bundesgesetz über die sichere Versorgung im Elektrizitätsmarkt zu erarbeiten, und zwar auf der Grundlage derjenigen EMG-Bestimmungen, die weder im Parlament noch im Volk umstritten waren. Das verlangte neue Gesetz sei dringend erforderlich, um bis spätestens Ende 2006 die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Inhaltlich soll das Gesetz einerseits die Versorgungssicherheit im ganzen Land sicherstellen. Es soll andererseits mit einer geordneten Marktöffnung günstige Strompreise für KMU, Industrie und Landwirtschaft gewährleisten und das für die sichere Elektrizitätsversorgung der Schweiz grundlegend wichtige Verhältnis mit der EU auf eine klare Rechtsgrundlage stellen. Die Haushaltskunden, die als feste Endverbraucher in den Genuss einer sicheren Versorgung und staatlich überwachten Tarifen gelangen, sollen davor bewahrt werden, dass sie für Preissenkungen für jene Endverbrauchersegmente bezahlen müssen, die sich ihren Stromanbieter im Wettbewerb selber auswählen können. Der Initiative, wie auch der gleich lautenden Motion Schweiger, wurde im Nationalrat am 18. März 2004 Folge gegeben.

1.2 Massnahmepaket Wachstumspolitik des Bundesrates

Die Schweizer Wirtschaft leidet seit mehr zehn Jahren an einer ausgeprägten Wachstumsschwäche. Unser Land weist das tiefste Wachstum aller OECD-Länder auf. Im September 2003 hat sich der Bundesrat deshalb für eine Politik des Wachstums in der Legislaturperiode 2003-2007 ausgesprochen und im Februar 2004 ein wachstumspolitisches Massnahmenpaket verabschiedet. In dieses Paket wurden Massnahmen aufgenommen, die für eine Steigerung des langfristigen Wachstumspotentials der Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind.

Das hohe Preisniveau im Vergleich zu ähnlichen Ländern zeigt, dass die Schweiz eine relativ tiefe Wettbewerbsintensität auf dem Binnenmarkt aufweist. Gleichzeitig gehört der Wettbewerbsdruck unbestritten zu den zentralen Determinanten von Innovation und damit Wachstum. Mit der Revision des Kartellgesetzes per 1. April 2004 wurde ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung dieser Situation geleistet. Ein weiterer Schritt besteht in der Reduktion der wettbewerbsbehindernden Regulierung: Die mit dem StromVG vorgesehene Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes bei Garantie der Versorgungssicherheit stellt dabei eine der vorgeschlagenen Massnahmen dar.

1.3 Marktöffnung auf Basis Kartellrecht

Mit Urteil vom 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht den Netzzugang Dritter gestützt auf das Kartellgesetz ermöglicht: Die Freiburger Elektrizitätswerke wurden verpflichtet, den Strom der Watt/Migros gegen eine angemessene Entschädigung durch ihr Elektrizitätsnetz durchzuleiten (BGE 129 II 497). Das Bundesgericht hat damit die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes im Elektrizitätsbereich bejaht. Nach Ablehnung des EMG existiert keine sektorspezifische Regelung, welche die Elektrizitätswirtschaft von der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes ganz oder in Teilbereichen ausnehmen würde.

Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass sowohl der Bund als auch die Kantone Vorschriften erlassen könnten, um die Strommarktöffnung zu verhindern oder geordnet zu regeln. Damit

eine kantonale Vorschrift die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes verhindert, müssten allerdings verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Der Kanton müsste zuständig sein, die Materie überhaupt zu regeln und die kantonale Regelung dürfte auch nicht im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen. Eine kantonale Regelung dürfte also namentlich nicht gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen, welche in der schweizerischen Bundesverfassung verankert ist.

Der Netzzugang gestützt auf das Kartellrecht erfolgt immer nur fallweise. Eine allgemeine Regelung dazu fehlt, ebenso wie für weitere wichtige Elemente einer Marktöffnung, insbesondere aber zu einem schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber, einem Regulator, zur Versorgungssicherheit und zum Netznutzungsentgelt. Die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Marktöffnung voraussehen, ist unter diesen Voraussetzungen eingeschränkt. Die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer wird erheblich beeinträchtigt, was sich negativ auf das Investitionsklima und damit auf die Versorgungssicherheit auswirken kann. Diese Entwicklung ist politisch unerwünscht. Der Gesetzesentwurf StromVG beseitigt diese Unsicherheit. Er regelt die Marktöffnung umfassend und macht deren Entwicklung voraussehbar.

2. Organisation, Struktur und Bedeutung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

2.1 Organisation und Struktur

In der Schweiz ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Der Bund und die Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

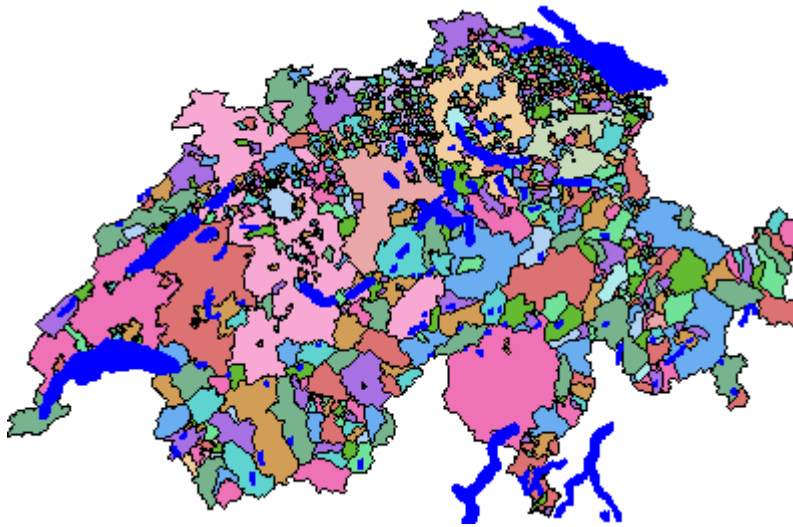
Das schweizerische Stromnetz besteht aus vier Netzebenen und drei Transformationsebenen. In diesem Netz können Erzeugungsanlagen auf allen Netzebenen einspeisen und Endverbraucher auf verschiedenen Ebenen Strom beziehen.

Tabelle 2: Die Spannungsebenen in der Schweiz

Spannungsebene	Funktion
380/220 kV	<i>Übertragungsnetz</i> : Importe, Exporte, Transit, Abgabe an Grossverbraucher
Transformierung 380/ 220 kV zu 150 bis 50 kV	Transformierung vom Übertragungs- zum überregionalen Verteilnetz: Abgabe ohne Nutzung der 150 bis 50 kV Verteilnetze
150 bis 50 kV	<i>Überregionale Verteilnetze</i> : Abgabe an Grossverbraucher
Transformierung 150/50 kV zu 30 kV	Transformierung vom überregionalen zum regionalen Verteilnetz: Abgabe ohne Nutzung der 30 kV Verteilnetze
bis 30 kV	<i>Regionale Verteilnetze</i> : Abgabe an Endverbraucher bis 30 kV
Transformierung 30 kV bis 1 kV	Transformierung vom regionalen zum lokalen Verteilnetz: Abgabe ohne Nutzung der Verteilnetze bis 1 kV
bis 1 kV	<i>Lokale Verteilnetze</i> : Abgabe an Kleinverbraucher bis 1 kV

Der schweizer Strommarkt ist im internationalen Vergleich stark fragmentiert. Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch rund 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sichergestellt, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Werken sehr gross sind. Figur 1 zeigt die kleinräumigen Strukturen bei der Endverteilung auf Niederspannungsebene in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung.

Figur 1: Netzbetreiber (Niederspannung) in der Schweiz

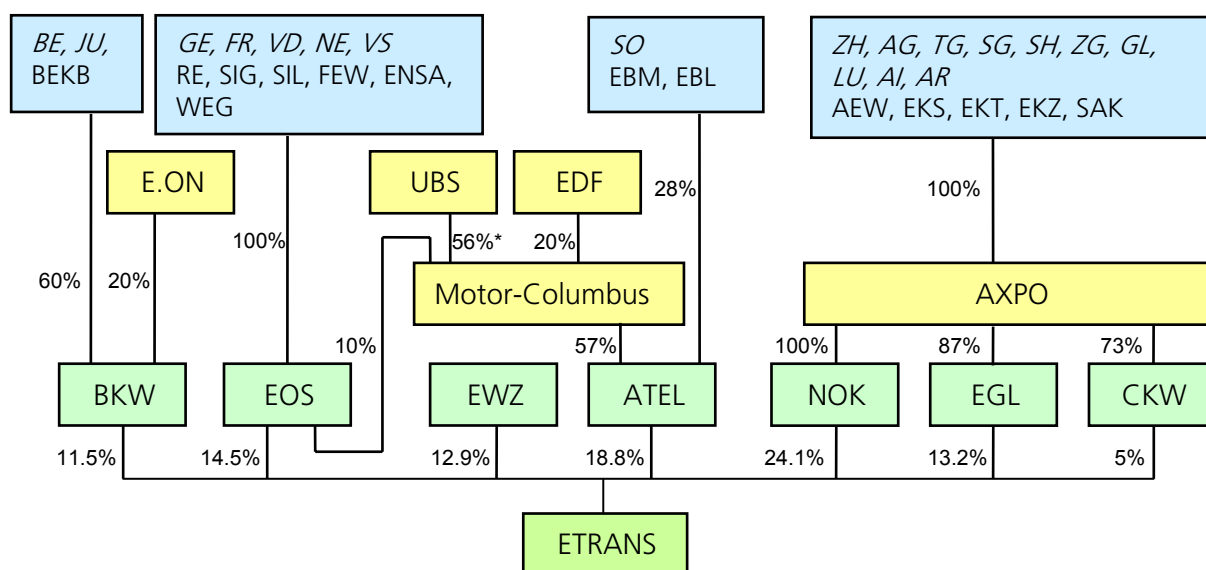


Quelle: VSE NeDat.

Viele gemeindeeigene Werke sind Teil der Gemeindeverwaltung und haben weitere Aufgaben zum Beispiel in den Bereichen der Wasser-, Gas-, Fernwärmeversorgung sowie in der kabelbasierten Telekommunikation. Eine Strukturbereinigung hat wegen der Ablehnung zum EMG und der unsicheren Entwicklung im Elektrizitätssektor nur beschränkt stattgefunden. In den letzten Jahren hat sich das Stimmvolk tendenziell zurückhaltend gezeigt gegenüber Ausgliederungen oder Verselbstständigungen von Gemeinde-EVU. Knapp vier Fünftel des Grundkapitals ist in öffentlicher Hand, während der private Sektor im Erzeugungs- und Übertragungsbereich überdurchschnittlich am Grundkapital beteiligt ist. Gemäss Elektrizitätsstatistik sind am Grundkapital von ca. 5,7 Milliarden Franken die Kantone mit rund 44 Prozent, die Gemeinden mit rund 30 Prozent, Privatpersonen und –gesellschaften (inklusive Ausland) mit ca. 25 Prozent beteiligt. Der Anteil am Grundkapital, welcher durch die öffentliche Hand getragen wird, dürfte noch grösser sein, da die zahlreichen in die Gemeindefinanzen direkt eingebundenen Verteilunternehmen auf kommunaler Ebene in dieser Statistik nicht berücksichtigt sind.

Das Rückgrat der Versorgung bilden die sieben Überlandwerke Energie Ouest Suisse (EOS), Berner Kraftwerke (BKW), Aare Tessin AG für Elektrizität (ATEL), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ), Nordostschweizer Kraftwerke (NOK), Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg (EGL) sowie die Centralschweizer Kraftwerke (CKW), wobei die drei letzten in der AXPO Holding zusammengefasst sind. Figur 2 zeigt die aktuellen Verknüpfungen zwischen den Kantonen, bzw. privaten und ausländischen Aktionären und den Überlandwerken. Die Regelzonen in der Schweiz werden durch die ETRANS, einer Tochtergesellschaft der Überlandwerke, koordiniert.

Figur 2: Aktuelle Eigentumsverhältnisse der Überlandwerke



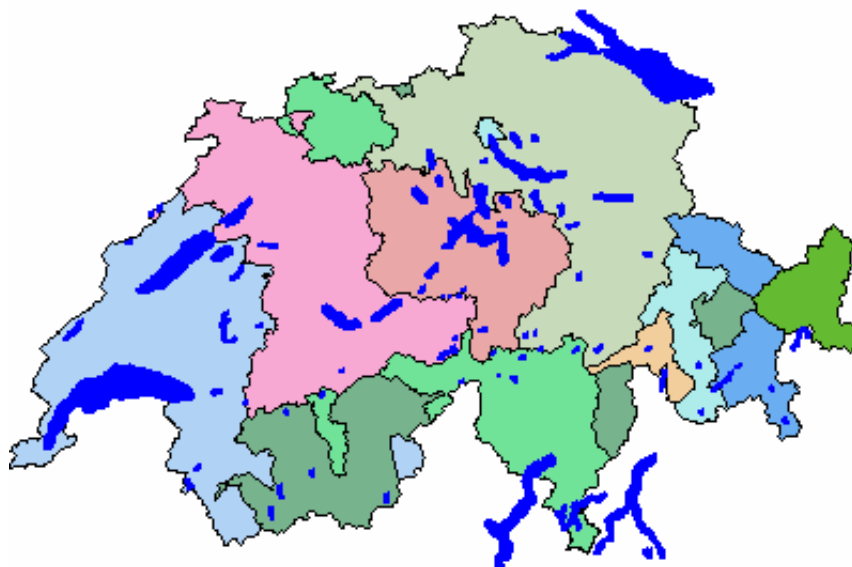
Legende:

AEW	Aargauisches Elektrizitätswerk	ENSA	Electricité Neuchâteloise
BEKB	Berner Kantonalbank	FEW	Freiburger Elektrizitätswerke
E.ON	E.ON Energie AG	EBL	Elektra Baselland Liestal
EBL	Elektra Baselland Liestal	RE	Romande Energie
EBM	Elektra Birseck	SAK	SG-Appenz. Kraftwerke
EDF	Electricité de France	SIG	Service Industriels de Genève
EKS	EW Kt. Schaffhausen	SIL	Service Industriels de Lausanne
EKT	EW Kt. Thurgau	UBS	Union Bank of Switerland
EKZ	EW Kt. Zürich	WEG	Walliser Elektrizitätswerke
			<i>Kantone kursiv</i>

*Nach Übernahme der Aktien von RWE (Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG)

In der Schweiz sorgen die sieben Überlandwerke als Regelzonenbetreiberinnen für den kurzfristigen Ausgleich zwischen Verbrauch und Produktion, siehe Figur 3 „Regelzonen der Schweiz“. Daneben gibt es noch Stadtwerke wie zum Beispiel in Bern und Basel, die durch eigene Regulierungskraftwerke eine Abrechnungszone bilden.

Figur 3: Regelzonen der Schweiz



Quelle: VSE NeDat.

2.2 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Erzeugung im Inland betrug 2003 65,3 Milliarden kWh, während der Landesverbrauch (ohne Verluste) 55,1 Milliarden kWh ausmachte. In der Schweiz sind ungefähr 14 bis 16 Millionen kW (GW) installierte Leistung verfügbar. Die effektive Höchstlast im Inland beträgt ca. 9 GW.

Im Rahmen der Elektrizitätsstatistik erhebt das Bundesamt für Energie (BFE) die Finanzdaten von 182 Elektrizitätsunternehmen, welche rund 95% der gesamten Stromproduktion und 66% der Verteilung an die Endverbraucher ausmachen. Die Bilanzsumme dieser Unternehmen betrug 2001 rund 42 Milliarden Franken.

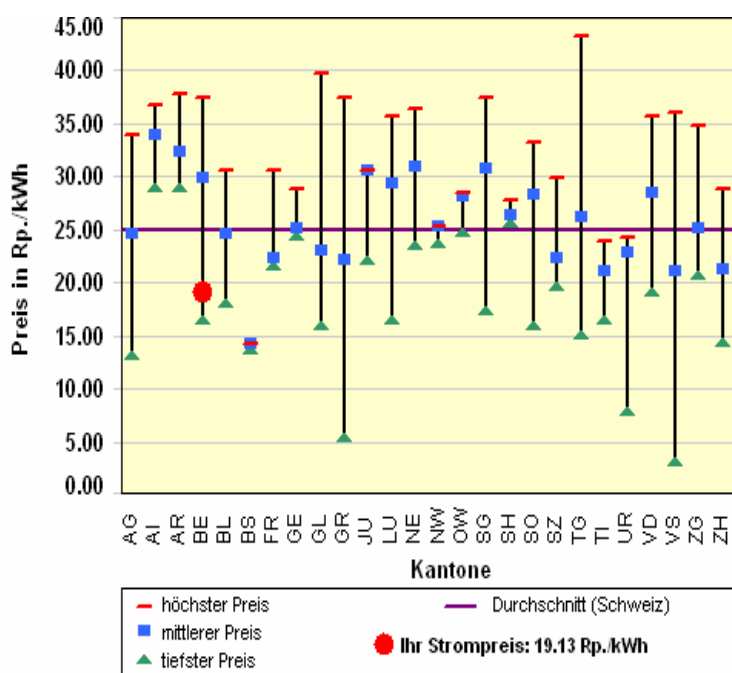
Aus beschäftigungs- und finanzpolitischer Sicht sind die in der Statistik erfassten Unternehmen nicht unbedeutend: Für Gehälter und Sozialleistungen wurden 2001 gut 1,7 Milliarden Franken aufgewendet, was 20'500 vollzeitäquivalenten Arbeitsplätzen entspricht (Bundesamt für Statistik). Zudem wurden 2001 271 Millionen Franken als direkte Steuern sowie 505 Millionen Franken Wasserrechtsabgaben und Konzessionsgebühren entrichtet.

Die gesamten Ausgaben der Endverbraucher für Strom in der Schweiz betrugen 2001 rund 8,5 Milliarden Franken. In der Schweiz wurden somit durchschnittlich 15,75 Rappen pro Kilowattstunde Elektrizität bezahlt.

Für die Schweiz als Stromdrehscheibe spielt der Austausch mit dem Ausland eine wichtige Rolle. Der Saldo aus dem Aussenhandel beläuft sich seit Jahren auf 500 Millionen bis rund einer Milliarde Franken pro Jahr. Die im internationalen Stromhandel tätigen Überlandwerke erwirtschafteten 2003 einen kumulierten Reingewinn von über einer Milliarde Franken (AXPO-Gruppe 459 Millionen; ATEL 272 Millionen; BKW 253 Millionen; EOS 169 Millionen). Die tendenziell rückläufigen Überkapazitäten und die Wetter bedingten Engpässe haben die Grosshandelspreise ansteigen lassen und zu diesen guten Ergebnissen beigetragen.

Die Preisüberwachung hat 2003 eine Erhebung der Stromtarife für alle Gemeinden der Schweiz durchgeführt. Dieser Vergleich liefert erstmals einen vollständigen Überblick über die in der Schweiz praktizierten Tarife für Elektrizität. Er erlaubt jedoch keine Aussage, ob die Tarife zu hoch oder angemessen sind. Für ein abschliessendes Urteil berücksichtigt die Preisüberwachung Faktoren wie die Anschlussdichte, die geographische Situation, etc. Der untersuchten Tarife beinhalten sowohl die Netznutzung wie auch die Energie. Figur 4 zeigt die Tarife für Kleinhaushalte.

Figur 4: Übersicht über die Stromtarife für die Haushalte < 1'600 kWh pro Jahr in der Schweiz

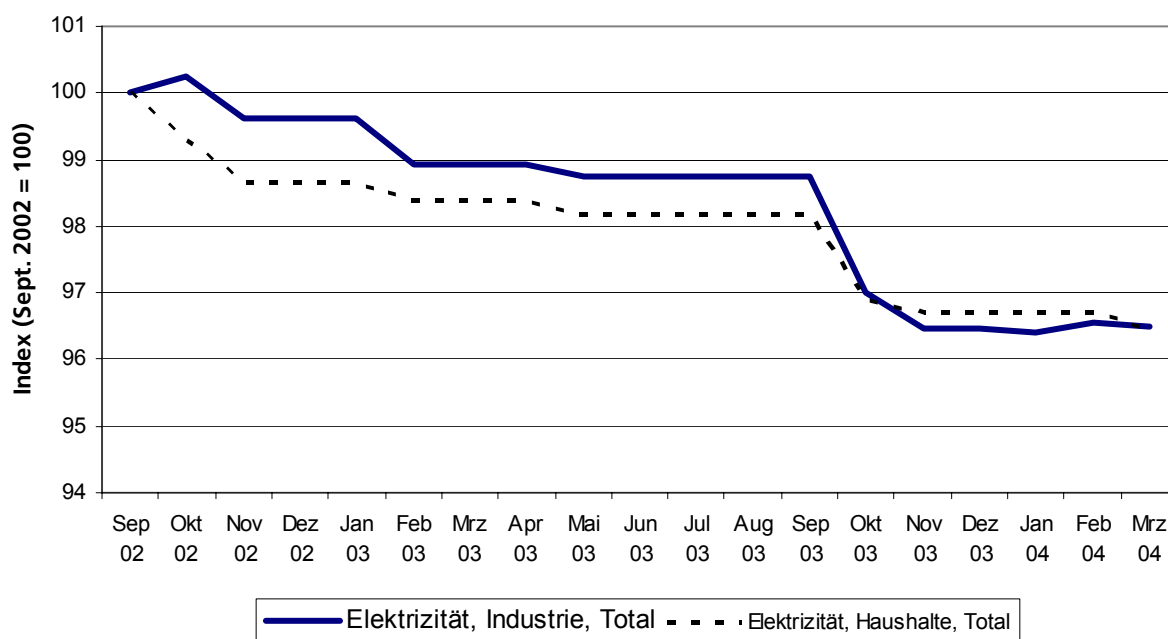


Quelle: Preisüberwachung

Die Bandbreite der Stromtarife innerhalb der Endverbraucher-kategorie Haushalte mit weniger als 1'600 Kilowattstunden pro Jahr reicht von 3 bis 43 Rappen pro Kilowattstunde. Die Übersicht zeigt, dass auch innerhalb der Kantone beträchtliche Unterschiede zu vermerken sind.

Die zeitliche Entwicklung der Strompreise für Endverbraucher in der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik tendiert in den letzten Monaten trotz ansteigenden Grosshandelspreisen nach unten (Figur 5). Die Entwicklung der Preise für Elektrizität für Endverbraucher seit September 2002 (Zeitpunkt der EMG-Abstimmung) zeigt einen sinkenden Trend. Die im Rahmen des Landesindex der Konsumentenpreise erhobenen Preise (inkl. MWSt) für die Haushalte sanken je nach Typ um rund 3 bis 4,5 Prozent (gewogener Durchschnitt: -3,5 Prozent). Die im Rahmen des Produzentenpreisindex erhobenen Preise (exkl. MWSt) für die Nachfrager des Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungssektors sanken um rund 2,5 bis 6 Prozent (gewogener Durchschnitt: -3,5 Prozent).

Figur 5: Gewogener Strompreis-Durchschnitt



Quelle: Bundesamt für Statistik

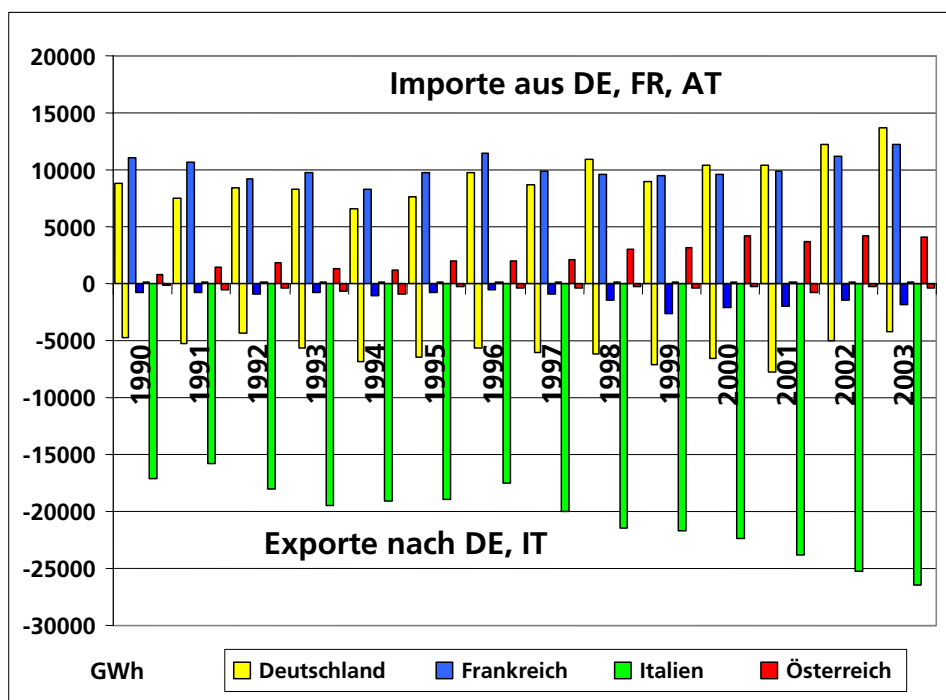
3. Entwicklungen in der EU mit Auswirkungen auf die Schweiz

3.1 Position der Schweiz im internationalen Stromverkehr

Die Position der Schweiz als „Stromdrehscheibe“ in der südwestlichen Zone des europäischen Verbundnetzes UCTE (Union for the Coordination of Transmission of Electricity) geht auf den Ausbau der europäischen Stromversorgung nach 1950 zurück. Damals stand die Nutzung der Wasserkräfte im Vordergrund, welche im Sommerhalbjahr eine weit grössere Stromerzeugung ermöglichte, als im Inland verbraucht wurde. Mit dem Bau der grossen Speichieranlagen in den Alpen nahm die Länder übergreifende Optimierung des Kraftwerksparks insbesondere in Zusammenarbeit mit den thermischen Kraftwerken in Deutschland und Frankreich seinen Anfang. Überkapazitäten konnten saisonal und tageszeitlich genutzt und Überschüsse günstig verwertet werden. Der Aufbau eines leistungsfähigen Übertragungsnetzes erlaubte zuerst den Stromtransport aus den Alpen in Richtung Norden. Mit dem schnell wachsenden Verbrauch in der hoch industrialisierten Po-Ebene wurden zunehmend auch die Übertragungskapazitäten für den Stromexport nach Italien ausgebaut. Die energie- und industriepolitischen Entwicklungen in Italien als grösstem Stromimporteur und Frankreich als grösstem Stromexporteur Europas haben der Schweiz ermöglicht, eine Transitplattform für den Grosshandel mit Strom aufzubauen.

Rund 20 Prozent der im UCTE-Verbund installierten grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten befinden sich an Grenzstellen zur Schweiz. Rund zehn Prozent der im UCTE-Verbund gemessenen physikalischen internationalen Stromflüsse fliessen durch die Schweiz. Die von schweizerischen Endverbrauchern konsumierte Elektrizität beträgt dagegen nur rund drei Prozent im Vergleich zum Verbrauch im UCTE-Gebiet. Die grenzüberschreitenden Stromflüsse durch die Schweiz erreichten in den letzten Jahren annähernd das Volumen des inländischen Verbrauchs. Im UCTE-Gebiet beträgt dieser Anteil derzeit knapp 12 Prozent (Figur 6).

Figur 6: Entwicklung der grenzüberschreitenden Stromflüsse (Schweiz) 1990 – 2003



Quelle: Elektrizitätsstatistik BFE

3.2 Organisation und Marktstruktur EU

Ausgehend vom Bedürfnis der industriellen Grossverbraucher, innerhalb des europäischen Binnenmarktes günstige, einfache und möglichst einheitliche Beschaffungsmöglichkeiten für Energie zu erhalten, hat die EU-Kommission per Ende der 1980er Jahre einen Vorschlag für ein Paket von Erlassen über die Preistransparenz und den Transit von Energie ausgearbeitet. Zu Beginn der 1990er Jahre wurden entsprechende Richtlinien erlassen. Bereits 1991 legte die EU-Kommission einen ersten Vorschlag über gemeinsame Regeln im Strommarkt vor, welcher im Wesentlichen auf dem Modell des Netzzugangs Dritter (Third Party Access, TPA) basierte. Zum Durchbruch kam es aber erst 1996 mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend „gemeinsamer Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt“ (Strommarktrichtlinie 96/92/EG), die über das Modell des Netzzugangs Dritter hinaus die Möglichkeit eröffnete, den Zugang zum Markt durch ein einziges vom Mitgliedstaat zu benennendes Unternehmen („Single Buyer“) zu regeln. Auch weitere Kompromisse wurden eingegangen, um Ausnahmen von den Grundsätzen der Strommarktrichtlinie 96/92/EG zu ermöglichen. In Bezug auf die Entflechtung von vertikal integrierten Versorgungsunternehmen - d.h. solchen, die in den Bereichen des Transports oder Verteilung sowie in Erzeugung oder Handel tätig sind - konnten mit den Vorschriften der Strommarktrichtlinie 96/92/EG Interessenskonflikte nicht verhindert werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie, die am 19. Februar 1997 in Kraft trat, zeigte sich, dass Bedarf nach weiteren Harmonisierungsanstrengungen besteht.

Die EU-Kommission hat regelmässig die Umsetzung der Strommarktrichtlinie 96/92/EG im Rahmen von so genannten Benchmark-Berichten beurteilt und sich zur Entwicklung von Organisation und Marktstruktur geäussert. In Bezug auf die Marktorganisation werden zu hohe Netzentgelte kritisiert, welche ein Wettbewerbshindernis darstellen und Quersubventionen bei vertikal integrierten Unternehmen ermöglichen. Die EU-Kommission kritisiert auch Mängel bei Genehmigungsverfahren für die Netzentgelte. Dies kann langwierige Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben und die bestehenden Marktstrukturen zementieren. Letztlich zeigt sich auch, dass die ungleiche Öffnung der nationalen Märkte zu Wettbewerbsverzerrungen führt, insbesondere in Fällen, wo dominante, vertikal integrierte Unternehmen über grosse geschützte Heimmärkte verfügen.

Per Ende 2003 hat die EU-Kommission Organisation und Marktstrukturen im europäischen Binnenmarkt (15 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen) wie folgt eingestuft:

Grad der Marktöffnung: 8 Staaten haben ihre Märkte vollständig geöffnet. 5 Staaten gehen über die minimale vorgeschriebene Öffnung von 35 Prozent hinaus, während 3 Mitgliedstaaten ihre Märkte gemäss Mindestvorschriften oder nur wenig darüber hinaus geöffnet haben.

Entflechtung von vertikal integrierten Übertragungsnetzbetreibern: 8 Staaten haben das Eigentum am Übertragungsnetz losgelöst vom ehemaligen vertikal integrierten Unternehmen. 6 Staaten haben den Betrieb des Übertragungsnetzes rechtlich verselbständigt, aber keinen Eingriff in das Eigentum vorgenommen. 2 Staaten haben die Mindestvorschriften umgesetzt, und eine separate Kontenführung bzw. eine personelle Trennung der Leitungsfunktion beim Betrieb des Übertragungsnetzes eingeführt.

Entflechtung der Verteilnetzbetreiber: 7 Staaten haben den Betrieb der Verteilnetze rechtlich verselbständigt (ohne Eingriff in das Eigentum). 9 Staaten haben nur die Mindestvorschriften umgesetzt, und eine separate Kontenführung bzw. eine personelle Trennung der Leitungsfunktion beim Betrieb der Verteilnetze vorgeschrieben.

Sektorspezifische Regulierungsbehörde: Nur Deutschland hat noch keinen Regulator eingesetzt. In 13 Staaten sind die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet, um Netznutzungsbedingungen und -entgelte im Voraus (ex-ante) zu genehmigen oder zu erlassen.

Auch die neuen EU-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Osterweiterung per 1. Mai 2004 formell in die EU aufgenommen wurden, sind nach den gleichen Kriterien beurteilt worden. In diesen Staaten erachtet die EU-Kommission vor allem den Öffnungsgrad als noch unzureichend.

Die EU-Kommission beurteilt heute in insgesamt 9 der 26 Länder im europäischen Binnenmarkt (25 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen) die Stellung marktbeherrschender Unternehmen als kritisch. Für die EU-Kommission wird dies insbesondere dann problematisch, wenn bedeutende Importkapazitäten fehlen, Engpässe im betreffenden Staat auftreten und die Verwaltung von grenzüberschreitenden Kapazitäten nicht genügend koordiniert wird.

Als Konsequenz dieser uneinheitlichen nationalen Entwicklungen dürften sich mittelfristig eher länderübergreifende regionale Märkte bilden, die unterschiedliche durchschnittliche und saisonale Preisniveaus aufweisen. Nebst der Entwicklung der rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen spielen die durchschnittlichen Erzeugungskosten je Land auch eine wesentliche Rolle. Diese Kosten sind aber stärker von der bisherigen Energie- und Industriepolitik des jeweiligen Landes und der Entwicklung der Brennstoffkosten geprägt. Stabile und tendenziell sinkende Preise sind in Ländern festzustellen, deren Erzeugung mehrheitlich auf Kohle, Kernenergie und Wasserkraft (beispielswei-

se nordische Länder, Frankreich) beruht. Bedeutende Unterschiede bestehen auch in Bezug auf den Grad der Eigenversorgung und die Möglichkeiten Strom zu exportieren. Allen europäischen Staaten gemeinsam ist das meist ungebrochene Verbrauchswachstum (auch bei stagnierender Wirtschaft), während kaum mehr bedeutende neue Erzeugungskapazitäten zugebaut werden.

Die EU ist bestrebt, diese unterschiedlichen Fragen zu lösen. Als erstes soll mit der ab 1. Juli 2004 umzusetzenden Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über „gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG“ (Strommarktrichtlinie 2003/54/EG) eine stärkere Harmonisierung erzielt werden. Mit der zeitgleich verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die „Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel“ (EU-Verordnung 1228/2003) soll zudem der grenzüberschreitende Handel einheitlich geregelt werden. In Bezug auf die Versorgungssicherheit und den Zubau neuer Kraftwerkskapazitäten sind neue Vorschriften in Vorbereitung. In der Vollzugsphase sind Vorschriften über die Förderung der erneuerbaren Energien und der dezentralen Energieerzeugung aus Wärme-Kraft-Kopplung. Auch im Bereich der rationellen Energieverwendung will die EU verstärkte Massnahmen treffen. Zudem steht die Umsetzung der CO₂-Minderungsstrategien bevor, welche einen wichtigen Einfluss auf die Kosten der fossilen Stromerzeugung haben werden.

3.3 Relevante Vorschriften in der EU

3.3.1 Strommarktrichtlinie 2003/54/EG

Die Strommarktrichtlinie 2003/54/EG ersetzt, wie erwähnt, ab 1. Juli 2004 die bisherige Strommarktrichtlinie 96/92/EG. Mit dieser neuen Rechtsvorschrift soll eine stärkere Vereinheitlichung der Umsetzung und damit eine Harmonisierung innerhalb der EU erreicht werden. Die Strommarktrichtlinie 2003/54/EG enthält zudem wichtige Erweiterungen, die den Anliegen von Konsumenten, Umwelt, und Versorgungssicherheit Rechnung tragen sollen.

Als wichtigste Neuerung legt die Richtlinie die Stufen der Öffnung zeitlich fest. Der Strommarkt ist per 1. Juli 2004 für alle kommerziellen Endverbraucher und per 1. Juli 2007 auch für die Haushalte zu öffnen.

Um die Haushalte und KMU-Betriebe nicht allfälligen Risiken des Marktes auszusetzen, können die EU-Mitgliedstaaten Massnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung erlassen. Die Kennzeichnung von Strom ist vorgeschrieben. Diese umfasst Angaben zum Mix der Stromerzeugung sowie Mengenangaben bezüglich verursachter CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfälle. Zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, wie Umweltschutz, Ressourcenschonung, Versorgungssicherheit und zum Schutz von Kleinverbrauchern, können Ausnahmen vom allgemein geltenden Prinzip des Netzzugangs Dritter gewährt werden. Solche Ausnahmen dürfen den Wettbewerb grundsätzlich nicht beschränken.

Investitionsentscheide über den Bau neuer Stromerzeugungskapazitäten sollen primär durch den Markt getroffen werden. Die EU-Mitgliedstaaten sind gehalten, ein transparentes und nicht diskriminierendes Genehmigungsverfahren zu erlassen. Von staatlichen Behörden getätigte Ausschreibungen für neue Erzeugungskapazitäten oder zur Verbesserung der Energieeffizienz sind nur zulässig, wenn die Marktmechanismen für eine sichere Versorgung nicht ausreichen. Solche Ausschreibungen sind zudem zulässig, wenn dadurch zu Forschung und Entwicklung in den betreffenden

Bereichen beigetragen wird. Ausschreibungsverfahren müssen ebenfalls transparent und nicht diskriminierend ausgestaltet werden.

Die mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes zusammenhängenden Aufgaben müssen von einem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber ausgeführt werden. Sofern diese Gesellschaft zu einem oder mehreren vertikal integrierten Unternehmen gehört, ist ihre Unabhängigkeit von den Eigentümern und den anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der vertikal integrierten Unternehmen sicherzustellen. Eine Trennung bezüglich des Eigentums der vertikal integrierten Unternehmen ist nicht erforderlich. Der Übertragungsnetzbetreiber muss eine eigenständige Rechtsperson sein. Seine Geschäftsführung darf nicht zusätzlich in anderen Bereichen der Eigentümergesellschaften tätig sein. Vertreter der Eigentümerinnen in den Aufsichtsorganen dürfen nicht in operative Entscheide des Übertragungsnetzbetreibers einbezogen werden.

Die Strommarktrichtlinie 2003/54/EG enthält auch Vorschriften bezüglich der Unabhängigkeit der Betreiberinnen der Verteilnetze. Die Anforderungen an die Entflechtung von vertikal integrierten Verteilunternehmen sind weniger strikt als jene bezüglich des Übertragungsnetzbetreibers. Die rechtliche Trennung ist nur für solche Verteilunternehmen erforderlich, die mehr als 100'000 Endverbraucher beliefern. Die Rechnungslegung, insbesondere die Jahresabschlüsse, sind getrennt nach Aktivitäten in den Bereichen des Übertragungs- und Verteilnetzes auszuweisen.

Der Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilnetzen muss auf der Basis von genehmigten und veröffentlichten Tarifen erfolgen. Der Netzzugang darf nur verweigert werden, wenn keine Kapazität zur Verfügung steht. Eine Verweigerung des Netzzugangs muss in jedem Fall begründet werden.

Bestehen zwischen zwei Mitgliedstaaten Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte, können Elektrizitätslieferverträge nach dem Reziprozitätsprinzip untersagt werden. Dies ist dann möglich, wenn der Kunde im Bestimmungsland zwar zugelassen ist, aber ein gleichartiger Kunde im Herkunftsland der zu liefernden Elektrizität rechtlich noch nicht den Zugang zum Netz erhalten hat. Die EU-Kommission kann auf Antrag desjenigen EU-Mitgliedstaates, der den Markt bereits weiter geöffnet hat, anordnen, dass die betreffende Lieferung ausgeführt wird.

Die Strommarktrichtlinie 2003/54/EG setzt bei der Institution der Regulierungsbehörde einen weiteren Schwerpunkt. Diese Behörde (es können auch mehrere sein) ist für den Vollzug verschiedener Bestimmungen zuständig. Insbesondere hat sie die Aufgabe, Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes sicherzustellen, indem sie ausreichende Kompetenzen als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde erhält. Insbesondere obliegt es der Regulierungsbehörde, Bedingungen über den Zugang zum Netz festzulegen oder zu genehmigen. Die Regulierungsbehörde muss zudem innerhalb festgelegter Fristen über Beschwerden gegen Netzbetreiber entscheiden (Frist 2 Monate, mit begrenzten Erstreckungsmöglichkeiten).

Schliesslich ist die EU-Kommission verpflichtet, im Rahmen regelmässiger Berichterstattung unter anderem die Entwicklung des Binnenmarktes für Elektrizität, die Wirksamkeit der Regulierung, die Versorgungssicherheit, die Preisentwicklung und die Marktkonzentration zu beurteilen.

3.3.2 EU-Verordnung 1228/2003

Die Verordnung 1228/2003 tritt ebenfalls am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie regelt im Wesentlichen die Verknüpfung der nationalen Elektrizitätsmärkte. Geregelt wird insbesondere die Kompensation der Kosten der Übertragungsnetze, die durch den grenzüberschreitenden Stromhandel verursacht werden. Die Verordnung legt zudem Grundsätze fest, wie Engpässe gehandhabt werden sollen. Die Verordnung beauftragt die EU-Kommission mit dem Vollzug dieser Massnahmen. Dazu zählen auch die konkretere Ausgestaltung der Massnahmen und die Entscheidkompetenz, die Höhe der Netznutzungsentgelte festzulegen. Die nationalen Regulierungsbehörden sind zuständig für die Umsetzung der Massnahmen zur Handhabung von Engpässen und deren Aufsicht. Sie sind zudem verpflichtet, die EU-Kommission in Fragen des Netzzugangs beratend zu unterstützen.

3.4 Elektrizitätspreisentwicklung in der EU

Auf Grosshandelsebene gibt es mit der EEX in Leipzig eine Börse, die mit dem Phelix (Physical Electricity Index) erst seit kurzem einen Strompreisindex errechnet. Die Grosshandelspreise und deren Schwankungen sind im letzten Jahr stark gestiegen. Wichtige Gründe für diese Entwicklung sind der Abbau der Überkapazitäten sowie die umweltpolitischen Auflagen für die Stromerzeugung.

Für Industrie- und Haushaltskunden publiziert Eurostat jährlich Preise, unterteilt nach einzelnen Endverbraucher kategorien. Für Industriekunden ergibt sich ein äusserst heterogenes Bild, sowohl im Ländervergleich, als auch innerhalb der Länder zwischen den einzelnen Industriekundentypen. Von 1990-2003 waren die Preissenkungen vor allem in Deutschland und Grossbritannien ausgeprägt, in Dänemark und Italien stiegen die Preise zum Teil stark an. In den übrigen Ländern blieben sie ungefähr konstant. Zu erwähnen ist, dass in den nordischen Ländern infolge klimatischer Einflüsse, und in Deutschland infolge neuer Steuern, die Preise zwischen 2002 und 2003 stark gestiegen sind.

Bei den Haushaltskunden sind die Preise in Dänemark, Portugal, Norwegen und Schweden gestiegen. In den anderen EU-Mitgliedstaaten lassen sich keine generellen Aussagen machen, doch sind die Preise über alle Haushaltskategorien gemittelt ungefähr konstant geblieben.

Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass Strompreise bei einer Liberalisierung des Marktes nicht generell steigen oder fallen. Vielmehr werden sie stark durch andere Effekte wie Steuern, Förderprogramme für Erneuerbare Energien und Netzeinspeisegebühren, die auf Endverbraucher abgewälzt werden, beeinflusst.

3.5 Elektrizitätsausfall in Italien vom 28. September 2003

Nach den Erdschlüssen der beiden Transitleitungen über den Lukmanier und San Bernardino kam es am 28. September 2003 zu einem kaskadenartigen Ausfall weiterer Grenzleitungen nach Italien, was zu einem Stromausfall in ganz Italien führte.

Die Stromimporte Italiens sind in den letzten Jahren wegen der grossen Unterschiede der Stromproduktionskosten in Italien und dem Rest von Europa stark gewachsen. Die Netze werden in der UCTE, der europäischen Organisation der Netzbetreiber, derart betrieben, dass auch nach Ausfall eines einzelnen Netz-Elementes inkl. der Kraftwerke ein sicherer Betrieb gewährleistet ist (so genannte „n-1“-Sicherheit).

Die grundlegenden Ursachen des Stromausfalls vom 28. September 2003 sind einerseits der ungelöste Konflikt zwischen den Handelsinteressen der beteiligten Länder und Gesellschaften und ande-

rerseits die technischen Voraussetzungen des heute transnationalen Elektrizitätssystems. Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen hinken hinter den technischen und wirtschaftlichen Realitäten her.

Die Ereignisse vom 28. September 2003 zeigen, dass rasch eine umfassende gesetzliche Regelung für den Elektrizitätsmarkt geschaffen werden muss. Die Schweiz braucht eine starke sektorspezifische Regulierungsbehörde. Diese muss insbesondere einen nicht-diskriminierenden Netzzugang, eine den physikalischen Voraussetzungen entsprechende Zuteilung der Übertragungsnetzkapazitäten sowie eine ausreichende Entschädigung der Netznutzung gewährleisten. Sie muss zudem dafür sorgen, dass die Erträge aus dem Netzbetrieb in angemessenem Umfang in Ausbau, Unterhalt und sicheren Betrieb fliessen. Diese Behörde muss schliesslich den Netzbetrieb überwachen und nötigenfalls bei fehlender Netzsicherheit und mangelhaften Investitionen eingreifen können.

Die Rollen der Regulatoren und Behörden in Europa und der Schweiz sowie der Akteure des Marktes (Handel) und der im Monopol verbleibenden Netzbetreiber müssen möglichst rasch geklärt werden. Erste Priorität haben aus schweizerischer Sicht verbindliche Regeln in folgenden Bereichen:

- Verbindliche Vorgaben zur Netzsicherheit und Kontrolle der Einhaltung dieser Regeln: Die Regeln für die Netzsicherheit müssen die Möglichkeit der gezielten und sofortigen Veränderung des Ortes der regelzonenüberschreitenden Erzeugung, der Abschaltung von Lasten (insbesondere Pumpen), der Veränderung der Netztopologie und der daraus sofort resultierenden veränderten physikalischen Flüsse zur Verhinderung von Überlastungen von Netzelementen beinhalten.
- Sichere Zuteilung von Stromexportmengen aus den Regelzonen Europas nach Italien und Kontrolle der Einhaltung dieser Regeln: Diese Regeln müssen die maximale Leitungsbelastung, den Konsum und die Art der Erzeugung in jeder Stunde des Tages über das Jahr berücksichtigen. Wettbewerbliche Verfahren (Auktionen) sind auf die sicherheitstechnischen Aspekte abzustimmen.
- Minimale Reserve-Erzeugungskapazitäten in den einzelnen Regelzonen der UCTE und deren Kontrolle: Diese Regeln müssen den Grad der Flexibilität der Erzeugungsänderung, die jederzeitige Verfügbarkeit der Erzeugung und den Ort der Erzeugung berücksichtigen.
- Finanzielle Entschädigung zur Beseitigung von Netzengpässen: Dies betrifft die kurzfristige Beseitigung betrieblich auftretender Netzengpässe und die dadurch nötigen Korrektiven, die Erzeugungskosten erhöhenden Massnahmen bei der Stromerzeugung sowie den Unterhalt und Ausbau der Regelzonen überschreitenden Leitungen und wichtigen Transitleitungen durch die Schweiz zur Beseitigung von langfristig absehbaren Engpässen.

4. Auftrag und Vorgehen für einen neuen Gesetzesentwurf

4.1 Standortbestimmung durch das UVEK

Nach der Ablehnung des EMGs hat das UVEK im Herbst 2002 eine Standortbestimmung durchgeführt. Mit rund dreissig Interessengruppen wurden bilaterale Gespräche geführt. Dabei wurde Handlungsbedarf in drei Bereichen festgestellt: Erstens ist die internationale Stellung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf die vollständige Öffnung des EU-Strombinnenmarktes im Jahr 2007 zu sichern. Dabei stehen die Transitfrage im Zentrum sowie der Marktzugang der Schweizerischen Elektrizitätswerke im EU-Raum. Zweitens bezahlen die KMU höhere Stromtarife als die ausländische Konkurrenz. Die lokalen Elektrizitätsverteiler erwarten günstigere Preise von ihren

Vorlieferanten, nicht zuletzt auch im Interesse von Haushalten und Gewerbe. Drittens muss die Versorgungssicherheit auch im liberalisierten Umfeld gewährleistet werden. Die Gesprächsteilnehmer waren sich weitgehend einig, dass die anstehenden Probleme mittelfristig nur mit einem neuen Gesetz geregelt werden können.

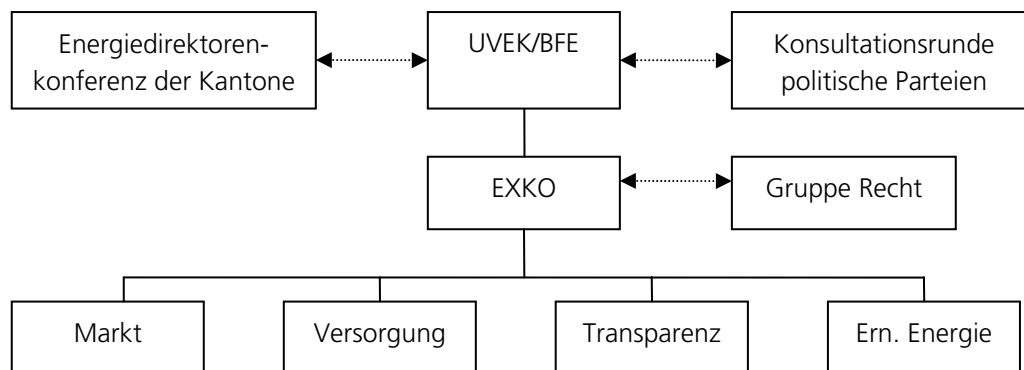
Das UVEK hat aufgrund dieser Standortbestimmung entschieden, unter der Leitung von UVEK und BFE konsensual eine neue Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Der Bundesrat hat am 7. März 2003 vom geplanten Vorgehen des UVEK Kenntnis genommen.

4.2 Organisation

Das UVEK hat im März 2003 eine Expertenkommission unter der Leitung von Alt-Regierungsrätin Dori Schaer-Born beauftragt, Eckwerte für eine Elektrizitätswirtschaftsordnung zu erarbeiten. Die Expertenkommission wurde unterstützt von vier Begleitgruppen (Figur 7).

Die durch die Expertenkommission festgelegten Eckwerte wurden von einer Juristengruppe in einen Gesetzesentwurf überführt.

Figur 7: Organigramm



Folgende Organisationen waren am Prozess beteiligt:

Kantone, Städte, Gemeinden, Verband der Schweizerischen Elektrizitätswerke, Überlandwerke, Kantonswerke, Stadtwerke, Kommunale EVU, Produzenten, Stromhandel, Berggebiete, Industrie, Gewerbe, Konsumenten-Organisationen, Umweltverbände, Gewerkschaften, Wissenschaft, Bundesstellen als Beobachter: Preisüberwachung, Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko), Staatssekretariat der Wirtschaft (Seco), Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Justiz (BJ).

A.2 Grundzüge des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

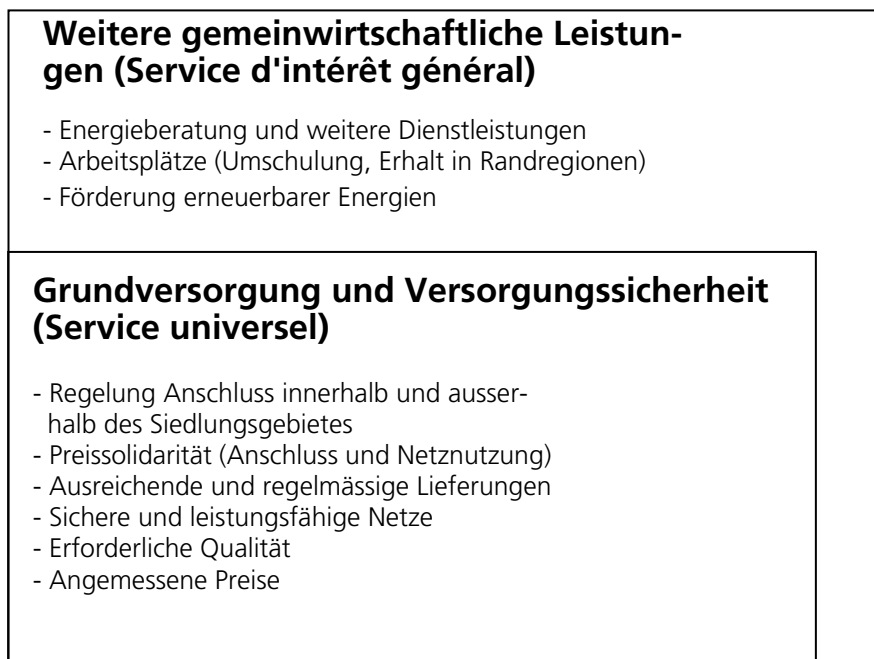
5. Grundversorgung, Versorgungssicherheit, weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen

5.1 Begriffe

Der Nationalrat hat im Mai 2000 den Bundesrat beauftragt, den flächendeckenden Service Public zu definieren und die Massnahmen zu bestimmen, um diesen auch in Zukunft sicherzustellen. Mit dem Bericht des Bundesrates „Grundversorgung in der Infrastruktur (Service Public)“ kommt der Bundesrat diesem Auftrag nach und definiert den Service Public folgendermassen: „Service Public umfasst eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und Infrastrukturdienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen.“ Mit dieser Definition wird Service Public mit Grundversorgung gleichgesetzt.

In der Expertenkommission für eine neue Elektrizitätswirtschaftsordnung wurde der Begriff Service Public in Anlehnung an die EU-Begriffssystematik als Grundversorgung, Versorgungssicherheit sowie weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen definiert (siehe Figur 8).

Figur 8: Systematik der Begriffe Grundversorgung, Versorgungssicherheit sowie weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen



Bisher hat sich weder auf nationaler noch internationaler Ebene eine einheitliche Definition der Versorgungssicherheit durchgesetzt. Es zeigt sich aber, dass folgende Elemente praktisch allen Definitionen gemeinsam sind:

- Vermeidung von kurzfristigen Unterbrüchen in der Energielieferung oder von Einbussen in der Qualität (Spannungsabfall).
- Vermeidung von Kapazitätsengpässen auf mittlere und lange Sicht sowohl bei der Produktion als auch im Netz (Übertragung und Verteilung).

Etwas umstrittener ist die Frage, ob auch die Gewährleistung von angemessenen Preisen für den Energiebezug und die Netznutzung zur Versorgungssicherheit zählen. Die Diskussion in der Expertenkommission hat klar gezeigt, dass aus der Sicht der Konsumenten eine rein technische Versorgungssicherheit nicht zufrieden stellend ist, falls dabei der Strom nur zu unverhältnismässig hohen Preisen erhältlich ist. Ausgehend von diesen Überlegungen schlägt die Expertenkommission folgende Definition für die Versorgungssicherheit vor:

„Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet, wenn jederzeit die gewünschte Menge an Energie mit der erforderlichen Qualität im gesamten Stromnetz zu angemessenen Preisen erhältlich ist.“

Die Definition schliesst ein, dass innerhalb der bestehenden Netze alle Endverbraucher zu nicht diskriminierenden Bedingungen ans Netz angeschlossen und beliefert werden. Der zeitliche Aspekt ist im Sinne einer möglichst unterbruchsfreien Versorgung zu verstehen, und bezüglich der Qualität sollen festgelegte Standards eingehalten werden. Unter „angemessenen Preisen“ wird ein nicht allzu volatiler, aber der Marktsituation entsprechender Preis, verstanden. Aufgrund der obgenannten Definition kann die Versorgungssicherheit auch bei beträchtlichen regionalen Preisunterschieden oder bei Vorliegen von so genannt „verwaisten Gebieten“ gewährleistet sein. In diesem Sinne stellt die Versorgungssicherheit einen Kernbereich dar, welcher in der Expertenkommission durch Elemente der Grundversorgung erweitert wurde, die sich vor allem auf die räumliche Verteilung der Leistungen beziehen, so z.B. die Einhaltung einer gewissen Tarifsolidarität (gleiche oder vergleichbare Tarife für Anschluss und Netznutzung in allen Landesteilen) sowie das Anschlussrecht ausserhalb bestehender Netzgebiete.

5.2 Grundversorgung

Unter der Grundversorgung wird insbesondere das Anschlussrecht an das Verbundnetz zu angemessenen Tarifen verstanden. Anschlüsse innerhalb eines Siedlungsgebiets sind zu gewährleisten. Für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes oder in potenziell „verwaisten Gebieten“, wo Netze mit einer geringen Energiedichte kaum rentabel betrieben werden können, ist ein regionaler oder kantonaler Ausgleich möglich. Durch die Solidarität der günstig erschlossenen Gebiete können auch solche Gebiete zu angemessenen Tarifen versorgt werden. Die angemessenen Tarife betreffen sowohl die Anschluss- und Netzkostenbeiträge als auch die Netznutzungsentschädigung.

Es ist sehr unwahrscheinlich, aber theoretisch denkbar, dass in entlegenen Gebieten kein Unternehmen mehr das Stromnetz betreiben will. Solche Gebiete sollen die Kantonsbehörden einem Versorgungsunternehmen zuteilen und damit die Grundversorgung kantonsweit sichern können. Die Kosten in entlegenen Regionen mit einer niedrigen Energiedichte sind zum Teil 20% - 30% höher als im Durchschnitt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie stark Preissolidarität gelten soll: Jede Preisangleichung bedeutet eine partielle Quersubvention, welche den Markt verzerrt und andere Ausgleichsmechanismen, wie zum Beispiel den schweizerischen Finanzausgleich unter den Kantonen oder die kantonalen Ausgleichsfonds, unterläuft.

Verursachergerechte Anreize geben aus ökonomischer Sicht korrekte Anreize. In diesem Sinn sollen Beiträge für Netzkosten und Netzanschluss so weit als möglich und zumutbar, den Verursachern

individuell angelastet und transparent gestaltet werden. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung zwischen diesen Beiträgen und dem Netznutzungsentgelt.

Im Sinne einer Grundversorgung haben die folgenden Eckwerte eine grosse Bedeutung:

- Die Kantone sollen die Zuteilung der Netzgebiete an die EVU regeln. Sie haben dafür die Möglichkeit von Leistungsaufträgen.
- Die Kantone sollen Bestimmungen über die Anschlussbedingungen ausserhalb des Siedlungsgebiets und über die Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge erlassen können. Kantone können EVU zum Anschluss von Kunden ausserhalb des Siedlungsgebietes verpflichten.
- Im Sinne einer Preissolidarität soll innerhalb eines Kantons für gleichartige Kunden eines Netzbetreibers pro Spannungsebene derselbe Tarif gelten.
- Bei grossen Tarifunterschieden bei den durchschnittlichen Netznutzungsentgelten der Kantone soll die Möglichkeit bestehen, eine angemessene Tarifsolidarität unter den Kantonen einzuführen.

5.3 Versorgungssicherheit

5.3.1 Sichere und leistungsfähige Netze

Die Netze zur Übertragung und Verteilung von Strom können aus Kostengründen sowie aus Gründen des Umweltschutzes nicht durch Parallelnetze Dritter oder durch eine andere, parallele Technologie ersetzt werden. Wegen des fehlenden Wettbewerbs werden die Elektrizitätsnetze reguliert und zwar so, dass sie weiterhin sicher und leistungsfähig bleiben. Die Sicherheit der Netze ist somit ein wesentliches Element der Regulierung.

Die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung obliegt primär den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Sie arbeiten für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für sichere und leistungsfähige Netze zusammen und koordinieren insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Versorgungsengpässen. Ein funktionierender Netzbetrieb setzt voraus, dass technische wie auch kommerziell Informationen, welche durch die Netzbetreiber erfasst werden, an berechnigte Dritte leicht zugänglich gemacht werden. Die Netzbetreiber erstellen zudem Mehrjahrespläne darüber, wie sie einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten wollen. Es soll eine hohe Transparenz herrschen über den Betrieb sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Der Netzbetrieb kann in Verbundbetrieb und in lokalen Betrieb mit Unterhalt gegliedert werden.

5.3.2 Verbundbetrieb

Das Rückgrat der Versorgung bildet der Verbundbetrieb des Übertragungsnetzes. Durch die grossräumige Vernetzung ergibt sich für alle Verteilnetzbetreiber eine erhöhte Sicherheit. Durch den Verbund der nationalen Übertragungsnetze lassen sich die einzelnen Netze sicherer und ökonomisch günstiger betreiben, weil die Reservekapazitäten gemeinsam genutzt werden können. Die Voraussetzung dafür ist die internationale Abstimmung der Betriebsregeln. Die schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber haben bisher die Regeln der UCTE als Branchen-Richtlinien national umgesetzt. Im StromVG sollen neben diesen Regeln auch die relevanten Bestimmungen der EU-Verordnung 1228/2003 gesetzlich verankert werden. Der neu zu schaffende Übertragungsnetz-

betreiber soll die für den Verbundbetrieb relevanten Bestimmungen umsetzen und für die Erbringung der Systemdienstleistungen sorgen. Zu den Systemdienstleistungen zählen die Systemkoordination, das Bilanz- und Engpassmanagement, die Primärregelung, die Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Elektrizitätserzeugern, die Spannungshaltung (inklusive Anteil Blindenergie), die betriebliche Messung und der Ausgleich der Wirkverluste.

Fragen des grenzüberschreitenden Stromhandels werden in der EU ab 1. Juli 2004 mit der EU-Verordnung 1228/2003 geregelt, was für die Schweiz als Stromdrehscheibe von grosser Bedeutung ist. Das schweizerische Übertragungsnetz muss deshalb mit Blick auf die Kompatibilität zum EU-Recht primär unter technischen Gesichtspunkten betrieben werden und darf erst sekundär zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Aus diesem Grund ist eine Entflechtung der Interessen des Übertragungsnetzbetreibers und des Handels erforderlich. Ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber mit hoheitlichem Weisungsrecht im Notfall soll den technischen Betrieb sicherstellen und den nicht-diskriminierenden Netzzugang für die Marktakteure gewährleisten. Die wirksame Regulierung des Elektrizitätsnetzes als natürliches Monopol ist eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs. Zusammen mit der in der Schweiz ebenfalls noch zu schaffenden Regulierungsbehörde soll der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber die Interessen der Schweiz bei der Ausgestaltung und Festlegung der Kapazitäten auf den grenzüberschreitenden Leitungen wahrnehmen und aus versorgungspolitischen Überlegungen schweizerisch beherrscht sein.

5.3.3 Lokaler Betrieb und Unterhalt sowie Netzausbau

Die Netzbetreiber orientieren sich an den internationalen Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen und erlassen technische Mindestanforderungen für den Anschluss von Kraftwerken, Verteilnetzen und Verbraucher.

Für den nachhaltigen Betrieb und lokalen Unterhalt der Netze braucht es ausreichend Mittel. Das Netznutzungsentgelt soll nach dem Prinzip der Kostendeckung für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes berechnet werden. Die anrechenbaren Kosten sollen gesetzlich definiert und unter die Aufsicht der Regulierungsbehörde gestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Netzbetreiber die betriebsnotwendigen Kosten, soweit möglich, verursachergerecht auf die Netznutzer überwälzen. Diese betriebsnotwendigen Kosten beinhalten dabei die direkt mit dem lokalen Betrieb zusammenhängenden Kosten, wie z.B. die Wartung, die betrieblichen Messungen sowie den Ausgleich der Wirkverluste.

Die Verantwortung für den Netzausbau obliegt primär der Elektrizitätswirtschaft. Vorhaben zum Ausbau des Übertragungsnetzes werden im Rahmen des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) abgewickelt. Der SÜL hat zum Ziel, Bedarf und Korridorvarianten zu beurteilen, allfällige Konflikte auf übergeordneter Stufe aufzudecken und zu bereinigen und durch Koordination das bestehende schweizerische Übertragungsleitungsnetz zu optimieren, bevor Detailprojektierungen getätigt werden.

5.3.4 Reservekapazitäten

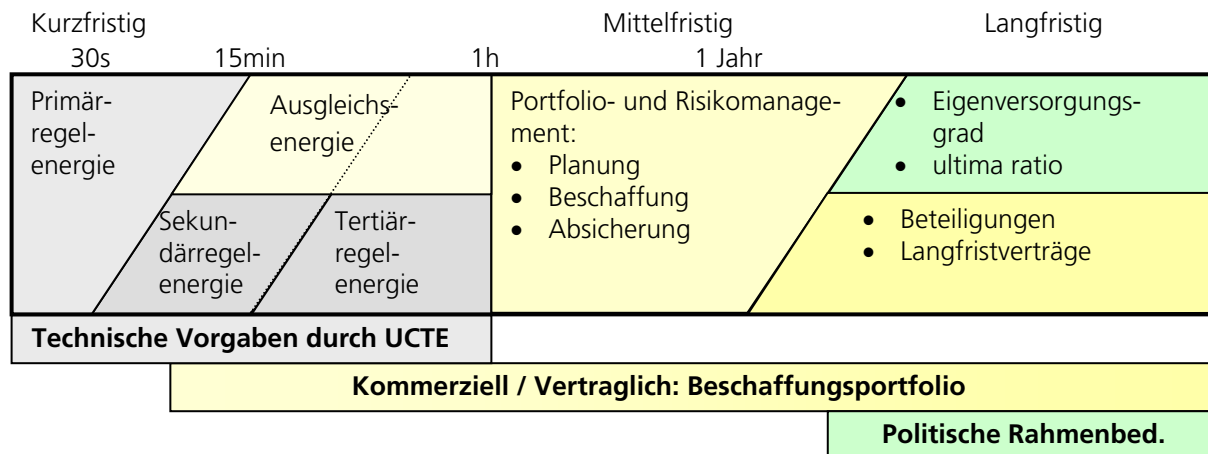
Beim Betrieb eines Elektrizitätsnetzes sind insbesondere drei Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Elektrizität kann nicht direkt in grossen Mengen gespeichert werden.

- Der Stromfluss richtet sich nur nach den physikalischen Gesetzmässigkeiten.
- Die ins Netz abgegebene Leistung muss zu jedem Zeitpunkt der Last entsprechen.

Der Organisation der Reservekapazitäten kommt aus diesen Gründen eine hohe Bedeutung zu. Um die Frage der Verantwortlichkeit zu klären, ist eine zeitliche Gliederung der verschiedenen Arten von Reserveenergie hilfreich (siehe Figur 9):

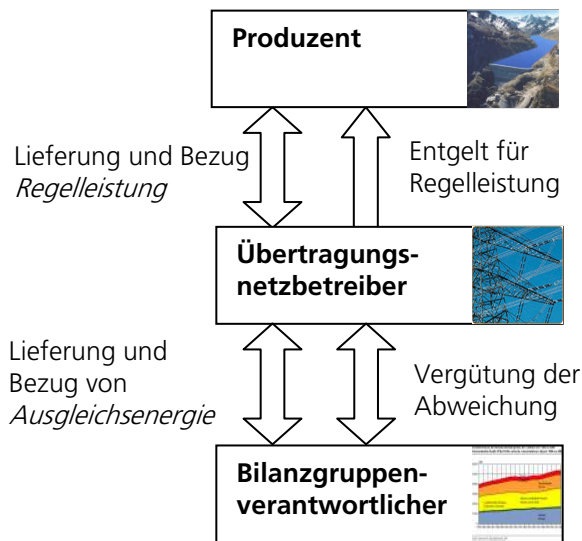
Figur 9: Zeitliche Gliederung der Reservehaltung



5.3.5 Kurzfristige Reservehaltung

Unter kurzfristiger Reservehaltung wird die Verfügbarkeit von Leistung und Energie im Sekundenbereich bis zu einem Tag betrachtet. Der stabile und effiziente Betrieb des UCTE Übertragungsnetzes bedingt eine enge Zusammenarbeit der nationalen Übertragungsnetzbetreiber. Zu diesem Zweck hat die UCTE Regeln und Empfehlungen im „Operation Handbook“ erarbeitet, die die Zusammenarbeit im Verbundbetrieb festlegt. Die nationalen Regeln sind komplementär zum „Operation Handbook“ der UCTE. Bei der kurzfristigen Reserveenergie ist zwischen der physikalischen Ausregelung der Leistungsbilanz einer Regelzone (Regelenergie) und dem finanziellen Ausgleich von Bilanzgruppenabweichungen zu unterscheiden (Ausgleichsenergie).

Figur 10: Übersicht Anbieter und Nutzer von Regel- und Ausgleichsenergie



Zur Erfüllung der Aufgabe „Frequenzhaltung“ benötigt der Übertragungsnetzbetreiber Regelleistung. Der Übertragungsnetzbetreiber wird dementsprechend gemäss StromVG verpflichtet, permanent und ausreichend Regelleistung in Form von Primär- und Sekundärregelenergie, bzw. Tertiärregelenergie vorzuhalten. Der Übertragungsnetzbetreiber soll die benötigte Reserveleistung und –energie ausschreiben und sie zu Wettbewerbsbedingungen, d.h. zu kostenorientierten, marktbestimmten Preisen beschaffen. Das Ausschreibungsverfahren öffnet allen Anbietern diesen Markt, wenn sie den technischen Mindestanforderungen zur Bereitstellung von Regelleistung genügen, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Streitfälle zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber, Anbietern von Regelenergie und den Bilanzgruppen soll die Regulierungsbehörde entscheiden. Der Übertragungsnetzbetreiber soll zudem jährlich einen Bericht zur Situation auf dem Regelenergiemarkt erstellen.

Die Sekundenreserve oder die Primärregelenergie wird dezentral in allen grösseren Kraftwerken vorgehalten. Für die Schweiz müssen ca. ± 90 MW als rotierende Reserve verfügbar sein. Bei der Primärregelenergie wird lediglich die vorgehaltene Leistung ausgeschrieben (ohne Abgeltung für die Energie). Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf ungefähr 20 Millionen Franken, wenn von einem ähnlichen Preisniveau wie in Deutschland 2003 ausgegangen wird. Diese Art der Reservehaltung gilt als Systemdienstleistung des Übertragungsnetzbetreibers und wird als anrechenbare Kosten für das Übertragungsnetz solidarisch auf alle Endverbraucher verteilt.

Die Bereitstellung der Sekundär- und Tertiärreserve unterliegt wie die Sekundenreserve ebenfalls den Vorgaben durch die UCTE und muss vom Übertragungsnetzbetreiber in der Grössenordnung der grössten Erzeugungseinheit vorgehalten werden, was in der Schweiz der Kapazität des Kernkraftwerks Leibstadt mit ca. 1150 Megawatt entspricht.

Die einzelnen Bilanzgruppen (Lieferanten oder Endverbraucher) sind nicht für die technische Frequenzhaltung verantwortlich, sondern tragen das kommerzielle Risiko, wenn sie Abweichungen zum Fahrplan verursachen. Sie bezahlen dem Übertragungsnetzbetreiber die Ausgleichsenergie, die dem physikalischen wie in etwa auch dem monetären Wert der Regelenergie entspricht. Da die Ausgleichsenergie relativ teuer ist, haben die Bilanzgruppen sowie deren Endverbraucher einen

Anreiz, ihren Bedarf möglichst genau zu prognostizieren und die Produzenten einen Anreiz, die verkaufte Energie tatsächlich zu liefern.

Tabelle 3 zeigt die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung der kurzfristigen Reservekapazitäten und Regelleistung gemäß StromVG.

Tabelle 3: Reservekapazitäten: Vorgaben, Verantwortung und Finanzierung

	Primär-Reserven	Sekundär- und Tertiär-Reserven	Ausgleichsenergie
Vorgaben durch	UCTE / Regulierungsbehörde	UCTE / Regulierungsbehörde	Risikomanagement der Bilanzgruppe
Verantwortlich für Vorhaltung	Übertragungsnetzbetreiber	Übertragungsnetzbetreiber	Finanzielle Absicherung durch Bilanzgruppe
Finanzierung der Leistungsvorhaltung	Übertragungsnetznutzungsentgelt	Übertragungsnetznutzungsentgelt	Als Zuschlag auf Energiekosten durch Bilanzgruppe
Finanzierung Energielieferung	In Abgeltung für die Leistungsvorhaltung inbegriffen	Durch Erträge aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie	Als Zuschlag auf Energiekosten durch Bilanzgruppe

5.3.6 Mittelfristige Reservehaltung

Unter mittelfristiger Elektrizitätsversorgung wird der Zeitraum von einem Tag bis zu fünf Jahren betrachtet. Die mittelfristige Beschaffung der erforderlichen Energie liegt in der Verantwortung jeder Bilanzgruppe sowie der freien Endverbraucher und wird über Lieferverträge mit Produzenten sichergestellt.

Jedes Unternehmen, das am Markt teilnimmt, muss sich der Marktrisiken bewusst sein und diese entsprechend bewirtschaften. Für jede Bilanzgruppe sind deshalb zwei Unternehmensaufgaben von Bedeutung: das Portfolio- und das Risikomanagement. Das Portfoliomanagement nutzt die Chancen des freien Marktes, indem es durch optimale Planung der Lieferbezüge und -verpflichtungen eine höhere Rendite zu erwirtschaften versucht. Das Risikomanagement hingegen hat zum Ziel, die Risiken, die das Portfoliomanagement eingeht, zu minimieren. Den Zielkonflikt zwischen Portfolio- und Risikomanagement, das heisst hohe Rendite versus geringes Risiko, muss jedes Unternehmen mit internen Regeln lösen. Der Endverbraucher wünscht sich von einem liberalisierten Markt eine nach wie vor gesicherte Versorgung sowie verbesserte Bezugskonditionen. Bevorzugt wird in der Regel ein fixer Tarif, damit die Kosten kalkulierbar sind. Das EVU kann also in der Regel seine variablen Bezugspreise nicht direkt auf den Kunden abwälzen, was die Notwendigkeit eines professionellen Risikomanagements weiter unterstreicht.

Bilanzgruppen sind für die Bewirtschaftung ihres Portfolios selber verantwortlich und brauchen das entsprechende Fachwissen. Das Portfoliomanagement erfordert eine möglichst genaue Prognose der Produktion und des Verbrauchs. Eine Risikomanagementabteilung eines Unternehmens braucht Instrumente in Form von Absicherungsprodukten und Reserven. Absicherungsprodukte, deren Preis

vom Basiswert Strom abgeleitet werden, nennt man Derivate. Dazu gehören als wichtigste Vertreter Forwards, Futures und Standardoptionen. Futures werden bereits an zahlreichen Strombörsen gehandelt. Unterdessen gibt es auch zahlreiche so genannte exotische Optionen, wie zum Beispiel Wetterderivate zur Absicherung der Hydraulizität, Windverfügbarkeit oder extremer Temperaturschwankungen. Die Speicherkraftproduktion entspricht von der Idee her einer Option, denn sie erlaubt zu einem frei wählbaren Zeitpunkt Strom zu produzieren. Für ein Unternehmen ist es deshalb von Vorteil, wenn es auf eigene Produktion aus Speicherkraft zurückgreifen kann, weil es so entweder sein Portfolio mit eigener Produktion absichern oder am Optionenmarkt als Verkäufer von Derivaten auftreten kann. Damit kann eine entsprechende Risikoprämie verdient werden, ohne ein Verlustrisiko eingehen zu müssen.

Aufgrund des bestehenden Kraftwerkparks tritt gemäss UCTE in der Schweiz bis mindestens 2010 kein Erzeugungsengpass auf.

5.3.7 Langfristige Reservehaltung

Unter langfristiger Elektrizitätsversorgung wird der Zeitraum bis zu 50 Jahren betrachtet. Die langfristige Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten liegt primär in der Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft. In diesem Bereich spielen auch die energiepolitischen und – technischen Rahmenbedingungen wie zum Beispiel die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Energien, der Ersatz der Kernkraftwerke, die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft oder politische Vorgaben zum Eigenversorgungsgrad und zur Förderung der erneuerbaren Energie und der rationalen Stromverwendung eine grosse Rolle.

Der Endverbrauch an Strom hat in der Schweiz in den letzten 20 Jahren stetig zugenommen, dies obschon das Wirtschaftswachstum phasenweise bescheiden ausfiel. Auch zukünftig muss von einer tendenziell steigenden Nachfrage ausgegangen werden, wenn es nicht gelingt, durch Anstrengungen für eine erhöhte Energieeffizienz den Verbrauch zu begrenzen.

Die sich ändernden Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten werden im Rahmen der perspektivischen Studien des BFE zurzeit vertieft untersucht.

5.3.8 Monitoring der Reservekapazitäten und Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Das StromVG ermöglicht die systematische Beobachtung (Monitoring) der Versorgungssicherheit. Zudem erlaubt sie Massnahmen von Gesetzes wegen, sollte die Versorgungssicherheit gefährdet sein.

Die Versorgungssicherheit als zentrales Element der vorliegenden Bundesgesetzes über die Stromversorgung soll auf verschiedenen Ebenen und für verschiedene Zeitabschnitte überwacht werden:

- Kurzfristig: Der Übertragungsnetzbetreiber überwacht als Verantwortlicher die effektive Verfügbarkeit der Regelenenergiereserve. Diese Reserve muss in regelmässigen (jährlichen) Berichten zuhanden der Regulierungsbehörde dargelegt werden. Von Interesse sind sowohl die erzielte Verfügbarkeit wie auch die Angebotsentwicklung. Der „Council of European Energy Regulators (CEER)“ hat eine Liste von Indikatoren erarbeitet, die ein effizientes Überwachen der Versorgungsqualität ermöglicht. Der Regulator soll u.a. anhand dieser Indikatoren die Vorgaben an den Übertragungsnetzbetreiber überwachen und nötigenfalls anpassen können. Die Netzbetreiber sorgen für den sicheren Netzbetrieb. In regelmässigen jährlichen Berichten

muss zuhanden der Regulierungsbehörde dargelegt werden, wie die Netze belastet sind sowie wo Kapazitätsengpässe bestehen oder bevorstehen.

- Mittel- und langfristig: Für die UCTE-Länder erarbeitet die UCTE Perspektiven. Diese gelten für die kommenden fünf bis zehn Jahre. Analog soll aufgrund der Perspektiven des BFE für die Schweiz die mittelfristige und auch langfristige Versorgung mit Elektrizität beobachtet werden. Der Bund und die Kantone sorgen mit geeigneten Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft ihre Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Dazu gehören zum Beispiel auch der Erhalt der Wertschöpfung in der Schweiz für die Produktion der Grundlast oder die Interessenabwägung zwischen Versorgungssicherheit und Klimaschutzpolitik.

Faktoren wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von fossilen Energieträgern oder die Entwicklung neuer Energietechnologien wirken sich ebenfalls auf die langfristige Versorgungslage aus. Von grosser Bedeutung und im Rahmen der Perspektivarbeiten des BFE zu untersuchen sind auch die politischen Rahmenbedingungen für die Elektrizitätswirtschaft, zum Beispiel für die Entwicklung der Stromnachfrage, den Betrieb von Kernkraftwerken oder die Nutzung der erneuerbaren Energie.

Zur Vermeidung langfristiger Risiken können mit dem StromVG von Gesetzes wegen Richtlinien durch die Regulierungsbehörde erlassen werden. Beispielsweise könnten Empfehlungen zum Eigenversorgungsgrad bezüglich Band- und Spitzenenergie vorgegeben werden. Die Beobachtung der Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen und erschwinglichen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen, die Beobachtung auf unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, das regelmässige Erstellen von Berichten der Netzbetreiber und insbesondere des Übertragungsnetzbetreibers über die Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes sowie über bevorstehende oder eingetretene Kapazitätsengpässe oder andere die Versorgungssicherheit beeinflussende Massnahmen bilden dafür die Grundlagen.

Zeigt sich, dass die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz aller betrieblicher und planerischer Massnahmen erheblich gefährdet ist, dann sollen Massnahmen zur Beschaffung von Elektrizität insbesondere über langfristige Bezugsverträge, zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten, zur Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen, zur Lagerhaltung in Speicherkraftwerken, zur Beschränkung von Elektrizitätsexporten und zur Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs angeordnet werden können. Im Sinne von ultima ratio Massnahmen bei einer Störung der Versorgung, soll der Bundesrat wettbewerbliche Ausschreibungen für den Bau neuer oder den Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten durchführen können.

5.3.9 Haftung für Elektrizitätsausfall

Der Gesetzesentwurf, welcher zuhanden der vom UVEK eingesetzten Expertenkommission erarbeitet wurde, enthielt noch Vorschläge über eine spezialgesetzliche Haftung bei Stromausfällen. Diese Vorschläge erfolgten mitunter vor dem Hintergrund des in der Volksabstimmung abgelehnten EMGs. Einer der zentralen Gründe für die damalige Ablehnung der Strommarktliberalisierung war die Sorge um die Versorgungssicherheit. Mit der Einführung einer spezialgesetzlichen Haftungsregelung und der damit verbundenen allgemein präventiven Wirkung könnte diesen Bedenken Rechnung getragen werden.

Es ist unbestritten, dass im liberalisierten Strommarkt ein erhöhtes Schadenrisiko besteht. Der nun vorgeschlagene Gesetzesentwurf enthält zahlreiche materielle Bestimmungen, die sicherstellen, dass das heutige hohe Niveau der Versorgungssicherheit auch im liberalisierten Strommarkt weitergeführt werden kann. Angesichts dieser materiell-rechtlichen Regelungen und der Tatsache, dass spezialgesetzliche Haftungsbestimmungen einen kostentreibenden Faktor darstellen können (höhere Versicherungsprämien, höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten beim Netzbetrieb), hat die Expertenkommission beschlossen, die Bestimmungen über die Haftung bei Stromausfällen wieder zu streichen. Allerdings wurde auch der Wunsch geäußert, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage die heute geltende Haftungsregelung und mögliche Verbesserungen kurz darzustellen, was im Folgenden getan werden soll.

Die rechtliche Qualifikation der Stromlieferungs- und Netznutzungsverträge ist nicht restlos geklärt. In einem älteren Entscheid qualifizierte das Bundesgericht die (integrierten) Stromlieferverträge unter dem Monopolregime als Kaufvertrag (BGE 1976 II 107). In der schweizerischen Lehre wurde die Qualifikation des Stromliefervertrages im liberalisierten Strommarkt bisher kaum diskutiert. In den wenigen verfügbaren Quellen wird weiterhin von einem Kaufvertrag ausgegangen (Stefan Rechsteiner, Rechtsfragen des liberalisierten Strommarktes in der Schweiz, Diss., Zürich 2001).

Die Qualifikation des Netznutzungsvertrages ist dagegen noch nicht geklärt. In der Lehre wird teilweise die Auffassung vertreten, dass es sich um einen Werkvertrag oder um einen Vertrag sui generis mit stark werkvertraglichen Elementen handelt (Rechsteiner, S. 138 ff.). Für den Fall einer Stromunterbrechung ist die Qualifikation indes nicht weiter bedeutend, da bei einer Unmöglichkeit der Leistung bei allen für den Netznutzungsvertrag in Frage kommenden Vertragstypen die Anspruchsgrundlagen von Artikel 97 ff. OR zur Anwendung gelangt. Dies hat zur Folge, dass nach Artikel 100 Absatz 2 i.V. mit Artikel 101 Absatz 3 OR die Haftung für leichtes Verschulden nach Ermessen des Richters weg bedungen werden kann. Diese Wegbedingung hat zur Folge, dass Netzbetreiber und Stromlieferanten bei Stromausfällen nur noch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften.

Eine Verschärfung des geltenden Rechts könnte nun dahin gehen, dass die Möglichkeit des Wegbedingens der Haftung für einfaches Verschulden ausgeschlossen würde. Im Gesetzesentwurf zuhanden der Expertenkommission wurde weiter vorgeschlagen, die Haftung auf die Netzbetreiberin bzw. die Übertragungsnetzbetreiberin zu kanalisieren. Angesichts der Gefahr, dass durch diese Verschärfungen der geltenden Haftpflichtbestimmungen die Versicherungsprämien der Netzbetreiber all zu stark angehoben werden, wurde die Haftungssumme mit Ausnahme für Tod oder Körperverletzung insgesamt pro Schadenereignis auf maximal 100 Millionen Franken begrenzt. Gleichzeitig wurde aber auch die Haftung für Bagatellschäden bis zu 100 Franken ausgeschlossen.

5.4 Weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen

Unter „weiteren gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ werden im StromVG a) Arbeitsplätze (Umschulung, Erhalt in Randregionen), b) das Angebot von Energieberatung und weiteren Dienstleistungen und c) die Förderung erneuerbarer Energien verstanden. Die unter a) geforderten Massnahmen werden durch das StromVG ermöglicht und nicht verhindert. Für die Massnahmen betreffend b) schlägt die Expertenkommission die Erreichung von Effizienzzielen und für c) die Erhaltung der Wasserkraft und die Förderung der erneuerbaren Energien vor. Diese sollen im Rahmen einer Änderung des Energiegesetzes (EnG) erfolgen (siehe hinten Ziff. 38 ff.).

Mit den die erneuerbaren Energien betreffenden Richtzielen findet auch eine Annäherung an die Zielsetzungen statt, die innerhalb der EU gelten. Gemäss der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ wurde jeder Mitgliedstaat auf die Erreichung eines Richtziels der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2010 verpflichtet. Dadurch soll der Anteil der erneuerbaren Energien am EU-weiten Stromverbrauch von 13,9% im Jahr 1997 auf 22% im Jahr 2010 erhöht werden. Die Richtlinie legt fest, mit welchen Förderregelungen die Erreichung dieser Ziele umgesetzt werden soll. Grundsätzlich müssen diese Fördermechanismen mit den Prinzipien des Elektrizitätsbinnenmarktes vereinbar sein. Strom aus erneuerbaren Energien soll daher auch im grenzüberschreitenden Handel diskriminierungsfreien Zugang zum Markt erhalten. Zu diesem Zweck müssen die Staaten ein Nachweissystem schaffen, das Auskunft gibt über die Herkunft, Zeitpunkt und Art der Erzeugung. Mit diesem Nachweis sollen insbesondere allfällige Betrugsmöglichkeiten verhindert werden. Dieses Nachweissystem kann auch als Basis für den Handel mit Zertifikaten dienen, wobei über ein solches Zertifikat ein vom Markt bezahlter Mehrwert zu Gunsten der Erzeuger oder Händler abgegolten werden kann. In Europa befinden sich solche Systeme im Aufbau. Mehrere schweizerische Stromerzeugungs- und Stromhandelsgesellschaften nehmen an solchen Systemen bereits teil. Für die Schweiz sind die sich eröffnenden Möglichkeiten der Vermarktung des Mehrwerts insbesondere aus der Wasserkraft interessant. Allerdings wird die Schweiz nicht alleine Vorteile aus diesem Markt ziehen können, wenn sie sich nicht gleichzeitig auch für die Erreichung von gleichwertigen Zielen der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien verpflichtet.

Die Erreichung dieser Ziele bis ins Jahr 2030 erscheint aus heutiger Sicht realisierbar. Da der Zeitraum bis 2030 einige Unsicherheit über die künftige Versorgungssituation und die Preisentwicklung beinhaltet, soll der Bundesrat festlegen, in welchen Teilschritten die Ziele erreicht werden sollen. Beispielsweise kann der Bundesrat auch im Rahmen von Szenarien (wenn-dann-Analysen) die Höhe der einzelnen Teilschritte mit der Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen verbinden.

Neben technologischem Fortschritt ist die Vermarktung, im Sinne des „green power marketing“ von grosser Bedeutung für die Erreichung der Ziele. Aus diesem Grunde sollen in erster Linie freiwillige Massnahmen zum Zuge kommen. Von grösster substanzieller Bedeutung ist die Erhaltung und Erneuerung von Wasserkraftwerken, weshalb für diese die freiwillige Errichtung eines Finanzierungsfonds für Wasserkraftwerke vorgesehen ist. Einnahmen aus günstig produzierenden älteren Wasserkraftwerken sollen nicht in vollem Umfang an die Eigentümer, sondern in diesen Finanzierungsfonds fliessen und solidarisch dazu beitragen, zeitgerecht andere Kraftwerke zu erneuern. Damit kann der Bestand der Kraftwerkseinheiten ähnlich wie in einem grossen Elektrizitätserzeugungsunternehmen gesichert werden, indem ein Teil der Einnahmen aus den günstigen zu den teuren, von den alten zu den neuen Anlagen zur Kostendeckung umverteilt werden. Ein solcher Fonds erlaubt somit eine virtuelle Nachahmung eines grossen Erzeugungsunternehmens. Besonders geeignet sind dafür Kraftwerke, die im Eigentum der öffentlichen Haushalte sind (Kantone, Gemeinden), bei denen eher die Versorgungssicherheit, die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der Investition und nicht kurzfristige Gewinnmöglichkeiten im Vordergrund stehen. Nebst einer solchen Fonds-Lösung sind auch diverse andere freiwillige Förderungsmöglichkeiten möglich.

6. Marktmodell

6.1 Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Die allenfalls vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden Handel ist im Abschnitt A.3 „Übergangslösung“ im Detail beschrieben. Die entsprechenden Bestimmungen werden in das StromVG überführt.

6.2 Netzzugang

Die Fragen zum Netzzugang, bzw. dem Recht, Elektrizität von einem Lieferanten eigener Wahl zu beziehen, wurden im Rahmen der Expertenkommission ausführlich diskutiert. Die Regelung des Netzzugangs erwies sich in der Expertenkommission als Schlüssel für eine Kompromisslösung.

Die Bandbreite der diskutierten Modelle reichte vom „Status Quo Plus“ mit lediglich einer horizontalen Öffnung, d.h. nur die Übertragungsnetzebene, bis hin zu einer vollen Markttöffnung inklusive Haushalte, wie sie im EMG nach den Übergangsphasen vorgesehen war. Ebenfalls diskutiert wurden verschiedene Modelle einer Teilmarkttöffnung. Verschiedene Varianten von Teilmarkttöffnungen sind in Europa in der Praxis umgesetzt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Markttöffnungsgrad in der EU

	Markttöffnung (in %)	Grösse des geöffneten Markts [TWh]	Zulassungsschwelle	100% in/bis
Österreich	100	55	-	2001
Belgien ¹	80	60	10 GWh	2003/7
Dänemark	100	33	-	2003
Finnland	100	77	-	1997
Frankreich	37	140	7 GWh	2007
Deutschland	100	490	-	1999
Griechenland	34	15	1 kV	2007
Irland	56	12	0.1 GWh	2005
Italien	66	182	0.1 GWh	2007
Luxemburg	57	3	20 GWh	2007
Niederlande	63	64	3 · 80 A	2003
Portugal	45	18	1 kV	2004
Spanien	100	205	-	2003
Schweden	100	135	-	1998
UK	100 ²	335	-	1998

¹ Region Flandern hat vollen Marktzugang.

Quelle: Third benchmarking report on the implementation of the internal electricity and gas market (Draft, 1.3.2004)

Die wesentlichen Vor- und Nachteile einer vollen Markttöffnung gegenüber einer Teilmarktöffnung sind für die Schweiz in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Vor- und Nachteile einer Teilmarktöffnung und einer vollen Markttöffnung

	Vorteile	Nachteile
Teilmarkt- öffnung	– Das Resultat der EMG-Abstimmung wird angemessen berücksichtigt – Kleinkunden profitieren von der Wahlfreiheit ihrer Endverteiler – Niedrige Marketing- und Transaktionskosten, da über 90% der Endverbraucher keine Wahlfreiheit haben – Stabilere Kundenportfolios der Bilanzgruppen begünstigen längerfristige Beschaffung	– Entlang der Trennlinie zwischen festen und freien Endverbrauchern ergeben sich Abgrenzungsprobleme – Monopol für Endverteiler bei gleichzeitiger Öffnung des Grosshandels erfordert höhere Regulierungsdichte
Volle Markt- öffnung	– Gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleisten fairen Wettbewerb	– Missachtung des Volkswillens

Die Gewichtung der Vor- und Nachteile fällt bei den verschiedenen Interessenvertretern unterschiedlich aus. Auch grundsätzliche Argumente sowie das Vertrauen oder Misstrauen in die Marktkräfte führen auf die jeweilige Präferenz.

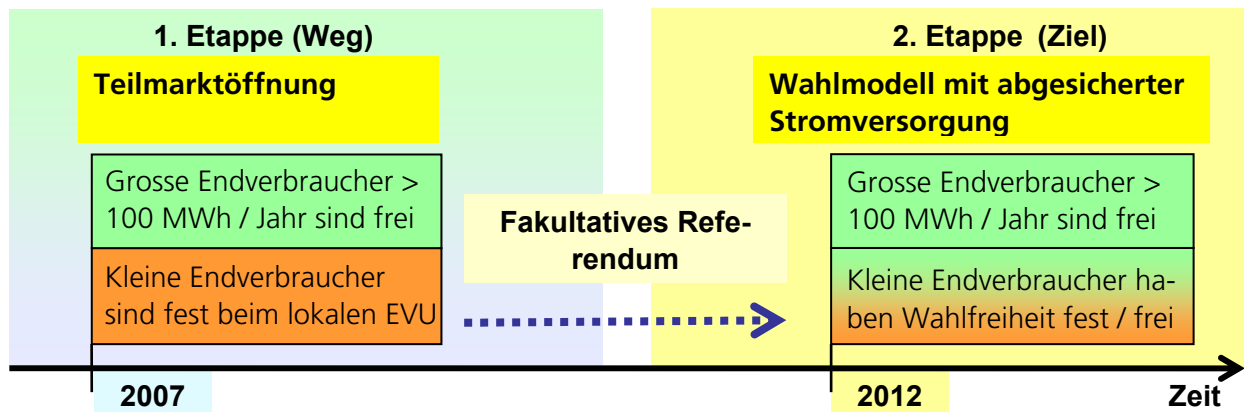
Als Varianten einer Teilmarktöffnung wurde von der Expertenkommission als Trennlinie zwischen festen und freien Endverbrauchern insbesondere die minimale jährliche Bezugsmenge von Endverbrauchern, die Unterscheidung nach Haushalten und Nicht-Haushalte und der Anschluss an eine Spannungsebene über 1 kV diskutiert.

Die Diskussion haben für die Teilmarkt-Variante „Endkunden mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch > 100 MWh sind frei“ ergeben, dass sie für einen Verbrauch je Verbrauchsstätte gelten soll: Eine Verbrauchsstätte muss eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden. Diese Grenze von 100 MWh ist nur sinnvoll, wenn Bündelkunden nicht zugelassen sind: Mit der Möglichkeit der Bildung von Bündelkunden würde der vorgegebene Schwellwert von 100 MWh pro Verbrauchsstätte pro Jahr hinfällig und de facto wäre eine volle Markttöffnung gegeben. Der Hauptvorteil dieser Teilmarkt-Variante besteht darin, dass die Endverbraucher mit einer „nicht-vernachlässigbaren Energieintensität“ und auch „nicht-vernachlässigbaren“ Stromkosten freie Lieferantenwahl haben. Zudem bestehen schon Erfahrungen mit dieser Trennlinie (Frankreich, Italien, Irland). Die Nachteile bestehen darin, dass KMU mit einem Verbrauch unterhalb des Grenzwerts keinen Marktzugang erhalten.

² In Nordirland ist der Strommarkt nur zu 35 % geöffnet.

Die Expertenkommission hat unter Berücksichtigung der Argumente der EMG-Kritiker zur Frage des Marktöffnungsgrades folgende Eckwerte als Kompromisslösung in zwei Etappen festgelegt (siehe Figur 11).

Figur 11: Kompromissvariante zum Netzzugang



Die Expertenkommission spricht sich für eine Umsetzung der Marktöffnung in zwei Etappen aus. Die beiden Etappen zeichnen sich durch eine unterschiedliche Behandlung von zwei Kategorien von Endverbrauchern aus:

- Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Verbrauchsstätte erhalten von Anfang an freie Lieferantenwahl. Zum Vergleich: 100 MWh entsprechen einer durchschnittlichen Stromrechnung von ca. 20'000 Franken, bzw. einem Jahresverbrauch von ca. 20 Haushalten.
- Endverbraucher mit einem Jahresendverbrauch von unter 100 MWh pro Verbrauchsstätte haben die Sicherheit, dass das lokale Endverteiler-EVU die Versorgung mit Elektrizität übernimmt. Sie haben einen gesetzlich verankerten Anspruch, vom lokalen EVU wie bisher versorgt zu werden.

Die Stromerzeuger haben von Anfang an freien Netzzugang.

6.2.1 Erste Etappe: Teilmarktöffnung

In einer ersten Etappe (ab 2007) sollen Erfahrungen gesammelt werden. Das Marktmodell der ersten Etappe hat insbesondere die folgenden Eigenschaften:

- Alle EVU und alle Erzeuger haben freie Lieferantenwahl. Jene Endverbraucher, deren Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte 100 MWh übersteigt, haben nach Inkraftsetzung des Gesetzes freie Lieferantenwahl.
- Die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte unter 100 MWh werden wie bisher vom lokalen Endverteiler-EVU versorgt und haben in der ersten Etappe keine freie Lieferantenwahl. Sie profitieren aber von der freien Lieferantenwahl ihres Endverteiler-EVU, welches Rabatte und Kosteneinsparungen an diese kleinen, festen Endverbraucher grundsätzlich weiterzugeben hat. In der ersten Etappe sind die kleinen Endverbraucher also fest vom lokalen Endverteiler-EVU versorgt.

- Die integrierten Tarife der kleinen Endverbraucher, die wie bisher vom lokalen Endverteiler-EVU versorgt werden müssen, sollen stabil sein. Sie sollen zudem transparent publiziert werden. Die Endverteiler-EVU sind zur Führung einer Kostenträgerrechnung für die Energielieferung an die kleinen Endverbraucher verpflichtet. Der Bundesrat soll die Einzelheiten zum Schutz dieser kleinen Endverbraucher regeln.

Gemäss Schätzung des BFE auf Basis der Industriestatistik sind in der ersten Etappe rund 50'000 Endverbraucher frei. Der Verbrauch dieser Endverbraucher macht ca. 53 Prozent des Gesamtverbrauchs aus (ca. 29 TWh pro Jahr). Zum Vergleich: Mit dem EMG hätten während den ersten drei Jahren 114 (12 Prozent des Gesamtverbrauchs) und in den drei darauf folgenden Jahren 249 Endverbraucher (16 Prozent des Gesamtverbrauchs) ihren Lieferanten frei wählen können. Rechnet man den Marktöffnungsgrad analog EMG, dann wird aufgrund der freien Lieferantenwahl der Endverteiler bereits in der ersten Etappe der Markt vollständig, d.h. zu 100 Prozent geöffnet (EMG erste Phase: 30 Prozent, zweite Phase 52 Prozent).

6.2.2 Zweite Etappe: Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung

In einer zweiten Etappe soll für die kleinen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte unter 100 MWh das „Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung“ eingeführt werden. Als Endziel des StromVG ist durch diese zweite Etappe eine de jure vollständige Marktöffnung vorgesehen. Im Unterschied zum EMG soll die Einführung der zweiten Etappe aber nicht automatisch erfolgen, sondern dem fakultativen Referendum unterliegen. Das „Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung“ der zweiten Etappe hat folgende Eigenschaften:

- Alle EVU und alle Erzeuger haben weiterhin freien Netzzugang. Die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh pro Verbrauchsstätte können in der zweiten Etappe am Markt teilnehmen oder sich wie bisher vom lokalen Endverteiler-EVU versorgen lassen: Es besteht weiterhin Versorgungspflicht durch das Endverteiler-EVU für diejenigen kleinen Endverbraucher, die nicht am Markt teilnehmen wollen. Ab der zweiten Etappe können sich zudem alle kleinen Endverbraucher periodisch entscheiden, ob sie einen anderen Lieferanten wählen möchten. Unternehmen die kleinen Endverbraucher nichts, so werden sie weiterhin von ihrem lokalen Endverteiler-EVU versorgt.
- Die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Verbrauchstätte müssen in der zweiten Etappe ihren Lieferanten, wie in der ersten Etappe des StromVG, frei wählen. Endverteiler-EVU können solchen „freien“ Endverbrauchern einen Liefervertrag anbieten.
- Die Tarife für die Energielieferung an diejenigen kleinen Endverbraucher, die auch in der zweiten Etappe wie bisher vom lokalen Endverteiler-EVU versorgt werden wollen, sollen während mindestens einem Jahr stabil sein und transparent publiziert werden. Die Endverteiler-EVU sind weiterhin zur Führung einer Kostenträgerrechnung für die Energielieferung an die kleinen Endverbraucher verpflichtet. Der Bundesrat soll auch dafür die Einzelheiten zum Schutz dieser kleinen Endverbraucher regeln.
- Ein Wechsel von kleinen Endverbrauchern vom Endverteiler-EVU als Lieferant und einem anderen Markt-Lieferanten soll in der zweiten Etappe unter Einhaltung von Fristen möglich sein. Die Kosten für die Energielieferung zum lokalen Endverteiler-EVU zurückkehren, sollen verursachergerecht angelastet werden können. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Beide Etappen sollen in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Über das Inkrafttreten der zweiten Etappe soll die Bundesversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss entscheiden.

6.3 Übertragungsnetzbetreiber

Eine nationale Übertragungsnetz-Gesellschaft ist technisch und wirtschaftlich sinnvoll. Die Frage der Organisation des schweizerischen Übertragungsnetzes hat auch im StromVG eine grosse Bedeutung. Diskutierte Varianten reichen von der freiwilligen Gründung einer Netzgesellschaft bis zur Verstaatlichung des Übertragungsnetzes auf Bundesebene. Dies entspricht dem Spektrum, welches auch bereits in den parlamentarischen Debatten zum EMG zum Ausdruck kam.

Ein im Auftrag des BFE erstelltes Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der Errichtung einer schweizerischen Netzgesellschaft bewertet die Entflechtung in den Formen des buchhalterischen, organisatorischen und rechtlichen Unbundlings als sowohl mit der Wirtschaftsfreiheit als auch mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Bedenken bestehen bezüglich der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für ein eigentumsmässiges Unbundling. Dieses Ergebnis lässt sich insbesondere auch damit stützen, dass in der EU auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen ein eigentumsmässiges Unbundling als nicht erforderlich betrachtet wird. Eine Verstaatlichung muss nach schweizerischem Verfassungsverständnis als über das Erforderliche hinausgehend und als unzumutbar bezeichnet werden.

Die wesentlichen Aufgaben des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers sollen der Betrieb und die Überwachung des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes (eine Regelzone), die Abwicklung der Energiegeschäfte für grenzüberschreitende Lieferungen, die Durchführung der erforderlichen Messungen der elektrischen Grössen sowie der Datenaustausch mit den Bilanzgruppen und anderen Marktteilnehmern, die Sicherstellung der Systemdienstleistungen einschliesslich der Organisation des Marktes für Regel- und Ausgleichsenergie sein. Zudem soll der schweizerische Übertragungsnetzbetreiber für die Durchführung eines marktwirtschaftlich basierten Engpassmanagements verantwortlich sein. Er soll Vorschläge über die Verwendung der Erträge z.B. aus Auktionen von Netzkapazitäten der Regulierungsbehörde unterbreiten. Er soll auch die freien bzw. schon genutzten Übertragungsnetzkapazitäten veröffentlichen.

Der schweizerische Übertragungsnetzbetreiber soll auch für das Ergreifen technischer Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, insbesondere zum Ausgleich der Netzbelastung bei kritischen Netzsituationen verantwortlich sein. Zudem soll er anordnen können, dass die Erzeugung von Elektrizität in Kraftwerken gegen Entschädigung aufgenommen, erhöht, reduziert oder sistiert wird.

Weiter soll er die Anliegen der Schweiz in den internationalen Gremien der Übertragungsnetzbetreiber vertreten. Zu den Aufgaben gehört ebenfalls die jährliche Berichterstattung über den Netzbetrieb (insbesondere Engpässe, Verfügbarkeit der Netze, Beschaffung von Regelenergie).

6.4 Netznutzungsentgelte

Mit der Inkraftsetzung der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG wird im EU-Strombinnenmarkt generell der regulierte Netzzugang eingeführt, während dem mit der vorher gültigen Strommarktrichtlinie 96/92/EG auch noch der verhandelte Netzzugang möglich war. Die Mehrheit der Expertenkommission hat sich für einen regulierten Netzzugang ausgesprochen und lehnt den verhandelten Netzzugang, wie er z.B. auf Basis des Kartellgesetzes möglich wäre, ab. Zur Umsetzung des regulierten

Netzzugangs erstellen Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen je eine Jahresrechnung sowie eine Kostenrechnung, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind.

Zur Festlegung der Netznutzungsentgelte kann beim Modell des geregelten Netzzugangs entweder nach dem Prinzip der Kostendeckung unter Einbezug eines angemessenen Gewinns und der Anreizregulierung (Preisregulierung, Ertragsregulierung) oder kombiniert erfolgen. Jedes Konzept hat Vor- und Nachteile: das Verursacherprinzip wird bei der Kostenorientierung zwar besser berücksichtigt, es besteht jedoch das Problem, dass ineffiziente Investitionen und Aufwendungen getätigt werden könnten, da diese auf die Preise abgewälzt werden können. Bei einer anreizorientierten Regulierung wird der Netzbetreiber eher zu effizienzsteigernden Massnahmen veranlasst.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, eine standardisierte Kostenrechnung, mit welcher die anrechenbaren Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs ermittelt werden. Darauf basierend, können die Netzbetreiber bei den Endverbrauchern – und auch bei den Verursachern von grenzüberschreitenden Lieferungen über das schweizer Übertragungsnetz – ein Netznutzungsentgelt erheben.

Die durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachten Kosten der physikalischen Nutzung des Übertragungsnetzes sollen auf Basis von EU-kompatiblen Richtlinien ermittelt werden. Diese Kosten müssen von den Verursachern übernommen werden und dürfen den inländischen Endverbraucher in der Schweiz nicht angerechnet werden.

Die von den Endverbrauchern in der Schweiz bezahlten Netznutzungsentgelte dürfen somit die inländischen Netzkosten, d.h. die anrechenbaren Kosten aller schweizer Netze und Spannungsebenen abzüglich der Zahlungen der Verursacher von grenzüberschreitenden Lieferungen, nicht überschreiten.

Diese inländischen Netznutzungsentgelte werden auf Basis von veröffentlichten Netznutzungstarifen erhoben. Sie sollen so weit wie möglich verursachergerecht gestaltet werden. Für diejenigen anrechenbaren inländischen Netzkosten, die nicht verursachergerecht zugerechnet werden können, soll in der Schweiz ein distanzunabhängiger Netznutzungstarif, analog einer Briefmarke, Anwendung finden. Diese nicht-verursachergerecht zuordenbaren inländischen Netzkosten werden, bei der obersten Spannungsebene beginnend, auf die Endverbraucher überwälzt, die an den unterliegenden Spannungsebenen angeschlossen sind. Diese Kostenwälzung soll in der Schweiz nach einheitlichen Prinzipien erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Preissolidarität für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik innerhalb einer Spannungsebene des gleichen Netzbetreibers pro Kanton, sollen jeweils einheitliche Tarife zur Erhebung des Netznutzungsentgelts ermittelt werden. Diese Vorgehensweise führt pro Netzbetreiber auf einheitliche Netznutzungstarife pro Spannungsebene für gleichartige Endverbraucher. Die effektiven Netznutzungstarife der ca. 900 schweizer Netzbetreiber können aber unterschiedlich bleiben: So können äussere unbeeinflussbare Einflüsse wie z.B. die Topographie, die Siedlungsstruktur und das Klima in den Alpenregionen, die Verbraucherdichte in Städten, etc. individuell berücksichtigt werden.

Da die Regulierungsbehörde Richtlinien zur Berechnung und Angemessenheit der anrechenbaren Kosten erlassen und gestützt darauf die Netznutzungstarife und -entgelte überprüfen, absenken oder eine Erhöhung untersagen kann, besteht Gewähr, dass trotz fehlenden Wettbewerbs im Netz keine überhöhten Gewinne realisiert werden.

6.5 Regulierungsbehörde (ElCom)

Die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierungsbehörde unterscheiden sich in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten teilweise beträchtlich.

Bezüglich Regulierungsbehörden gelten in der EU die Bestimmungen von Artikel 23 der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG. Die Mitgliedstaaten der EU können eine oder mehrere Stellen mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde betrauen. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Deren Aufgabe ist es, Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb, und ein effizientes Funktionieren des Marktes sicherzustellen.

Die ElCom der Schweiz soll die zentrale Instanz zur Einhaltung der Gesetzesbestimmungen sein. Sie trifft die in ihrer Kompetenz liegenden Entscheide und Verfügungen. Die wichtigsten Aufgaben der ElCom sind nachfolgend zusammengefasst:

- Genehmigung: Die Regulierungsbehörde soll die allgemeinen Netznutzungsbedingungen und insbesondere den Netznutzungstarif genehmigen. Zudem soll sie Vorschläge über Verfahren und Bedingungen über die Zuteilung von Netzkapazitäten sowie die Verwendung der Einnahmen aus diesen Verfahren genehmigen.
- Entscheidung: Im Streitfall soll die Regulierungsbehörde über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen und -tarife entscheiden. Sie soll auch über Streitfälle zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Bilanzgruppen oder Kraftwerksbetreibern entscheiden und insbesondere über den Netzzugang vorsorglich verfügen können.
- Überprüfung: Die Regulierungsbehörde soll die Netznutzungstarife und –entgelte überprüfen können. Im Falle von festen Endverbrauchern soll sie auch die integrierten Tarife (Elektrizitätslieferung integriert mit Netznutzung) überprüfen können.
- Überwachung: Die Regulierungsbehörde soll die integrierten Elektrizitätspreise, d.h. die über die integrierten Tarife erhobenen Entgelte, überwachen können.
- Anordnung: Die Regulierungsbehörde soll Sanktionen anordnen können.
- Erlass von Richtlinien: Die Regulierungsbehörde soll Richtlinien erlassen können über den Betrieb und Unterhalt der Netze, die Reservehaltung und den Eigenversorgungsgrad, den Netzzugang sowie die Berechnung und Angemessenheit der anrechenbaren Kosten der Netzbetreiber.

Die Anzahl Mitglieder und das Budget von Regulierungsbehörden variieren stark (Quelle: EU Draft working paper: Third benchmarking report on the implementation of the internal electricity and gas market, 1. März 2004; Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2003): Österreich hat zwei Regulierungsbehörden mit ca. 60 Mitgliedern bei einem Budget von 8 Millionen Euro, der Regulator in Frankreich weist 96 Mitglieder auf bei einem jährlichen Budget von 12 Millionen Euro, der italienische Regulator weist 104 Mitglieder auf mit einem Budget von 18,6 Millionen Euro. Schweden hat dagegen einen Regulator mit nur 42 Mitgliedern und einem Budget von 3 Millionen Euro, der Regulator in Norwegen hat 33 Mitglieder mit einem Budget von nur 1,8 Millionen Euro.

Die ElCom in der Schweiz soll aus fünf bis sieben unabhängigen Sachverständigen bestehen, die vom Bundesrat gewählt werden. Sie soll von der Verwaltung unabhängig sein und über ein eigenes

Sekretariat verfügen. Sie soll die Möglichkeit haben, bei Bedarf das BFE beim Vollzug des Gesetzes beizuziehen und ihm Weisungen erteilen zu können.

7. Transparenz

7.1 Begriffe

Transparenz ist wichtig für das Bereitstellen der notwendigen Informationen für alle Akteure. Transparenz impliziert die Abschaffung bzw. das Vermeiden von wettbewerbsverzerrenden Informationsasymmetrien. Die Marktakteure und insbesondere die ElCom sollen alle relevanten bzw. für ihre Ziele und Verantwortlichkeiten notwendigen Informationen in aktueller Form zur Verfügung haben. Transparenz soll dazu dienen, Marktverständnis- und -vertrauen auf allen Wertschöpfungsstufen zu schaffen. Zudem ist Transparenz die Basis für Markt- und Regulations-Verbesserungen auf allen Wertschöpfungsstufen. Sie soll zudem Missbrauch und Täuschung auf allen Wertschöpfungsstufen verhindern.

Eine Situation wird dann als transparent angesehen, wenn die zu deren objektiven Beurteilung notwendigen Informationen „verfügbar/erhältlich“, „verständlich“ und „vergleichbar“ sind.

7.2 Zentrale Elemente zur Erzielung einer hohen Transparenz

Die nachfolgenden Elemente sind zum Erreichen einer hohen Transparenz zentral. Sie werden im StromVG wie folgt verankert:.

- Entflechtung (Unbundling): Das Führen einer von den übrigen Tätigkeitsbereichen unabhängigen Kostenrechnung soll die Grundlage für den diskriminierungsfreien Netzzugang bilden. Auch bei einer teilweisen Marktöffnung ist dies eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Strommarkt. Für den Übertragungsnetzbetreiber ist zudem eine Trennung von Betrieb und Eigentum am Übertragungsnetz notwendig, um den Anforderungen der EU nach Unabhängigkeit gerecht zu werden.
- Netznutzungstarife: Die Netznutzungstarife sollen nach einheitlichen, EU-kompatiblen Prinzipien berechnet werden. Netznutzungstarife sind je nach Spannungsebene und Verbrauchercharakteristik zu differenzieren. Die Publikation von Netznutzungstarifen ist eine notwendige Voraussetzung für einen geöffneten Elektrizitätsmarkt.
- Rechnungsstellung: Die Tarifkomponenten für Energie, Netznutzung und alle Arten von Abgaben an das Gemeinwesen sollen in der Stromrechnung für den Endverbraucher separat ausgewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechnung einfach gegliedert und verständlich präsentiert ist.
- Tarifstruktur: Mit der Einführung einer einheitlichen Tarifstruktur kann für den Endverbraucher ein hohes Mass an Transparenz erreicht werden. So werden die Tarife einfacher vergleichbar.
- Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge: Die kostenrechnerische Regelung von Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen wird heute individuell durch die Kantone festgelegt. Die so entstehende Vielfalt führt zu fehlender Transparenz bei Vergleichen zwischen den Kantonen. Eine nationale Regelung im StromVG soll die Kantone verpflichten, kantonale Regelungen einzuführen, welche diese Beiträge soweit kostenmässig begründbar und zumutbar, den Verursachern individuell zuzuordnen. Eine solche nationale Regelung schafft Transparenz durch bessere Vergleichbarkeit.

- Verfügbare Kapazität im Übertragungsnetz: Eine für alle Marktteilnehmer und auch die ElCom aktuelle Informationsbasis über verfügbare Übertragungsnetzkapazitäten schafft Transparenz hinsichtlich der Beurteilung der netzseitigen Versorgungssicherheit. Den Marktteilnehmer dienen diese Informationen dazu, über Kaufs- und Verkaufsentscheidungen für Netznutzungsrechte z.B. in Auktionen zu entscheiden. Für den Regulator ist es wichtig, bei sich abzeichnenden längerfristigen Netzengpässen, nach Berücksichtigung subsidiärer Massnahmen, rechtzeitig korrigierende Aktionen vornehmen zu können.
- Verfügbare Kapazität in der Erzeugung: Eine für alle Endverbraucher, Marktteilnehmer und auch die ElCom aktuelle Informationsbasis über die verfügbare Erzeugungskapazität im Inland wie auch im EU-Raum schafft Transparenz im Sinne der Versorgungssicherheit. Den Marktteilnehmern dient diese Information zur Erarbeitung von Investitionsentscheiden. Für die ElCom ist es wichtig, bei sich abzeichnenden längerfristigen Kapazitätsengpässen in der Erzeugung, nach Berücksichtigung subsidiärer Massnahmen, rechtzeitig dem Bundesrat Vorschläge z.B. für Kapazitätsausschreibungen vorschlagen zu können.

A.3 Übergangslösung

8. Vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Revision des Elektrizitätsgesetzes EleG)

8.1 Ausgangslage

8.1.1 Gründe für die Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen

Auslöser für die Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung des Netzzugangs für den grenzüberschreitenden Stromhandel ist insbesondere der Stromausfall in Italien vom 28. September 2003, der auch die Stromversorgung angrenzender Gebiete in der Schweiz beeinträchtigte. Hauptursache für diese Grossstörung war die beträchtliche Abweichung zwischen der für kommerzielle Nutzung zugewiesenen Übertragungskapazitäten und den tatsächlichen physikalischen Flüssen bei den Grenzleitungen Frankreichs und der Schweiz nach Italien. Weitere derartige Grossstörungen sind mit allen Mitteln zu verhindern. Mängel in der Kommunikation unter den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern konnten zwischenzeitlich weitgehend identifiziert und behoben werden. Zusätzliche Massnahmen rechtlich-administrativer Art sind jedoch erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Berechnung und Festlegung der Übertragungskapazitäten an den nationalen Grenzen auf Basis der physikalischen Netzgegebenheiten. Solche Regelungen müssen international abgestimmt sein. Die EU-Verordnung 1228/2003³ enthält eine diesbezügliche Bestimmung. Diese sieht vor, dass Abweichungen der physikalischen Flüsse von den kommerziell nutzbaren Kapazitäten auf ein Minimum beschränkt bleiben und allfällige Abweichungen korrigiert werden.

In naher Zukunft wird auch die Netznutzungsentschädigung für internationale Stromtransporte neu zu regeln sein. Diese Entschädigung kann ebenfalls einen Einfluss auf die Sicherheit haben, insbesondere wenn davon die ausreichende Finanzierung des Unterhalts und der für die Sicherheit nötigen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen abhängt. Für die Durchleitung von grenzüberschreitenden Flüssen und Transiten durch die Schweiz werden die schweizer Netzeigentümer seit dem 1. März 2002 von den europäischen Netzbetreibern aus einem Kompensationsfonds entschädigt. Umgekehrt entschädigen auch die schweizerischen Netzbetreiber die Netzbetreiber im Ausland für die Inanspruchnahme deren Netze. Die Modalitäten der Entschädigung sind durch eine multilaterale privatrechtliche Vereinbarung aller europäischen Netzbetreiber geregelt. Die am 1. Juli 2004 in Kraft tretende EU-Verordnung 1228/2003 übernimmt die dem Vertrag zu Grunde liegenden Modalitäten der Netzkostenentschädigung und verpflichtet die EU- und EWR-Staaten, diese anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten dieser EU-Verordnung wird die EU-Kommission ermächtigt, den Kostenanspruch, die Verteilung der Fondsmittel und diverse andere Fragen zu regeln.

Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung 1228/2003 erstreckt sich auf weitere sicherheitsrelevante Bereiche, auf die Handhabung von Engpässen. Im europäischen Übertragungsnetz besteht ein permanenter Engpass am Alpenkamm in Richtung Süden. Dies betrifft insbesondere auch das schweizerische Übertragungsnetz. Zum Management dieses Engpasses ist eine vertiefte und institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem italienischen Betreiber des Übertragungsnetzes erforderlich. Wichtig ist auch die Koordination mit den Netzbetreibern der anderen Nachbarländer. Eine gleichwertige Teilnahme der Schweiz an diesen sogenannten Engpassmanagement-Massnahmen setzt

³ Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (L 176/1-10)

die Öffnung des schweizerischen Übertragungsnetzes für Dritte voraus. Zudem müssen ein von Handel und Stromerzeugung unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber gegründet und eine unabhängige Regulierungsbehörde zur Regelungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Stromhandel eingesetzt werden.

Seitens der Schweiz und der EU besteht ein gemeinsames Interesse an einer Regelung dieser Fragen, insbesondere zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des gesamteuropäischen Übertragungsnetzes. Aufgrund der Strompanne in Italien vom 28. September 2003 wurde ein Dialog zwischen der EU-Kommission und der Schweiz im Rahmen des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens EWG-Schweiz von 1972 aufgenommen. In diesem Dialog sollen Möglichkeiten geprüft werden, wie sich beide Parteien auf eine Umsetzung gleicher technischer und kommerzieller Mechanismen durch die Schweiz analog zur EU-Verordnung 1228/2003 verständigen können. Die EU-Kommission hat dabei als Basis das Freihandelsabkommen EWG-Schweiz vorgeschlagen. Eine derartige Verständigung setzt seitens der Schweiz eine Gesetzesgrundlage voraus, die im Resultat zu vergleichbaren Regelungen gemäss der EU-Verordnung 1228/2003 führt.

8.1.2 Ziele zur Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen

Das wichtigste Ziel besteht darin, die Versorgungssicherheit durch einheitliche Berechnung und verbindliche Festlegung der Kapazitäten an den Landesgrenzen zu gewährleisten und Stromausfälle, wie jene vom 28. September 2003 in Italien und in Grenzgebieten der Schweiz zu vermeiden. Zu diesen Massnahmen zählen auch die verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten nationalen Übertragungsnetzbetreiber und die Anwendung gemeinsam koordinierter und vereinbarter Massnahmen. Wichtig ist hier auch die Rolle der für die Aufsicht und Entscheidung in Fragen des Netzzugangs vorgesehenen Regulierungsbehörde, der Elektrizitätskommission.

Ein weiteres bedeutendes Ziel besteht darin, die Interessen der Schweiz im europäischen Handel mit Elektrizität sicherzustellen. Dazu sind Gesetzesvorschriften in der Schweiz erforderlich, die mit den EU-Vorschriften vergleichbar sind. Generell ist dafür zu sorgen, dass möglichst grosse Rechtssicherheit für die schweizer Akteure besteht, insbesondere aufgrund von Verpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bereits eingegangen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Energiechartavertrag (SR 0.730.0) zu erwähnen. Artikel 7 Absatz 3 des Energiechartavertrags verpflichtet die Schweiz, bei Transiten das Prinzip der Inländerbehandlung anzuwenden. Mit Urteil vom 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht den Netzzugang Dritter gestützt auf das Kartellgesetz ermöglicht (BGE 129 II 497). Das Bundesgericht hat damit die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes im Bereich der Elektrizitätsversorgung bejaht. Sollte sich, wie dies derzeit aufgrund der Vorhaben des Verbands der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen absehbar ist, vor dem Inkrafttreten des StromVG eine Praxis der Netznutzung Dritter entwickeln, könnte der Netzzugang Dritter für Transite fortan auch nicht mehr verweigert werden. Ohne flankierende Massnahmen, wie diese im Entwurf zur Änderung des EleG vorgesehen sind, könnten die Gefährdung der Versorgung und wirtschaftliche Einbussen nicht ausgeschlossen werden.

8.2 Grundzüge der Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Der Netzzugang für den grenzüberschreitenden Stromhandel soll gesetzlich klar geregelt werden. Die vorgesehenen Massnahmen bezwecken die Schaffung von möglichst identischen kommerziellen und technischen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel wie jene, die mit der EU-Verordnung 1228/2003 in der EU gelten werden.

8.2.1 Information über Kapazitäten der grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 2 der EU-Verordnung 1228/2003 richten die nationalen Übertragungsnetzbetreiber Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagement zu gewährleisten. Die Übertragungsnetzbetreiber verwenden dafür Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards, welche zu veröffentlichen sind. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge. Dieses Modell beruht auf elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen. Dieses Modell muss durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Strompanne vom 28. September 2003 in Italien und der Schweiz ist dies eine bedeutende Bestimmung für die Sicherheit des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes. Die in der EU vorgesehenen Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sowie das Modell zur Berechnung der Übertragungskapazität sollen deshalb auch in der Schweiz verbindlich geregelt werden.

8.2.2 Schaffung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers

Die EU-Verordnung 1228/2003 setzt eine Umsetzung der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG voraus. Dabei ist insbesondere ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (oder mehrere) durch den Mitgliedstaat zu benennen und mit verschiedenen Aufgaben zu betrauen (Artikel 8 und 9 Richtlinie). Aus Gründen der Nichtdiskriminierung und der Wettbewerbsneutralität darf dieser Übertragungsnetzbetreiber nicht in anderen Bereichen, insbesondere in wettbewerbsrelevanten Bereichen des Handels und der Stromerzeugung tätig sein (Artikel 10 Richtlinie). Die Richtlinie fordert deshalb eine rechtliche Entflechtung des Übertragungsnetzbetreibers, wenn dieser Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist. Allerdings begründen diese Bestimmungen der Richtlinie keine Verpflichtung zu einer Trennung von Eigentum eines vertikal integrierten Unternehmens an Vermögenswerten des Übertragungsnetzes.

In der Schweiz sind mehrere vertikal integrierte Unternehmen im Bereich des Übertragungsnetzes tätig. Das Übertragungsnetz umfasst jene Netzanlagen, die Elektrizität über grössere Distanzen transportieren, die dem Verbund mit den ausländischen Netzen dienen und in der Regel auf der Spannungsebene 380/220kV betrieben werden. Die beteiligten Unternehmen haben sich im Rahmen der Vereinigung Swisselectric darauf geeinigt, eine eigenständige nationale Übertragungsnetzgesellschaft zu gründen („Swissgrid“). Diese soll ab 1. Januar 2005 die Verantwortung für den Betrieb des Schweiz Übertragungsnetzes übernehmen. Das BFE wurde eingeladen, die Vorarbeiten von „Swissgrid“ zu begleiten, um eine Koordination bezüglich der Aufgaben und organisatorischen Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers gemäss dem Entwurf zur Revision des EleG sicherzustellen. Die bisher erfolgten Schritte und der vorgesehene Zeitplan für die Gründung von „Swissgrid“ stehen im Einklang mit Zielen dieses Entwurfs zur Revision des EleG.

8.2.3 Zugang zum grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Auch bei der Frage des Netzzugangs setzt die EU-Verordnung 1228/2003 eine Umsetzung der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG voraus. Allerdings betrifft dies nicht den Netzzugang für die Belieferung von Endverbrauchern in der Schweiz, sondern den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität. Die hier vorgeschlagene Lösung ist grundsätzlich kompatibel zur aktuellen Regelung des Netzzugangs im Inland, der durch die Rechtssprechung des Bundesgerichts (BGE 129 II 497) entschieden wurde. Die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes im Bereich der Elektrizitäts-

versorgung wird durch diese Bestimmungen nicht tangiert. Vielmehr wird der Netzzugang für Lieferungen ins Ausland geregelt, was nicht in den Geltungsbereich des Kartellgesetzes fällt

Zur Frage des Netzzugangs für grenzüberschreitende Stromlieferungen wurden bisher mehrere Optionen mit den in der Vereinigung Swisselectric vertretenen Eigentümern des Übertragungsnetzes diskutiert. Die erste Variante besteht darin, den Netzzugang zu den verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich zu öffnen, d.h. sämtliche Übertragungskapazitäten abzüglich einer Sicherheitsmarge und der durch Langfristverträge gebundenen Kapazitäten für den Markt freizugeben. Eine zweite Variante besteht darin, den heutigen Status quo, d.h. eine Eigenallokation der Eigentümer in der Höhe von 50% der verfügbaren Kapazitäten beizubehalten. Eine dritte Variante bestünde darin, diese 50% Eigenallokation in mehreren, jährlichen vorzunehmenden Schritten abzubauen. Die vierte Variante bestünde darin, den Netzzugang gemäss Variante 1 zu öffnen, wobei jedoch bei einer allfälligen Gefährdung des Systems durch zu grosse Differenz zwischen vertraglich zugewiesenen Kapazitäten und physikalischen Flüssen zum bisher geltenden Netzzugang der 50% Eigenallokation durch die Eigentümer zurückgekehrt werden könnte.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen des Energiechartavertrags in Bezug auf die Behandlung von Transitern eingegangen ist, dürfte einzig die Variante 1 vertretbar sein, d.h. die Öffnung der verfügbaren Übertragungskapazitäten für Dritte. Gegebenenfalls könnte Variante 4, welche eine optionale Rückkehr zum heutigen Status quo ermöglicht, mit den Verpflichtungen aus dem Energiechartavertrag vereinbar sein. Letzteres wäre aber nur möglich, wenn die Sicherheit des Systems wegen der Öffnung für Dritte gefährdet würde. Ob diese Variante operabel wäre, ist unklar, da ein gewisser Anteil der an Dritte zugewiesenen Kapazitäten längerfristig (mehrere Monate oder über ein Jahr) gebunden ist, sicherheitsrelevante Abweichungen aber in der Regel kurzfristig auftreten.

Die 2. Variante der 50% Eigenallokation der Übertragungskapazitäten, welche die EU-Kommission dem slowenischen Übertragungsnetzbetreiber für eine Dauer von 5 Jahren zugestanden hat, dürfte mit den Verpflichtungen des Energiechartavertrags betreffend Transite schwer in Überstimmung zu bringen sein. In einem allfälligen Streitfall über den Netzzugang zur Abwicklung eines Transits müsste geprüft werden, welches Recht vorgeht. Mit Blick auf den Grundsatz, wonach völkerrechtliche Verpflichtungen Vorrang gegenüber der nationalen Gesetzgebung oder auch gegenüber einer Entscheidung einer nationalen Behörde haben, schlägt das BFE deshalb den nicht-diskriminierenden Zugang Dritter zum Übertragungsnetz als einzige Option vor.

8.2.4 Engpassmanagement

Massnahmen zum Engpassmanagement sind für die Schweiz von grosser Bedeutung. Dies hängt damit zusammen, dass Italien einen grossen Importbedarf für Elektrizität aufweist und gleichzeitig ein hohes Preisniveau im Elektrizitätsmarkt herrscht. Die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität nach Italien übertrifft die verfügbaren Kapazitäten bei weitem. Es besteht somit ein Engpass an Übertragungskapazität für Lieferungen nach Italien. Wird der nicht-diskriminierende Zugang Dritter zum Übertragungsnetz eingeführt, muss daher im Rahmen des Engpassmanagements festgelegt werden, mit welchen Verfahren eine nicht-diskriminierende Zuweisung von Übertragungskapazitäten an die Marktakteure erfolgen soll. Solche Verfahren müssen auch dazu dienen, die Sicherheit des Systems zu gewährleisten.

Gemäss Artikel 6 der EU-Verordnung 1228/2003 wird Netzengpässen mit nichtdiskriminierenden marktorientierten Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Markt-

teilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. Entscheidend ist, dass diese Massnahmen auf beiden Seiten der Grenze durch die Übertragungsnetzbetreiber koordiniert eingesetzt und dafür die erforderlichen technischen und administrativen Massnahmen ausgeführt werden. Zu den technischen Massnahmen gehören u.a. der abrufbare Einsatz von zusätzlicher oder verringerter Kraftwerksleistung. Zu den administrativen Massnahmen zählt u.a. ein Auktions- und Zuteilungsverfahren. Im Fall der Schweiz kommt wegen der starken internationalen Vermaschung des Übertragungsnetzes und der bedeutenden physikalischen Stromflüsse hinzu, dass bei der Koordination auch weitere Übertragungsnetzbetreiber einbezogen werden müssen.

8.2.5 Regulierungsbehörde

Auch die Einsetzung einer Regulierungsbehörde mit den notwendigen Kompetenzen ist eine Voraussetzung für die Kompatibilität zur EU-Verordnung 1228/2003, die sich aus der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG ableiten lässt. Allerdings umfassen die Aufgaben der Elektrizitätskommission im Entwurf zur Revision des EleG nur Entscheidungen über den Netzzugang und die Bedingungen für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität. Über den Netzzugang im Bereich der inländischen Versorgung entscheidet gemäss der gegenwärtigen Gesetzgebung die Wettbewerbskommission.

8.2.6 Neue Verbindungsleitungen

Gemäss Artikel 7 der EU-Verordnung 1228/2003 sollen neue grenzüberschreitende Verbindungsleitungen vom Prinzip des Netzzugangs Dritter ausgenommen werden, wenn bei diesen Leitungen bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Unter anderem sollen diese Leitungen dazu beitragen, den Wettbewerb im Strommarkt zu verbessern. Zudem muss ein erhöhtes Investitionsrisiko vorliegen. Gegenwärtig sind verschiedene solche Verbindungsleitungen (sog. „merchant-lines“) Schweiz-Italien in der Projektierungs- oder Genehmigungsphase. Die physikalische Übertragungskapazität dieser Leitungen ist bedeutend, so dass es für die Schweiz notwendig ist, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die mit den Bestimmungen der EU weitgehend übereinstimmt. Die Besonderheit an diesen Leitungen ist, dass deren Eigentümer über eine bestimmte Zeitdauer einen Vorrang der Nutzung geltend machen können. Entscheidend für die Festlegung dieses Vorrangs ist das Risiko und die später daraus resultierenden Erträge der Investition. Nach Auffassung der EU-Kommission sollten die Investoren von einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals profitieren können. Was dies im Einzelfall bedeutet, muss erst noch durch eine Entscheidpraxis der EU-Kommission festgelegt werden.

8.3 Unterschiede zwischen Bestimmungen im revidierten EleG und dem StromVG

Die Bestimmungen im StromVG und zur Änderung des EleG sind in Bezug auf die Regelung des grenzüberschreitenden Handels inhaltlich weitgehend identisch. Es besteht jedoch ein materieller Unterschied zwischen den beiden Vorlagen bei den Verwendungsmöglichkeiten von Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten. In Art. 18e Abs. 4 Bst. c des Entwurfs zur Änderung des EleG sollen diese Einnahmen für die Entschädigung weiterer Kosten des Übertragungsnetzes verwendet werden können, insbesondere für die risikoadäquate Entschädigung der privaten Eigentümer am Übertragungsnetz. Hingegen können nach Art. 15 Abs. 4 Bst. c StromVG Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Art. 13 herangezogen werden. Der Grund für diese unterschiedlichen Verwendung der Einnahmen liegt darin, dass mit der Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des StromVG einzig die Modalitäten des grenzüberschreiten-

den Stromhandels geregelt werden und somit keine Verbindung zu Regelungen der Öffnung des Strommarktes in der Schweiz, wie z.B. der Kostenwälzung, gemacht werden.

Die Regelung gemäss StromVG entspricht den Bestimmungen der EU-Verordnung 1228/2003, was hingegen für die Bestimmungen gemäss dem Entwurf zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes nicht zutrifft. Im Rahmen von informellen Gesprächen mit Vertretern der EU-Kommission wurde bereits auf diesen Unterschied hingewiesen. Nach Ansicht der Vertreter der EU-Kommission würde einer Einnahmenverwendungen gemäss Art. 18e Abs. 4 Bst. c des Entwurfs zur Änderung des EleG kein Widerstand erwachsen, wenn diese Regelung nur während einer Übergangsfrist gültig wäre, und diese Regelung anschliessend durch eine mit der EU-Verordnung 1228/2003 materiell übereinstimmende Regelung ersetzt würde.

A.4 Zeitlich gestaffelte Behandlung der Vorlage im Parlament

Das vorliegende Vernehmlassungspaket enthält zwei Gesetzesentwürfe: Beim einen handelt es sich um die Revision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 zur Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels und beim andern um den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) .

Die zeitliche Dringlichkeit zur Behandlung dieser beiden Vorlagen im Parlament ist unterschiedlich. Die Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels hat angesichts der Entwicklungen in der EU (Inkraftsetzung der EU-Verordnung 1228/2003 per 1. Juli 2004) höhere zeitliche Dringlichkeit, weshalb vorgeschlagen wird, zuerst die Revision des Elektrizitätsgesetzes zu behandeln und erst in einem zweiten Schritt, die Beratungen des StromVG an die Hand zu nehmen.

Die EU-Verordnung 1228/2003 tritt zwar, wie erwähnt, auf den 1. Juli 2004 in Kraft. Da verschiedene Massnahmen für den Vollzug noch konkreter durch die EU-Kommission ausgestaltet werden müssen, ist zusätzlicher Zeitaufwand für die erforderlichen Verfahren nötig, so dass die Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2005 vollzugsreif sein dürften. Vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Entwicklung in der EU ist es für die Wahrung der Interessen der Schweiz wichtig, die Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzesgrundlagen ohne Verzug an die Hand zu nehmen. Dadurch dürfte es möglich sein, dass in der Schweiz nur mit geringer zeitlicher Verzögerung vergleichbare rechtliche Rahmenbedingungen wie in der EU bestehen werden.

Die Anpassung des Elektrizitätsgesetzes soll als Übergangslösung dienen bis das StromVG in Kraft treten wird. Während dieser Zeit sollte das Aussenverhältnis durch die vorgeschlagene Gesetzesrevision gesichert und somit auch ein konstruktiver Beitrag der Schweiz an den funktionierenden europäischen Strombinnenmarkt geleistet werden. Dies entspräche auch den Vorstellungen gemäss EU-Verordnung 1228/2003, wonach es wichtig ist, dass Drittländer, die Teil des europäischen Stromnetzes sind, den in der EU-Verordnung enthaltenen Regeln und den nach der EU-Verordnung erlassenen Leitlinien entsprechen, damit das effektive Funktionieren des Binnenmarktes verbessert wird (s. Präambel, Ziffer 7 EU-Verordnung 1228/2003).

Die beiden Gesetzesentwürfe sind so miteinander verknüpft, dass zuerst die Revision des Elektrizitätsgesetzes in Kraft treten sollte. Mit dem Inkrafttreten des StromVG sollen die bis Ende 2007 befristeten Bestimmungen des revidierten Elektrizitätsgesetzes wieder aufgehoben werden.

Eine gleichzeitige Behandlung, bzw. das gleichzeitige Inkrafttreten beider Gesetzesvorlagen im Parlament macht keinen Sinn. Sollte sich das Parlament diesem gestaffelten Vorgehen nicht anschliessen können, genügt die (zügige) Behandlung und Inkraftsetzung des StromVG. In materieller Hinsicht ist der Inhalt der vorgeschlagenen Revision des Elektrizitätsgesetzes durch das StromVG abgedeckt.

A.5 Auswirkungen

9. Auswirkungen des StromVG

9.1 Versorgungssicherheit

Die Schweiz als zentrale Stromdrehscheibe kann sich der fortschreitenden Liberalisierung im EU-Strombinnenmarkt nicht entziehen und muss die Rahmenbedingungen den realen Verhältnissen anpassen. Gerade im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist eine regulierte Netznutzung unumgänglich.

Durch die Gründung eines nationalen Übertragungsnetzbetreibers kann die Schweiz die Anforderungen und Kompetenzen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gesetzlich festhalten. Damit können mögliche Interessenkonflikte zwischen Handel und Versorgung gelöst werden.

Die Ernennung einer ElCom mit weitreichenden Kompetenzen erlaubt zudem eine angemessene und flexible Überwachung der Versorgungssicherheit unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Als Ansprechstelle für ausländische Regulatoren kann die ElCom die Interessen der Schweiz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einbringen.

9.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

9.2.1 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Die Rahmenbedingungen haben sich seit der Referendumsabstimmung zum EMG im Jahr 2002 verändert:

- Durch die Liberalisierung des europäischen Strombinnenmarktes haben die Stromflüsse durch die Schweiz um rund 70% zugenommen. Der Stromausfall in Italien im September 2003 hat gezeigt, dass die Koordination zwischen den Verbundpartnern in diesem Umfeld für die Versorgungssicherheit grosser Bedeutung zukommt.
- Der Liberalisierungsfahrplan in der EU wurde mit der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG konkretisiert.
- Mit Urteil vom 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht den Netzzugang Dritter gestützt auf das Kartellgesetz ermöglicht.

Aus diesen Gründen ist die Nachführung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die realen Gegebenheiten erforderlich. Das Prinzip der Subsidiarität soll mit dem StromVG erhalten bleiben. Der Staat wird nur in diesen Bereichen aktiv, wo es für die Versorgungssicherheit, einen funktionierenden Markt sowie zum Schutz der Konsumenten notwendig ist.

9.2.2 Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Die Perspektiven der Wasserkraft sind angesichts der längerfristigen Entwicklung der Grosshandelspreise in Europa positiv. Im Bereich der Energiekosten dürfte das generell höhere Preisniveau im Grosshandel den Druck auf die Produktionskosten reduzieren. Durch die Rückstellung der in Hochpreisphasen erzielten Gewinne lassen sich Wasserkraftwerke mittel- und langfristig auch erneuern. Der Rationalisierungsdruck in der Elektrizitätsbranche dürfte deshalb geringer ausfallen, als noch

vor einigen Jahren erwartet. Für die erzeugende Elektrizitätswirtschaft ist eine Annäherung an die Rahmenbedingungen der Absatzmärkte eine wichtige Voraussetzung für den mittel- und langfristigen Zugang zu diesen Märkten.

Die Sicherstellung der Versorgung in peripheren und dünn besiedelten Gebieten wird durch Leistungsaufträge der Kantone an die Versorgungsunternehmen sichergestellt. Durch ein einheitliches Netznutzungsentgelt für jede Endverbrauchergruppe pro Verteilunternehmen wird die Grundversorgung auch in diesem Bereich zu angemessenen Preisen ermöglicht.

In der Schweiz wird die Elektrizitätsversorgung von ca. 900 EVU sichergestellt. Bei den Überlandwerken werden die Allianzen und Verflechtungen mit in- und ausländischen Unternehmen im Vordergrund stehen. Eine grössere Anzahl Händler, unter ihnen auch die Endverteiler-Werke oder deren gemeinschaftliche Organisationen, werden in der Form von Bilanzgruppen als neue Akteure in Erscheinung treten. Die Struktur der Elektrizitätswirtschaft könnte sich mit der Einführung des StromVG verändern. Die Vorteile einer gemeinsamen Beschaffung von Strom, die gemeinsamen Anstrengungen im Unterhalt und im Ausbau der Netze könnten dazu führen, dass vermehrte Zusammenarbeit und auch Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen genutzt werden.

Es ist in der Elektrizitätswirtschaft insgesamt mit einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen zu rechnen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann aber davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren zumindest kein stärkerer Personalabbau als in den letzten Jahren erfolgen wird. Parallel zum Abbau bestimmter Stellen werden jedoch auch neue Stellen geschaffen werden. Dies wird hauptsächlich in den Bereichen Marketing, Vertrieb, Kundendienst, Handel, Informatik und Controlling der Fall sein. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellen mit betriebswirtschaftlich orientiertem Anforderungsprofil. Einzelne Werke werden ausserdem ihre Aktivitäten im Nicht-Kerngeschäft ausdehnen, wodurch sich auch hier neue (auch technisch orientierte) Stellen ergeben können (Installationsabteilung, Telekommunikationsdienste, etc.).

Absehbare Entwicklungen, wie zum Beispiel die Internalisierung von externen Kosten bei der Verwendung von fossilen Energieträgern lassen die Marktchancen von CO₂-neutraler Stromproduktion weiter ansteigen. Der Trend in Europa zur Deklaration der Stromqualität (Produktionsmix) dürfte den Produzenten mit Wasserkraft neuen Schwung verleihen und Investitionen in die Erneuerung oder den Ausbau von Anlagen erleichtern. Durch die Wahlfreiheit der Endverbraucher, durch die Kennzeichnung der Elektrizität sowie weiterer Massnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, den Mehrwert von nachhaltig produzierter Elektrizität entsprechend abzugelten. Mit den flankierenden Massnahmen wird zudem ein Wachstumspfad für erneuerbare Energien definiert, der auch den Erhalt und den Ausbau der Wasserkraft langfristig gewährleisten soll.

9.2.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Der Bundesrat hat im Februar 2004 ein Massnahmepaket verabschiedet, um die Wachstumsschwäche in der Schweiz zu überwinden. Das StromVG wird als bedeutende Massnahme aufgeführt, die für eine Steigerung des langfristigen Wachstumspotenzials der schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Durch mehr Wettbewerb auf dem Binnenmarkt soll die Kaufkraft im Inland und die internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Die Erwartungen von Preisnachlässen haben sich bei Liberalisierungen im Ausland jeweils nur kurzfristig bestätigt. Meist wurden die Preisnachlässe mittelfristig aus verschiedenen Gründen wieder kompensiert. Überlagerte Effekte wie der Preis für fossile Energieträger, der europaweite Abbau

von Reservekapazitäten sowie zusätzliche Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien wirken sich stark auf das Preisniveau aus. Kostensenkend dürfte sich neben den Massnahmen zur Effizienzsteigerung insbesondere der Zugang zum EU-Strombinnenmarkt auswirken. Durch den Austausch mit umliegenden Ländern lassen sich die Produktionskapazitäten besser ausnutzen, Deckungsbeiträge für Überschüsse erwirtschaften und zusätzliche Kunden gewinnen.

Durch die zu gewährende Transparenz für die Endverbraucher, insbesondere durch die getrennte Fakturierung der Netznutzung und der Energielieferung, sind neue Produkte oder Dienstleistungen in den Bereichen Zählwesen und Abrechnung zu erwarten. Durch die Wahlfreiheit der Endverbraucher wird die Ausrichtung der Produktpalette auf die Bedürfnisse der Endverbraucher verbessert. In erster Linie dürfte die Vermarktung von Strom aus erneuerbarer Energie Aufschwung erhalten.

9.2.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Bund

Die Elektrizitätskommission soll aus fünf bis sieben Sachverständigen und einem Sekretariat bestehen. Es ist davon auszugehen, dass für Abklärungen der unterstützenden Fachstellen mindestens 10-15 Vollzeit-Stellen benötigt werden. Die Kosten für die Erledigung der im Gesetz festgelegten Aufgaben der Elektrizitätskommission, des Sekretariats und auch der für den Vollzug des Gesetzes zugezogenen Fachstellen werden einerseits durch Gebühren, andererseits durch Aufsichts-kosten gedeckt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass vom schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber jährlich eine Aufsichtsabgabe erhoben wird. Je nach Ausgestaltung dieser Aufsichtsabgabe wäre es möglich, die gesamten 10 bis 15 Stellen über Gebühren, bzw. Aufsichtsabgaben zu finanzieren.

9.2.5 Alternative Regelungen

Im Vorfeld zur Erarbeitung des StromVG wurde von der Elektrizitätsbranche eine freiwillige Regelung innerhalb der Branche geprüft und aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Versorgungsunternehmen als nicht realisierbar erachtet. Der Verband der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE), der ungefähr die Hälfte aller EVU vertritt, hat im Hinblick auf die Umsetzung des Kartellgesetzes damit begonnen, Empfehlungen für die Kostenrechnung zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten zu erarbeiten. Eine eigentliche Rechtspraxis dazu muss sich erst noch entwickeln.

9.2.6 Zweckmässigkeit im Vollzug

Das Prinzip der Subsidiarität wird im StromVG verankert. Damit werden praxisnahe Lösungen ermöglicht und können pragmatisch umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Aspekt der vorliegenden Lösung ist die Berücksichtigung von Erfahrungen während der Umsetzung. Aus diesem Grund wurde wiederum eine Etappierung beim Marktzugang vorgesehen. Durch die vorgezogene Gründung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers sowie dem schrittweisen Vorgehen kann ein zweckmässiger Vollzug gewährleistet werden.

Durch die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des EMG sowie der relativ lange Vorlauf bis 2007 haben die EVU genügend Zeit, sich auf die Veränderungen einzustellen. Viele EVU haben sich unabhängig von der Umsetzung des EMG oder eines StromVG auf die neuen Anforderungen eingestellt und bereits eine Kostenrechnung eingeführt und ihre Prozesse optimiert.

A.6 Verhältnis zu Wettbewerbs- und Energierecht

10. Bundesgesetzgebung

10.1 Kartellgesetz

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern (Art. 1 KG). Das Gesetz gilt für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Kartell- oder anderer Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG). Vorbehalten bleibt die Anwendung des KG hingegen dort, wo andere Vorschriften den Wettbewerb ausschliessen (Art. 3 Abs. 1 KG). Dies gilt insbesondere für Vorschriften, welche eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen (Art. 3 Abs. 1 lit. 1 KG). Das Kartellgesetz anerkennt damit, dass staatliche Markt- oder Preisordnungen den Wettbewerb in einem bestimmten Wirtschaftsbereich ausschliessen können. Soweit jedoch die staatliche Markt- oder Preisordnung eines wirtschaftlichen Teilbereichs für wettbewerbles Verhalten und damit die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Kriterien Raum lässt, ist das Kartellgesetz anwendbar (BBl 1995 I 539 f.).

Das StromVG enthält namentlich Vorschriften über die Netznutzung. Damit werden diese Bereiche spezialgesetzlich geregelt. Für die Anwendung des Kartellgesetzes bleibt im Bereich der Netznutzung kein Platz mehr.

In den übrigen Bereichen der Stromwirtschaft bleibt das Kartellgesetz hingegen nach wie vor in vollem Umfang anwendbar (unzulässige Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse; Art. 5, 7 und 10 KG). In diesen Bereichen kann die Wettbewerbskommission bzw. ihr Sekretariat wie bisher gegen Unternehmen der Stromwirtschaft Untersuchungen einleiten bzw. meldepflichtige Fusionsvorhaben prüfen.

10.2 Preisüberwachungsgesetz

Gemäss Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20) beobachtet der Preisüberwacher die Preisentwicklung und verhindert oder beseitigt die missbräuchliche Erhöhung und Beibehaltung von Preisen. Das Überwachen bestimmter Preise durch andere Behörden bleibt vorbehalten (Art. 4 und 15 PüG).

Das StromVG sieht vor, dass sowohl die Netz- als auch die Energiepreise durch die ElCom überwacht werden. Die bislang beim Preisüberwacher angesiedelten Kompetenzen zur Überwachung der Strompreise sollen angesichts des engen Zusammenhangs mit den Netznutzungsentgelten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten auf die ElCom übergehen. Die nach Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vorgesehenen Massnahmen zur Einbindung des Preisüberwachers in die Entscheidungsfindung der ElCom sollen aber zur Anwendung gelangen.

10.3 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 (UWG, SR 241) gegen den unlauteren Wettbewerb bezweckt, den lauten und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten (Art. 1 UWG). Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder

beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, ist deshalb berechtigt, vor Gericht zu klagen (Art. 9 UWG).

Aufgrund der Öffnung des Strommarktes könnten Unternehmen der Stromwirtschaft insbesondere versucht sein, mittels vorübergehender, systematischer Tiefpreispolitik Konkurrenten auszuschalten, um anschliessend den Markt alleine zu beherrschen. Gegen eine solche Tiefpreispolitik können sich betroffene Stromanbieter, aber auch Kunden, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenorganisationen gestützt auf das UWG vor Gericht zur Wehr setzen. Auch Bund und Kantone können sich gegen unlauteres Verhalten von Stromanbietern wehren, sofern sie als Privatrechtssubjekte in ihren wirtschaftlichen Interessen verletzt sind. Als Hoheitsträger steht ihnen kein Klagerecht gestützt auf das UWG zu, weil dieser Erlass privatrechtlicher Natur ist.

10.4 Energiegesetz

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730) soll zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen (Art. 1 EnG). Diese Ziele der Energiepolitik gelten weiterhin auch bei einer Marktöffnung durch das StromVG. Die Vorgaben, die Elektrizität sparsam und rationell, sowie unter verstärktem Einsatz der inländischen Produktion an Wasserkraft zu nutzen, sind also bei der Umsetzung des StromVG zu berücksichtigen. (Zu den flankierenden Massnahmen im EnG zur Marktöffnung aufgrund des StromVG siehe Ziff. 37 ff.).

10.5 Kernenergiegesetz

Das voraussichtlich anfangs 2005 in Kraft tretende Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG) regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es hat keinen direkten Zusammenhang mit der Öffnung des Strommarktes.

Mit dem KEG wird allerdings das EnG in Bezug auf das Kennzeichnen von Elektrizität und das Abgelden der Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten durch den Übertragungsnetzbetreiber geändert. Diese Bestimmungen sollen ebenfalls anfangs 2005 in Kraft treten. Sie werden durch das StromVG nicht tangiert.

10.6 Wasserrechts- und Gewässerschutzgesetz

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) über den Schutz der Gewässer bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Gemäss Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) obliegt es dabei dem Bund, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern. (Zur Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser und die Abgabe von Hydroelektrizität ins Ausland siehe Ziff. 44).

10.7 Landesversorgungsgesetz

Mit dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 (LVG, SR 531) werden die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, geregelt (Art. 1 LVG). Das LVG gilt also einerseits für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung des Landes oder anderer

machtpolitischer Einwirkungen und andererseits für eine quantitative Verknappung des Angebots an einem lebenswichtigen Gut.

Sowohl im StromVG als auch im LVG sind Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorgesehen. Gestützt auf das LVG ist es dem Bund aber nicht erlaubt, langfristig wirksame energiepolitische Massnahmen zu treffen, welche auf eine Verbesserung der bestehenden Energieangebots- und Verbrauchsstrukturen abzielen (BBl 1981 III 417). StromVG und LVG stehen mit Bezug auf die Versorgungssicherung in einem komplementären Verhältnis zueinander. Dies entspricht der verfassungsmässigen Ordnung, nach der die Energiepolitik die Rahmenbedingungen für eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie setzt, während die Landesversorgung die Überwindung kurz- und mittelfristiger Mangellagen zum Ziele hat.

Im LVG geht es ausschliesslich um Massnahmen zur Bewältigung von Krisen, deren Ursprung technischer, natürlicher, sicherheitspolitischer oder anderer Art sein kann. In solchen Krisen können Massnahmen ergriffen werden, mit denen bei einem sich kurz- oder mittelfristig abzeichnenden oder bereits entstandenen Stromdefizit ein landesweiter Ausfall der Elektrizitätsversorgung vermieden werden kann. Das Ziel dieser Massnahmen besteht darin, das in einer solchen Lage noch vorhandene Stromvolumen nach volkswirtschaftlichen Prioritäten geordnet so zu verteilen, dass lebenswichtige Betriebe und Funktionen aufrechterhalten bleiben und die privaten Konsumenten im Rahmen des Möglichen optimal versorgt bleiben. Diese Massnahmen sind vorübergehender Natur und in erster Linie auf eine Verringerung des Konsums beziehungsweise des Angebots ausgerichtet. Im Vordergrund stehen bestimmte Verwendungsverbote, Beschränkungen und planmässige Stromabschaltungen. Mit der Verordnung vom 17. Februar 1993 über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35) hat der Bundesrat die organisatorischen Voraussetzungen zum Vollzug solcher Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft geschaffen, welche bereits heute vorbereitet werden und bei Bedarf rasch in Kraft gesetzt werden könnten.

Massnahmen zur Versorgungssicherung nach dem StromVG sind demgegenüber auf lange Sicht gerichtet. Sie sollen den Endverbrauchern eine technisch zuverlässige und mengenmässig ausreichende Stromversorgung sichern. Diese klare Arbeitsteilung entspricht der gesetzgeberischen Absicht.

11. Internationales Recht

Die vorgesehenen Massnahmen betreffen die aussenhandelsrelevanten völkerrechtlichen Bestimmungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz. In der begründeten Annahme, dass Strom eine Ware gemäss Brüsseler Zolltarifschema ist, fällt der Handel mit Strom unter das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen, SR 0.632.401). Im Rahmen des Freihandelsabkommens bestehen keine sektorspezifischen Beschränkungen für den Handel mit Elektrizität. Vielmehr dürfte das Freihandelsabkommen eine geeignete völkerrechtliche Grundlage sein, um zwischen der Schweiz und der EU eine Verständigung über die seitens der Schweiz getroffenen gesetzlichen Massnahmen für den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Binnenmarktes für Elektrizität und dessen Regulierung dürften die Bestimmungen des Freihandelsabkommen Schweiz-EWG nicht ausreichen, um darauf den gegenseitigen Marktzugang rechtlich zu sichern. Hierzu wären Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU erforderlich, die bspw. den Netzzugang Dritter, die Streitfallregelung

verbindlich zu regeln. Besonders zu erwähnen ist hier auch der Zugang zum Markt für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, der durch Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG in den EU-Staaten erfolgt. In diesem Bereich wäre zu prüfen, welche Voraussetzungen die Schweiz erfüllen muss (z.B. Einhaltung eines verpflichtenden nationalen Richtziels analog eines EU-Mitgliedstaats), um gleichberechtigt an diesem Markt teilnehmen zu können. Die im Entwurf zum StromVG enthaltenen Bestimmungen betreffend Netzzugang, Marktöffnung, Elektrizitätskommission, Netzbetreiber sowie über die Förderung von erneuerbaren Energien könnten die Grundlage bilden für Vereinbarungen zwischen der Schweiz und EU, mit denen die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG ergänzt werden.

Der Vertrag vom 17. Dezember 1996 über die Energiecharta (SR 0.730.0), der für die Schweiz am 16. April 1998 in Kraft getreten ist, steht im Einklang zum vorliegenden Gesetzesentwurf und bildet eine wesentliche Konkretisierung der Behandlung von Transiten und grenzüberschreitenden Stromlieferungen.

B. Besonderer Teil

B.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck (Art 1)

Artikel 1 beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes. Er enthält keine konkreten Rechte oder Pflichten. Dieser Artikel ist programmatischer, und nicht normativer Natur.

Mit dieser Bestimmung sollen im Gesetz einerseits die Rahmenbedingungen für eine sichere und nachhaltige Versorgung der Endverbraucher mit Elektrizität in allen Landesteilen verankert werden. Die sichere Versorgung umfasst namentlich die konstante Lieferung von elektrischer Energie einer bestimmten Spannung und das Gewährleisten von genügend Kapazitäten bei der Produktion, Übertragung und Verteilung. Eine nachhaltige Versorgung soll hingegen sozial und wirtschaftlich sein und bedeutet den umweltverträglichen, schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen; dazu gehört insbesondere das Fördern der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft in der Schweiz.

Andererseits soll das Gesetz aufgrund der vorliegenden Bestimmung auch die Rahmenbedingungen für den nationalen und die Mitwirkung im internationalen Wettbewerb im Elektrizitätsbereich festlegen. Durch das Schaffen von nationalem Wettbewerb soll nicht nur Druck auf die relativ hohen, industriellen Strompreise in der Schweiz ausgeübt, sondern auch die Innovation in der Elektrizitätsbranche und das Wachstum der gesamten schweizer Wirtschaft begünstigt werden. Mit der Mitwirkung im internationalen Wettbewerb ist demgegenüber das Halten und Ausbauen der starken Stellung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft als Stromdrehscheibe in Europa gemeint.

2. Geltungsbereich (Art. 2)

Gemäss Absatz 1 gilt das Gesetz primär für das Netz der allgemeinen Landesversorgung, das mit 50 Hz Wechselstrom betrieben wird. Dazu gehört sowohl das Übertragungsnetz (Spannungsebenen 220-380 kV) als auch die Verteilnetze (Spannungsebenen 400V-160kV). Für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung dieser Netze gelten das Elektrizitätsgesetz vom 30. März 1994 (EleG; SR 734.0) sowie die Starkstromverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.2).

Absatz 2 bestimmt, dass das Gesetz auch auf andere Elektrizitätsnetze anwendbar ist, wenn die Nutzung dieser Netze für die Erfüllung der Ziele des Gesetzes notwendig ist. Welche Netze als Elektrizitätsnetz im Sinne des Gesetzes gelten, ist in Artikel 4 definiert (Buchstabe c). Umfasst werden insbesondere die Bahnstromnetze. Der Strommarkt wird also auch für die verschiedenen Bahngesellschaften geöffnet. Bahngesellschaften sollen die benötigte Elektrizität bei einem beliebigen Produzenten einkaufen und für den Transport allenfalls das Bahnstromnetz einer anderen Gesellschaft in Anspruch nehmen können.

3. Subsidiarität und Kooperation (Art. 3)

Absatz 1 verankert das Kooperationsprinzip. Danach arbeiten Bund und Kantone für den Vollzug des Gesetzes mit betroffenen Organisationen zusammen. Auf Stufe Bund wird der Bundesrat explizit ermächtigt, private Organisationen mit dem Vollzug zu beauftragen (vgl. Art. 35 Abs. 4).

Als Partner stehen Organisationen aus dem Elektrizitätsbereich, namentlich der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) und die Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen (swisselectric), im Vordergrund. Die Zusammenarbeit erstreckt sich aber auch auf Organisationen aus anderen Bereichen, wie Konsumentenorganisationen.

Absatz 2 enthält den Grundsatz des Vorrangs privater Massnahmen vor staatlichen Massnahmen (Subsidiaritätsprinzip). Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Bund als auch für die Kantone. Sie sind beide verpflichtet, vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften private Vereinbarungen zu prüfen und diese allenfalls in ihr Ausführungsrecht zu übernehmen. Die Kompatibilität mit den Grundsätzen des Gesetzes und das Vorliegen innert nützlicher Frist bleiben vorbehalten.

Private Vereinbarungen können auch dann ganz oder teilweise ins Ausführungsrecht übernommen werden, wenn nicht die ganze Elektrizitätswirtschaft daran beteiligt ist. Auf diese Weise werden Organisationen und Unternehmen belohnt, welche sachgerechte Vollzugsregeln finden und gleichzeitig solche ins Recht gefasst, die sich den Vereinbarungen nicht anschliessen (sog. „free riders“).

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung

4. Netzgebiete und Anschlussgarantie (Art. 5)

Nach Absatz 1 bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Als Netzgebiet gilt grundsätzlich die räumliche Ausdehnung des Netzes eines Netzbetreibers über ein Gebiet, in welchem Endverbraucher an dieses Netz angeschlossen sind. Ziel dieser Regelung ist, dass keine "verwaiste" Netzgebiete entstehen. Es soll nicht dem Ermessen eines Netzbetreibers anheim gestellt bleiben, ob beispielsweise ein Elektrizitätsnetz in einem wirtschaftlich unrentablen Gebiet (abgelegene Talschaften) weiterhin betrieben wird. Über diese (Grundversorgungs-)Pflicht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes hinaus können die Kantone dem Netzbetreiber auch Leistungsaufträge erteilen. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, ein bestimmtes Ausmass an Reservekapazitäten zu halten, über das Bundesgesetz über die Stromversorgung hinausgehende Versorgungspflichten zu erfüllen oder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Absatz 2 verankert die Anschlusspflicht. Alle Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Elektrizitätserzeuger (auch ausserhalb des Siedlungsgebietes) haben das Recht, an das Verteil- bzw. Übertragungsnetz angeschlossen zu werden. Der rechtliche Anspruch auf Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Abweichende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen, die den Anschluss bestimmter elektrischer Einrichtungen, beispielsweise aus sicherheitstechnischen oder energiepolitischen Gründen, verbieten oder unter einer Bewilligungspflicht stellen, bleiben gegenüber dieser Bestimmung selbstverständlich vorbehalten. Die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an Elektrizitätsnetze (vgl.

Art. 17 Abs. 1 Bst. d) müssen erfüllt sein, und es muss gewährleistet sein, dass die Netzstabilität nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 3 verlangt nach dem Verursacherprinzip, dass Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge primär den Endverbrauchern individuell angelastet werden. Diese Anlastung hat aber nicht in jedem Fall zu 100 Prozent zu erfolgen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt dieser Grundsatz nur, soweit die individuelle Anlastung kostenmässig begründbar und für den Endverbraucher zumutbar ist. Soweit Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge nicht individuell den Verbrauchern angelastet werden können, ist es zulässig, diese dem Netznutzungsentgelt zuzurechnen. Mit Artikel 12 Absatz 3 soll aber sichergestellt werden, dass keine doppelte Verrechnung erfolgt.

Nach Absatz 4 können die Kantone einem Netzbetreiber die Anschlusspflicht auch ausserhalb seines Netzgebietes beispielsweise durch Verfügung auferlegen. Sie haben dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Eine solche Verpflichtung wäre verhältnismässig, wenn die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. Selbstversorgung ist mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden), und wenn der Anschluss für den zu verpflichtenden Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und auch wirtschaftlich tragbar ist.

Absatz 5 ermöglicht es den Kantonen, bestimmte Ausnahmen von der Anschlusspflicht vorzusehen, beispielsweise für stark abgelegene Gebiete, wo die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind und den Bewohnern den Betrieb einer Selbstversorgungsanlage wirtschaftlich zugemutet werden kann. Das Siedlungsgebiet ist in der Regel kleiner als das Netzgebiet eines Netzbetreibers. Unter dem Begriff Siedlungsgebiet werden die Bauzonen und die möglichen Bauzonenerweiterungen gemäss der kantonalen Richtplanung verstanden. Ferner können die Kantone auch vorsehen, dass nicht durch prohibitiv hohe Anschlusskosten der Grundsatz des diskriminierungsfreien Netzzugangs unterlaufen wird.

5. Liefergarantie und Preissolidarität für feste Endverbraucher (Art. 6)

Diese Bestimmung gilt nur während der ersten Marktöffnungsphase. Während dieser Phase haben Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchstätte keinen Netzzugang (siehe Art. 11 Abs. 2). Diese so genannten festen Endverbraucher können ihren Stromlieferanten nicht frei wählen und haben daher von Gesetzes wegen eine besondere Stellung. Nach Artikel 37 Absatz 3 entscheidet die Bundesversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss über den Übergang von der Teilmarktöffnung zur vollen Marktöffnung und damit über die Aufhebung dieser Bestimmung.

Absatz 1 stipuliert eine Versorgungspflicht der festen Endverbraucher. Sie haben einen rechtlichen Anspruch darauf, dass ihnen jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Preisen geliefert wird. Damit der betroffene Netzbetreiber seine Versorgungspflicht auch tatsächlich erfüllen kann, räumt Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a den Elektrizitätslieferungen an feste Endverbraucher eine Vorrangstellung ein.

Absatz 2 stipuliert den Grundsatz der Preis- bzw. Tarifsolidarität. Für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik sollen gleiche Tarife für die Netznutzung als auch für die Energie verrechnet werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass unmittelbare Konkurrenten im Netzgebiet eines Netzbetreibers (beispielsweise zwei Bäckereien im gleichen Dorf) nicht durch unterschiedliche Strompreise ungleich behandelt werden. Der integrierte Elektrizitätssta-

rif wird in Artikel 4 Buchstabe f definiert. Er enthält sowohl die Komponente Netznutzung als auch die Komponente Energielieferung. Netzbetreiber müssen diese integrierten Elektrizitätstarife aufgeschlüsselt nach Netznutzung und Energielieferung veröffentlichen.

Nach Absatz 3 berechnet sich das Netznutzungsentgelt für feste Endverbraucher nach den gleichen Grundsätzen wie für Endverbraucher, die ihren Stromlieferanten frei wählen können. Die Verpflichtung, für den Anteil Energie eine separate Kostenträgerrechnung zu führen, schafft Transparenz, damit eine Quersubventionierung verhindert wird. Die Überwachung der integrierten Elektrizitätstarife sowie der darauf basierenden integrierten Elektrizitätspreise obliegt nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c dem Regulator (ElCom). Dieser entscheidet sowohl im Streitfall, als auch von Amtes wegen. Das heisst, er kann von sich aus die Tarife überprüfen und einen Absenkungspfad verfügen.

Die Betreiber der Verteilnetze haben bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes unbeschränkten Marktzugang. Dies ermöglicht ihnen, sich von ihren bisherigen Vorlieferanten zu lösen und sich am Markt mit der preisgünstigsten Energie einzudecken. Absatz 4 verpflichtet diese Netzbetreiber, ihre am freien Markt erzielten Preisvorteile an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

Absatz 5 ermöglicht es dem Bundesrat, auf Verordnungsstufe noch gewisse Präzisierungen vorzunehmen. Die in Absatz 1 enthaltene Lieferpflicht ("jederzeit") kann keine absolute Geltung beanspruchen. So müssen Ausnahmen möglich sein wie z.B. für Reparaturen, Fälle höherer Gewalt (Sturmschäden), Zahlungsverzug etc..

6. Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (Art. 7)

Endverbraucher, die auf den Netzzugang gemäss Artikel 11 Absatz 1 verzichten, lassen sich im Rahmen der "abgesicherten Stromversorgung" mit Elektrizität beliefern. Sie brauchen sich nicht um den Stromlieferanten zu kümmern: Die Verteilnetzbetreiber werden gemäss Absatz 1 verpflichtet, in ihrem Netzgebiet diese Endverbraucher zu angemessenen Preisen zu beliefern. Um die "Angemessenheit" beurteilen zu können und eine Quersubventionierung der freien Endverbraucher zu unterbinden, werden die Netzbetreiber in Absatz 4 verpflichtet, für die Energielieferung an die Endverbraucher gemäss Absatz 1 eine Kostenträgerrechnung zu führen.

Die für die erste Phase nach Artikel 6 für feste Endverbraucher geltende Lieferpflicht wird in der zweiten Phase für die Endverbraucher unter dem Schwellenwert von 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte verlängert, solange der Liefervertrag mit ihrem Verteilnetzbetreiber nicht gemäss Absatz 2 gekündigt wird. Die Verpflichtung der Verteilnetzunternehmen, pro Jahr mindestens einen Kündigungstermin festzulegen, führt dazu, dass das Beschaffungsrisiko für die Versorgungsunternehmen reduziert wird, weil sie zumindest für ein Jahr ein stabiles Kundenportfolio haben.

Absatz 3 verpflichtet die Netzbetreiber, innerhalb den von den Kantonen zugeteilten Netzgebieten, Grundsätze der Tarifgestaltung für die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, einzuhalten. Die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, sollen aber dennoch von transparenten Tarifen, aufgeschlüsselt nach Netznutzung und Energielieferung, profitieren. Dadurch wird am ehesten eine Quersubventionierung derjenigen Endverbraucher, die Netzzugang haben, verhindert.

Endverbraucher nach Absatz 1 sollen zudem vor saisonalen Tarifschwankungen geschützt werden. Die Verteilnetzbetreiber müssen gemäss Absatz 5 den integrierten Elektrizitätstarif für diese Endverbraucher für mindestens ein Jahr konstant halten. Sie dürfen die Kosten für die Absicherung der für mindestens ein Jahr festen Tarife, auf die Endverbraucher nach Absatz 1 überwälzen.

Der Bundesrat erhält mit Absatz 6 die Kompetenz, die Einzelheiten zur Belieferung der Endverbraucher nach Absatz 1 festzulegen. Im Wesentlichen geht es darum, den Endverbraucher nach Absatz 1 einen hohen Versorgungsstandard auch weiterhin zu gewähren. Zudem soll insbesondere eine Entsolidarisierung vermieden werden, z.B. wenn Endverbraucher bei tiefen Marktpreisen den Netzzugang verlangen und bei hohen Marktpreisen wieder in das überwachte Segment der abgesicherten Stromversorgung wechseln wollen.

2. Abschnitt: Sicherstellung der nationalen Versorgung

7. Verantwortung der Elektrizitätswirtschaft (Art. 8)

Mit dieser Bestimmung soll explizit das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Elektrizitätsversorgung betont werden. Die Elektrizitätsversorgung und damit auch deren Sicherstellung sollen weiterhin primär den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft obliegen. Soweit diese ihre Aufgaben pflichtgemäss erfüllen (können), hat sich der Staat zurückzuhalten. Dieses Prinzip ist Ausfluss des Energieartikels in der Bundesverfassung (Art. 89 BV) und gilt ebenso im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Im Rahmen ihrer primären Zuständigkeit zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung arbeiten die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von Versorgungsengpässen zusammen. Soweit es dabei um die vorsorgliche Vorbereitung von staatlichen Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung geht, liegt die Federführung beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung.

8. Massnahmen des Bundes bei Störung der Versorgung (Art. 9)

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass der Bundesrat, im Sinne einer ultima ratio, Massnahmen zur Sicherstellung der nationalen Versorgung ergreifen kann, sofern die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die sichere und erschwingliche Elektrizitätsversorgung aus eigener Kraft nicht mehr gewährleisten können. Es geht beim vorgeschlagenen Massnahmenpaket darum, die mittel- oder langfristige Versorgung subsidiär sicherstellen zu können. Das Ergreifen kurzfristiger Massnahmen zur Behebung vorübergehender Engpässe erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, sofern die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft diesen Engpässen nicht selber mit wirksamen Massnahmen begegnen können.

Artikel 9 muss im Kontext mit dem zugrunde liegenden Monitoring gesehen werden. Die Netzbetreiber sind nach Artikel 17 verpflichtet, dem Regulator (ElCom) jährlich Bericht zu erstatten über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Auch der Übertragungsnetzbetreiber ist nach Artikel 21 verpflichtet, der ElCom jährlich einen Bericht über die Versorgungslage, den Betrieb und die Belastung des Übertragungsnetzes sowie Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Übertragungsnetzes einzureichen. Durch diese umfassende Berichterstattung von Seiten der Netzbetreiber kann sich die ElCom einen umfassenden Überblick über die aktuelle, mittel- und langfristige Elektrizitätsversorgung sowohl im Bereich Produktion, als auch im Bereich der Netze verschaffen. Nach Artikel 24 Absatz 4 überwacht die ElCom die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätsversorgung im Hinblick auf die Sicherstellung einer zuverlässigen und erschwinglichen Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen. Kommt die ElCom aufgrund dieses Monitorings zum Schluss, dass sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet, der die

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nicht aus eigener Kraft begegnen können, unterbreitet die ElCom im Einvernehmen mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung nach Artikel 24 Absatz 5 dem Bundesrat Vorschläge zum Ergreifen von Massnahmen entsprechend dem Artikel 9. Neben den Massnahmen nach Artikel 9 kann die ElCom dem Bundesrat auch vorschlagen, Massnahmen nach Artikel 28 des Landesversorgungsgesetzes zu ergreifen. Dazu gehören beispielsweise Exportverbote oder Massnahmen zur Verminderung des Elektrizitätsverbrauchs.

Bei den zu ergreifenden Massnahmen hat sich der Bundesrat am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren. Er hat die zur Erreichung des angestrebten Zieles (Sicherstellung der Versorgung) mildeste Massnahmen zu treffen. Der Bau neuer Kraftwerkskapazitäten ist in diesem Sinne als ultima ratio zu verstehen.

Sollte sich mittel- oder langfristig der Bau neuer Kraftwerkskapazitäten im Inland als notwendig erweisen und führt die Marktsituation trotz Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu einer falschen Entwicklung, kann der Bundesrat nach Absatz 2 wettbewerbliche Ausschreibungen durchführen. Er kann dabei Vorgaben machen, die das Projekt in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und den energetischen Mindestwirkungsgrad erfüllen muss.

Jenes Kraftwerksprojekt, das vom Bundesrat im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung den Zuschlag erhält, hat die Garantie, für eine bestimmte Zeit die produzierte Elektrizität zu den tatsächlichen Gestehungskosten verkaufen zu können. Die Differenz zwischen den Gestehungskosten und den am Markt tatsächlich erzielten Preisen kann der Kraftwerksbetreiber beim schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann diese Kosten wie bei Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0), der voraussichtlich per 1. Januar 2005 in Kraft tritt, auf das Netznutzungsentgelt im Übertragungsnetz anrechnen mit dem Resultat, dass diese Kosten über die jeweils tieferen Spannungsebenen an die Endverbraucher überwältzt werden.

Der Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis besteht nicht auf unbestimmte Zeit. Absatz 4 legt fest, dass der Bundesrat diese Vergütungsregelung zu befristen hat. Er kann vorsehen, dass die Vergütungssätze entsprechend der Abschreibung des Kraftwerkes über eine bestimmte Periode stufenweise abgesenkt werden.

Bezüglich der Finanzierung von Massnahmen zur Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen enthält Artikel 9 keine Regelung. Diese hat über das Netznutzungsentgelt (Art. 12 ff.) zu erfolgen. Für das Übertragungsnetz sieht Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b explizit vor, dass die Einnahmen aus Auktionen über die Zuteilung von Übertragungskapazität u.a. zu verwenden sind für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes. Die ElCom kann auch bezüglich der Verwendung dieser Einnahmen steuernd eingreifen, da sie nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e die Vorschläge betreffend die Verwendung genehmigen muss.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf Artikel 16 hingewiesen, wonach für Neuinvestitionen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für eine befristete Zeit insofern ein Schutz gewährt wird, als der Netzzugang zu diesen Leitungen verweigert werden darf.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Grundsätze über Nichtdiskriminierung und Entflechtung

9. Grundsätze über Nichtdiskriminierung und Entflechtung (Art. 10)

Als Grundsatzbestimmung enthält Artikel 10 Vorgaben, welche für den Netzbetrieb generell zu beachten sind. Das Diskriminierungsverbot und die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens sollen die Voraussetzung für die auf der Grundlage des regulierten Third Party Access (TPA) basierten Zugangsrechts nach Artikel 11 schaffen. Das System des Netzzugangs, wie es im StromVG und allgemein im europäischen Raum zur Anwendung gelangt, setzt einen transparenten und diskriminierungsfreien Netzbetrieb voraus. Der Netzbetreiber und vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden in Artikel 10 Absatz 1 dazu verpflichtet.

Absatz 2 konkretisiert den Begriff der Nichtdiskriminierung in dem Sinne, dass ein vertikal integriertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen eigene Bedürfnisse, d.h. insbesondere Bedürfnisse der Sparten Handel und Versorgung, bei der Netznutzung und bei der Zuteilung der Netzkapazitäten nicht bevorzugt behandeln darf. Das war im EMG bereits für die Übertragungsnetzebene explizit vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 EMG). Demgegenüber sah das EMG noch vor, dass im Verteilnetz die bevorzugte Belieferung von Kunden der Unternehmenssparten Handel oder Versorgung zugelassen ist. Im Sinne eines konsequenteren Diskriminierungsverbots soll diese Ausnahmeregelung im Verteilnetzbereich nicht mehr vorgesehen werden. Das dürfte insofern ohne grosse praktische Auswirkungen sein, als es bei einem Lieferantenwechsel im Verteilnetz in der Regel zu keinen Kapazitätsengpässen kommt, da der neue Lieferant die freiwerdende Kapazität des bisherigen Lieferanten nutzt.

Absatz 3 sieht vor, dass der Geschäftsbereich des Netzbetriebs, welcher in der Regel den Charakter eines natürlichen Monopols aufweist, von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens entflochten wird. Es geht dabei insbesondere darum, dass die sich aus dem Netzbetrieb ergebende Marktmacht nicht in den vor- und nachgelagerten Märkten der Produktion und des Handels resp. der Versorgung missbraucht wird. Diese Gefahr besteht insbesondere durch Quersubventionierungen vom monopolistischen Netzbetrieb in die wettbewerblichen Bereiche der Produktion oder des Handels und der Versorgung. Der zweite Satz des Absatz 3 folgt inhaltlich den verschärften Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Strommarktrichtlinie 2003/54/EG). Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen mindestens hinsichtlich der Rechtsform, der Organisation und der Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung resp. mit der Verteilung zusammenhängen (Art. 10 und 15 Strommarktrichtlinie 2003/54/EG). Für die Übertragungsnetze wird das Erfordernis der rechtlichen Entflechtung in Artikel 20 und Artikel 22 Absatz 4 StromVG umgesetzt. Für die Verteilnetze wird auf die rechtliche Entflechtung verzichtet, da dies angesichts der rund 900 teils sehr kleinen Verteilnetzbetreiber in der Schweiz zu sehr hohen Transaktionskosten führen würde. Die Strommarktrichtlinie 2003/54/EG lässt in Artikel 15 Ziffer 2 zu, dass die EU-Mitgliedstaaten bei integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen von weniger als 100'000 angeschlossenen Kunden auf die Entflechtungsvorschriften verzichten. In der Schweiz soll für Verteilnetze nur auf die rechtliche Entflechtung, nicht aber auf die organisatorische und buchhalterische Entflechtung verzichtet wer-

den. Die Grenze wird dabei nicht bei der unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten heiklen Schwelle von 100'000 Anschlüssen, sondern bei der sachlichen Grenze zwischen Verteil- und Übertragungsnetz gezogen.

Absatz 4 sieht vor, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, vertraulich zu behandeln sind und nicht für andere Tätigkeitsbereiche innerhalb eines integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens genutzt werden dürfen. Bei Letzterem handelt sich um eine Konkretisierung des Diskriminierungsverbots. Es soll vermieden werden, dass sich der Netzbetreiber gegenüber potenziellen Konkurrenten einen Marktvorteil aus den Kenntnissen des Netzbetriebs verschafft. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 12 und Artikel 16 Strommarktrichtlinie 2003/54/EG an.

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

10. Netzzugang (Art. 11)

Artikel 11 begründet den Rechtsanspruch auf Netzzugang und Netznutzung. In Anlehnung an den Third Party Access wird dabei von einem Recht auf Netzzugang gesprochen. Das Netzzugangsrecht beinhaltet die Netznutzung (Art. 13 Abs. 1), wozu das Netzzugangsrecht direkt berechtigt. Der Netzzugang ist das rechtliche Instrument zur Verschaffung der Freiheit, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen. Zur Gewährung des Netzzugangs ist nach Absatz 1 jeder Netzbetreiber im Sinne des Gesetzes verpflichtet. Berechtigt ist jedermann unter Vorbehalt der Mindestverbrauchsschwelle nach Absatz 2. Die Schwelle für den gesetzlichen Anspruch auf Netzzugang liegt für Endverbraucher bei einem Jahresendverbrauch von 100 MWh je Verbrauchstätte. Eine Verbrauchstätte wird in Artikel 4 als eine wirtschaftliche und örtliche Einheit eines Endverbrauchers definiert. Damit wird für die Bemessung des Schwellenwerts die Addition von verschiedenen Verbrauchstätten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Kundenbündeln, also beim Zusammenschluss mehrerer Kunden, und auch bei Bündelkunden, also beim Zusammenschluss mehrerer Verbrauchstätten eines einzelnen Kunden. Würde eine solche Addition zugelassen, wäre die Verbrauchsschwelle wirkungslos.

Die Verbrauchsschwelle von 100 MWh pro Jahr und pro Verbrauchstätte entspricht einer Marktöffnung von ca. 53 Prozent (ohne Berücksichtigung der freien Lieferantenwahl der Endverteiler). Die Einschränkung der Netzzugangsberechtigung nach Absatz 2 wird in der zweiten Phase aufgehoben (Art. 37 Abs. 3). Damit ist in der zweiten Phase jedermann uneingeschränkt netzzugangsberechtigt.

Absatz 3 enthält die abschliessende Aufzählung der Verweigerungsgründe für den Netzzugang nach Absatz 1. Das Vorliegen der Verweigerungsgründe ist jeweils vom Netzbetreiber nachzuweisen, welcher den Netzzugang verweigern will. Er hat dies mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang des Netzzugangsbegehrens zu tun. Als Verweigerungsgründe gilt die Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. Da die Netzbetreiber nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten haben, kann sich bei einer entsprechenden Gefährdung nicht nur ein Recht zur Verweigerung des Netzzugangs, sondern eine entsprechende Verpflichtung ergeben.

Der zweite Verweigerungsgrund ist das Fehlen freier Kapazität nach Absatz 3 Buchstabe b. Soweit ein Netzbetreiber nachweist, dass keine freie Kapazität vorhanden ist, kann er den Netzzugang verweigern. Dabei ist indes zu beachten, dass der Netzbetreiber bei der Zuteilung der vorhandenen

Kapazität an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Artikel 10 gebunden ist. Der Netzbetreiber, insbesondere da wo er Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist, darf daher das eigene Unternehmen oder verbundene Unternehmen nicht bevorzugen (Art. 10 Abs. 2). Ebenso sind nicht beanspruchte Reservekapazitäten freizugeben. Weitere Verweigerungsgründe sind in Artikel 15 und 26 detailliert geregelt. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Absatz 4 gewährt einen Vorrang bei der Zuteilung knapper Kapazität für die Lieferung an feste Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1 und an Endverbraucher, welche die abgesicherte Stromversorgung nach Artikel 7 Absatz 1 gewählt haben. Dieser Vorrang ist daher nötig, weil der jeweilige Netzbetreiber eine entsprechende Lieferpflicht hat. Die Anerkennung internationaler langfristiger Bezugs- und Lieferverträge, die vor dem 31.10.2002 abgeschlossen worden sind, geniessen eine derartige Vorrangstellung. In der bisherigen Diskussion über den zulässigen spätesten Termin von Vertragsabschlüssen, die den internationalen langfristigen Bezug oder die Lieferung von Elektrizität beinhalten, wurde das Datum des Inkrafttretens der Strommarktrichtlinie 96/92/EG, d.h. der 17. Februar 1997, als Stichtag bezeichnet, weil dann das neue Regime des Strombinnenmarkts in Europa einsetzte. Weil solche internationale langfristige Bezugs- und Lieferverträge auch einen Vorrang bei der Nutzung von grenzüberschreitender Übertragungskapazität geniessen, stehen sie in Konkurrenz zu den Zuteilungsverfahren beim Engpassmanagement gemäss Artikel 15. Diese Massnahmen wurden erst später, nämlich anlässlich des Florenz-Forums vom November 2002 beschlossen. Es kann vorausgesetzt werden, dass der Abschluss von internationalen langfristigen Bezugs- und Lieferverträgen nach diesem Datum bereits in Kenntnis des kommenden Systems des Engpassmanagements nach marktorientierten Verfahren erfolgte. Ein späteres Datum, z.B. 31.12.2004 würde somit einer Umgehung dieser Mechanismen entsprechen und wäre somit nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Verordnung 1228/2003 zu bringen. Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verträge geht es darum, Rechtssicherheit über deren Schicksal unter dem StromVG zu schaffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch anderweitig vertraglich gebundene Netzkapazität unangetastet bleibt, soweit sie diskriminierungsfrei zugeteilt wurde und tatsächlich genutzt wird (Art. 10).

Für das Funktionieren eines geöffneten Marktes ist die Zuteilung der Kapazitäten im Netzbereich ein entscheidendes Kriterium. Der Bundesrat hat daher unter Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 3 die Kompetenz, über die Zuteilung der Kapazitäten bei Engpässen nähere Vorschriften zu erlassen.

Die Netzzugangsregelung nach Artikel 11 ist eine spezialgesetzliche Regulierung für Netzbetreiber, welche in diesem Bereich die Anwendung des Kartellgesetzes verdrängt. Für den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen ist daher die ElCom ausschliesslich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Bst. a-c). Ausserhalb der Netzzugangsregelung bleibt die Kompetenz der Wettbewerbskommission. Das gilt insbesondere für die Fusionskontrolle.

11. Netznutzungsentgelt (Art. 12)

Die Vergütung für die Netznutzung durch Dritte wird in Absatz 1 als Netznutzungsentgelt bezeichnet. Dieser Ausdruck deutet im Gegensatz zur beim EMG verwendeten "Durchleitungsvergütung" an, dass die Entgelthöhe unabhängig von Einspeise- und Ausspeise-, bzw. Anschlusspunkt ermittelt wird, wohingegen bei einer Durchleitung insbesondere die Distanz zwischen zwei Messpunkten die Kalkulationsbasis darstellen kann.

Gemäss Absatz 2 darf die Summe der Netznutzungsentgelte die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Damit werden wie auch schon im EMG zwei Regulierungsprinzipien verankert: Zum einen ist die Regulierung von ihrem grundsätzlichen Ansatz her an den Kosten des Netzbetriebs orientiert, welche die Netzbetreiber auf Basis einer geeigneten Kostenrechnung nachweisen können müssen. Zum zweiten wird darauf hingewiesen, dass ausgehend von einem sicher, leistungsfähig und effizient betriebenen Netz Kosten nur bis zu einem bestimmten, in Artikel 13 konkretisierten, Mass anrechenbar sind.

In Absatz 3 werden die bereits in Artikel 5 Absatz 3 angesprochenen, mit Netzkosten- und Netzan-schlussbeiträgen finanzierten, Vermögenswerte dahingehend aufgegriffen, dass über individuelle Beiträge finanzierte Vermögenswerte bei der Ermittlung der Netznutzungsentgelte auszunehmen sind. Damit soll verhindert werden, dass bereits über individuelle Beiträge finanzierte Vermögenswerte noch einmal in die Berechnung der Netznutzungsentgelte eingehen. Die über Netzan-schlussbeiträge finanzierten Investitionen werden dem Anlagevermögen des Netzbetreibers, differenziert nach der jeweiligen Spannungsebene, zugerechnet. Die erhobenen Beiträge sind der jeweiligen Spannungsebene gutzuschreiben. Dass heisst, dass sie entsprechend der Abschreibungen kostenmindernd zugunsten der Netznutzungsentgelte aufzulösen sind.

Im Absatz 4 wird eine Zurechnung der Kosten soweit als möglich nach dem Verursacherprinzip postuliert. Soweit eine direkte Zuordnung auf die Netznutzer nicht möglich ist, was insbesondere bei Netznutzern unterer Spannungsebenen der Fall ist, müssen die Kosten gemäss Absatz 5 nach einem Zuweisungsschlüssel möglichst verursachergerecht auf die verbleibenden Netznutzer gewälzt bzw. aufgeteilt werden.

Dabei wird von der Anwendung der gleichen Zuweisungsschlüssel von allen Netzbetreibern, getrennt für die verschiedenen Spannungsebenen und die dazwischen geschalteten Spannungs-Transformationsebenen, ausgegangen. Dies begründet sich sowohl in der Gleichbehandlung aller Endverbraucher wie auch in dem Erfordernis der Transparenz.

Wie die europaweit im Detail unterschiedlich ausgestalteten Kostenwälzungsmechanismen deutlich machen, gibt es nicht eine einzige optimale Lösung, welche neben der Verursachungsgerechtigkeit weitere Beurteilungskriterien wie die Praktikabilität und Nachvollziehbarkeit sowie darüber hinaus landesspezifische Besonderheiten (z.B. dezentrale Kraftwerkseinspeisungen, Speicherkraftwerke in den Alpen) in gleichem Masse berücksichtigt. Dennoch lässt sich bei der grossen Mehrheit aller europäischen Kostenwälzungssysteme feststellen, dass die Kostenverteilung auf Basis der beanspruchten Leistung im Vordergrund steht. Dies ist dadurch begründet, dass die Netzkosten überwiegend Fixkostencharakter haben. Der Ausbau eines Netzes und die damit verbundenen Kosten hängen letztlich von der zu erwartenden Höchstlast ab.

Diesem Umstand trägt auch das StromVG Rechnung, indem in Absatz 5 Buchstabe a eine Wälzung der nicht direkt zuordenbaren Netzentgelte in Höhe von 70 Prozent nach der Leistung gefordert wird. Die Kosten werden entsprechend der von der vorgelagerten Spannungsebene bezogenen höchsten Jahresleistung (bei mehreren Übergabestellen zeitgleich) verteilt. Bei der Leistungsmessung wird implizit vom Nettoprinzip ausgegangen, d.h. dass nur die an den Netzkupplungen zwischen den Spannungsebenen gemessene Abgabe zugrunde gelegt wird. Damit verringert sich gegenüber dem Bruttoprinzip die Wälzbasis in dem Umfang, wie auf unterer Spannungsebene Einspeisungen zu einer Verringerung der netto gemessenen Stromabgabe der oberen zur unterliegenden Spannungsebene führen. Das Nettoprinzip berücksichtigt zugunsten der Bergkantone deren zum Teil in hohem Masse vorhandene Versorgungsautonomie.

Gemäss Absatz 5 Buchstabe b, sind die restlichen 30 Prozent der nicht direkt den Netznutzern zu-rechenbaren Kosten nach dem gesamten Elektrizitätsverbrauch (Jahresenergie) der Endverbraucher, die an der betreffenden Spannungsebene direkt oder an tiefer liegenden Spannungsebenen indi-rekt angeschlossen sind, zu wälzen. Die Kostenwälzung nach dem Elektrizitätsverbrauch reduziert einige Nachteile, welche mit der Wälzung nach der netto gemessenen jährlichen Höchstleistung verbunden sind: Der Hauptnachteil bei der Leistungsmessung nach der individuellen Höchstlast liegt darin, dass es kaum möglich ist, den aus dem Unterschied der einzelnen Lastverläufe resultierenden Durchmischungsvorteil angemessen zu berücksichtigen. Die Kostenwälzung nach dem Elektrizitäts-verbrauch weist diesen Hauptnachteil nicht auf, da der Energieverbrauch eines Verbraucherkollek-tivs stets gleich der Summe der Einzelverbräuche ist.

Mit den Kostenwälzungsprinzipien in Absatz 5 wurde ein politischer Kompromiss (EMG/EMV) wie-der aufgegriffen. Die Umsetzbarkeit steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Datenanforderungen erfüllt werden können. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Praktikabilitätsgrün-den gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes eine Lösung zu finden, welche den beschriebenen Anforde-rungen im Hinblick auf die Verursachungsgerechtigkeit der Kostenwälzung im Rahmen der techni-schen Möglichkeiten und der verfügbaren Abrechnungsdaten Rechnung trägt. Aus den beschrie-benen Gründen werden diese Anforderungen durch eine reine Leistungsmessung auf Basis der individuellen Jahreshöchstlast nicht erfüllt.

In Absatz 6 wird das Prinzip der Preissolidarität verankert, indem gefordert wird, dass für End-verbraucher mit gleicher Verbrauchscharakteristik, welche von der gleichen Spannungsebene in-nerhalb eines Kantons Elektrizität beziehen, der gleiche Netznutzungstarif (also z.B. 12 Rp./kWh) zu gelten hat.

Über das Prinzip gleicher Netznutzungstarife für Endverbraucher mit gleicher Verbrauchscharakte-ristik hinausgehend wird in Absatz 7 die Zuständigkeit der Kantone (in erster Linie) und des Bundes verankert, geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede zu treffen. Insofern erhebliche Unterschiede der regionalen Netznutzungstarife auch nach effizienzsteigernden Massnahmen unter Wahrung eines sicheren Netzbetriebs bestehen bleiben, kann der Bundesrat geeignete Massnahmen anordnen (z.B. Bildung eines Ausgleichsfonds).

In Absatz 8 wird dem Bundesrat zudem namentlich die Kompetenz zugewiesen, die vorgängig auf-gezeigten Einzelheiten der Netznutzungstarife zu regeln.

12. Anrechenbare Kosten (Art. 13)

In Artikel 13 werden die anrechenbaren Kosten präzisiert und deren methodische Herleitung auf-gezeigt. Gemäss Absatz 1 gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes als anrechenbar. Im Vergleich zum EMG, wo der Akzent insbesondere auf die Effizienz des Netzbetriebs gelegt wurde, wird damit im StromVG neben dem Effizienzkriterium die langfristige Sicherheit und Leistungsfähigkeit stärker betont.

Neben den Betriebs- und Kapitalkosten sind die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen anre-chenbar. Generell gilt im Hinblick auf das Erfordernis der Transparenz, dass Abgaben und Leistun-gen für Gemeinwesen in der Rechnungsstellung gesondert auszuweisen sind (Art. 19).

Absatz 1 Satz 2 weist darauf hin, dass die anrechenbaren Kosten einen angemessenen Gewinn beinhalten. Ausgehend vom Kostendeckungsprinzip ist die Angemessenheit in Zusammenhang mit der Effizienz eines sicheren Netzbetriebes zu sehen. Die Kalkulation der Netznutzungsentgelte soll

so erfolgen, dass Netznutzungsentgelte mit den zu deckenden Netzkosten einschliesslich einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals übereinstimmen. Wird zum Ende einer Kalkulationsperiode festgestellt, dass die Summe der Netznutzungsentgelte über den anrechenbaren Kosten liegt, ist der entsprechende Differenzbetrag in der nachfolgenden Kalkulationsperiode kostenmindernd anzusetzen.

Absatz 2 grenzt die anrechenbaren Betriebskosten auf die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen ein und führt die wesentlichen Tatbestände (Systemdienstleistungen, Unterhalt) auf.

Absatz 3 beschränkt als Grundsatznorm die anrechenbaren Kapitalkosten auf die kalkulatorischen Abschreibungen einerseits und die kalkulatorischen Zinsen andererseits. Die Einzelheiten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung werden in Absatz 4 aufgeführt, die Details der kalkulatorischen Zinsen sind in Absatz 5 festgelegt.

In Absatz 4 wird hinsichtlich der Abschreibungsbasis das Anschaffungswertprinzip festgelegt. Eine Regulierung auf Basis des Anschaffungswertprinzips ist an der Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem Obligationen- bzw. Aktienrecht ausgerichtet. Da ihre Massnahmen gegebenenfalls einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen, hat die Nachprüfbarkeit der Netzentgeltkalkulation auf Basis von nachprüfbaren Kostennachweisen, d.h. über eine Kostenrechnung, eine besondere Bedeutung.

Kalkulatorische Abschreibungen sind jährlich linear auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern des jeweiligen Anlageguts vorzunehmen. Hinsichtlich Vergleichbarkeit und Transparenz wurde bereits zur Vorbereitung der EMV die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer pro Anlagegut mit einer zulässigen Schwankungsbreite von fünf Jahren festgelegt. Eine Abschreibung unter Null ist nicht zulässig. Die Restwerte nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums betragen Null. Bei Verlängerung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsbasis erfolgt.

Kalkulatorische Abschreibungen sind von den nach steuerlichen und finanziellen Aspekten ermittelten Abschreibungen der Finanzbuchhaltung zu unterscheiden (deswegen "kalkulatorische" Abschreibungen). Sonderabschreibungen, welche aus steuerlichen oder finanziellen Gründen vorgenommen wurden und zur Bildung von stillen Rücklagen führten, sind von daher in der Kostenrechnung bzw. Betriebsbuchhaltung zu korrigieren. Daraus folgt, dass sich auch Unterschiede zwischen dem finanzbuchhalterischen Buchwert und dem auf Basis der Kostenrechnung ermittelten Anlagewert ergeben können.

Massgeblich für die jährliche Verzinsung auf Basis der betriebsnotwendigen Vermögenswerte gemäss Absatz 5 Buchstabe a ist demnach das auf der Kostenrechnung aufbauende Anlagevermögen. Liegen mangels vollständiger Anlagenbuchhaltung entsprechende Kostennachweise nicht vor, was insbesondere bei Elektrizitätswerken der Fall ist, welche in den öffentlichen Haushalt eingebunden sind, so ist dieses Anlagevermögen im Nachhinein auf Basis des ursprünglichen Anschaffungswertes zu ermitteln.

Nach Absatz 5 Buchstaben a und b werden die zulässigen betriebsnotwendigen Vermögenswerte nach Abzug des unverzinslichen Kapitals verzinst. Zum Abzugskapital zählen insbesondere Rückstellungen, Beiträge für die Kosten der Erschliessung und des Netzanschlusses und sonstige langfristige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Netzbetreiber zinslos zur Verfügung stehen.

In Absatz 5 Buchstabe b wird hinsichtlich der Verzinsung nach Eigen- und Fremdkapital wie auch im EMG von einer normierten (Ziel-)Kapitalstruktur ausgegangen (30 % Eigenkapital, 70 % Fremdkapital). Diese Kapitalstruktur orientiert sich ausgehend von den geringen Risiken des Netzbetriebs als Monopolbereich an einer möglichst kostengünstigen Finanzierung.

Grundlage für die Ermittlung des Eigenkapital- und Fremdkapitalzinssatzes ist in beiden Fällen die durchschnittliche Rendite langfristiger Bundesobligationen im Sinne eines risikolosen Basiszinssatzes. Nach üblicher Praxis anderer Regulierungsbehörden ist dabei von einer Frist von 10 Jahren auszugehen. Die Eigenkapitalverzinsung hat die Aufgabe, die Rentabilität des Kapitaleinsatzes im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten gleicher Risikostufe sicherzustellen und ist von daher auf die Zukunft ausgerichtet. Um jährliche Schwankungen zu glätten ist es sinnvoll, den Durchschnitt von einigen Jahren (z.B. 5 Jahre) anzusetzen.

Zur Ermittlung der Risikoprämie ist bei der Eigenkapitalverzinsung grundsätzlich auf das innerhalb der Kapitalmarkttheorie entwickelte CAP-Modell (Capital Asset Pricing Modell) abzustellen. Trotz mancher Schwächen dieses modelltheoretischen Ansatzes kann auf dieser Basis im Gegensatz zu einer rein subjektiven Risikobemessung am ehesten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Prämienermittlung sichergestellt werden, insofern die Risiken branchentypisch sind.

Beim Fremdkapitalzins ist ebenfalls ein angemessener Zuschlag für die Kosten des Kreditrisikos einzubeziehen. Hinsichtlich der anrechenbaren Fremdkapitalkosten ist von einem effizienten Kreditmanagement auszugehen.

Bei der Ermittlung der Risikoprämie für die Eigenkapitalverzinsung sowie der Kosten für das Fremdkapitalrisiko ist bei integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu berücksichtigen, dass die Risikoprämie allein auf die Risiken der Verteilungs- und Übertragungsnetze abzustellen ist. Deren Risiken sind erheblich niedriger einzustufen als die Risiken im Zusammenhang mit dem Elektrizitäts-handel und der Elektrizitätsproduktion.

Im so genannten Substanzerhaltungskonzept, welches auf eine kontinuierliche Neubewertung des Anlagevermögens im Sinne eines Wiederbeschaffungswertes abstellt, um die Preisänderungen der Einsatzgüter widerzuspiegeln, liegt der Akzent auf der Sicherstellung der Anlagensubstanz. Im vorliegenden Gesetz liegt der Schwerpunkt demgegenüber darauf, die Geldentwertung auszugleichen, um den Erhalt der Kaufkraft des Eigenkapitals der Investoren bzw. Aktionäre sicherzustellen (Realkapitalerhaltungskonzept). Das in Absatz 5 Buchstabe b festgeschriebene Konzept wird angesichts der Schwächen des Substanzerhaltungskonzeptes, insbesondere des grossen Bewertungsspielraums bei der Neubewertung des Anlagevermögens, auch von der Europäischen Kommission empfohlen.

Beide Ansätze, das Realkapitalerhaltungskonzept wie auch das (Netto-) Substanzerhaltungskonzept, können grundsätzlich die langfristige wirtschaftliche Versorgungssicherheit des Netzbetriebs in dem Sinne sicherstellen, dass die notwendigen Mittel zur Finanzierung einer teureren Ersatzanlage aus der Innenfinanzierung (hinsichtlich Eigenkapitalanteil) unter Beibehaltung der Kapitalstruktur erwirtschaftet werden.

Investitionstheoretisch führen beide Methoden bei konsistenter Berechnung zu denselben Ergebnissen, insofern die allgemeine Geldentwertung identisch ist mit der anlagen-spezifischen Inflation. Mögliche Unterschiede in der Preisentwicklung sind in der marktgerechten Risikoprämie enthalten.

Damit die aus Abschreibungen und Zinsen erwirtschafteten Mittel auch tatsächlich in der Zukunft zur Finanzierung von (gegebenenfalls verteuerten) Ersatzanlagen zur Verfügung stehen, ist es not-

wendig Substanzerhaltungsreserven zu bilden. Zum Nachweis der anlagenspezifischen Preisentwicklung sowie der Angemessenheit der Substanzerhaltungsreserven ist von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine nachvollziehbare Nebenrechnung bezogen auf das regulatorische Anlagevermögen vorzunehmen. Dabei sind gemäss Artikel 669 OR in der Vergangenheit für Wiederbeschaffungszwecke bereits gebildete zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen bzw. bereits gebildete Wiederbeschaffungsreserven zu berücksichtigen. Die Einzelheiten, welche zur Sicherstellung der Transparenz im Hinblick auf eine unternehmensübergreifende Standardisierung notwendig sind, sind gemäss Absatz 7 durch den Bundesrat festzulegen.

13. Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen (Art. 14)

Die Abgeltung von Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen ist bis 31. Dezember 2004 durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den europäischen Netzbetreibern geregelt. Diese Regelung basiert auf einem Modell des Kostenausgleichs, wonach Netzbetreiber für jene Kosten entschädigt werden, die wegen grenzüberschreitender Stromflüsse entstehen und deren Verursacher, d.h. Stromerzeuger oder -verbraucher, in einem anderen Netz lokalisiert sind. Dieses Modell erlaubt eine starke Vereinfachung des grenzüberschreitenden Stromhandels, da nicht mehr für jedes durchquerte Land ein nationaler Netznutzungstarif bezahlt werden muss, sondern nur noch ein Entgelt für die Ausspeisung von Strom im Bestimmungsland. In einigen europäischen Ländern müssen die Stromerzeuger auch für Einspeisung von Strom einen Tarif entrichten. Diese bisherige privatrechtliche Regelung, die von den nationalen Regulierungsbehörden und der EU-Kommission gutgeheissen worden ist, wird mit der Verordnung (EG) 1228/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (EU-Verordnung 1228/2003) gesetzlich geregelt. Artikel 3 dieser Verordnung regelt den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern, Artikel 4 regelt die Netzzugangsentgelte. Für die Schweiz ist eine Teilnahme an diesem Kostenausgleich wichtig, da das schweizerische Übertragungsnetz wesentlich von solchen Kosten des grenzüberschreitenden Handels betroffen ist, gleichzeitig aber auch die Exporte aus der Schweiz von diesem vereinfachten System des Netzentgelts für internationale Lieferungen profitieren.

Die Bestimmungen von Artikel 14 lehnen sich an jene der EU-Verordnung 1228/2003 an. Nach Absatz 1 sind die durch die grenzüberschreitenden Lieferungen verursachten Kosten der physikalischen Nutzung des Übertragungsnetzes getrennt von denjenigen für inländische Lieferungen zu ermitteln. Daher besteht im Unterschied zu den anrechenbaren Netzkosten nach Artikel 13 und Artikel 12 Absatz 2 nicht ein Anspruch auf eine von der Nutzung unabhängige Kostenabgeltung. Vielmehr sind durch Messungen die entstandenen Flüsse zu ermitteln. Der Ansatz für die Berechnung der Kapitalkosten unterscheidet sich daher auch von jenem gemäss Artikel 13, ist jedoch konform mit den Bestimmungen der EU-Verordnung 1228/2003.

Gemäss Absatz 2 wird die Höhe des für die Berechnung der Kapitalkosten anzuwendenden Zinssatzes nicht auf Gesetzesstufe festgelegt, um genügend Flexibilität in Bezug auf künftige Regelungen in der EU zu ermöglichen. Die Bemessung des Zinssatzes und der weiteren für die Berechnung der Kapitalkosten wesentlichen Parameter nach diesem Absatz legt der Bundesrat nach Absatz 4 in Verbindung mit internationalen Vereinbarungen gemäss Artikel 25 fest.

Gemäss Absatz 3 dürfen die nach Absatz 1 ermittelten und abgegoltenen Kosten nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden. Bei der Berechnung der Kosten des Übertragungsnetzes sollen in einem ersten Schritt die anrechenbaren Kosten des gesamten Netzes nach Artikel 13 errechnet werden. Anschliessend sind die Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferun-

gen, welche ausländischen Netzbetreibern in Rechnung gestellt werden, davon zu subtrahieren. So, und mit der Verpflichtung der Veröffentlichung dieser Kosten (Absatz 1), kann sichergestellt werden, dass inländischen Endverbrauchern nur jener Teil an den Kapitalkosten des Übertragungsnetzes in Rechnung gestellt wird, der von ihnen beansprucht wurde.

14. Massnahmen zur Handhabung von Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (Art. 15)

Wie die Kosten der Netznutzung grenzüberschreitender Lieferungen wird auch die Handhabung von Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz durch die EU-Verordnung 1228/2003 gesetzlich geregelt. Artikel 6 EU-Verordnung 1228/2003 legt die allgemeinen Grundsätze für das so genannte Engpassmanagement fest. Die Bestimmungen von Artikel 15 lehnen sich wiederum weitgehend an die Bestimmungen dieser EU-Verordnung an. Für die Schweiz ist die Anwendung der gleichen technischen und kommerziellen Regeln wie jene in der EU von Vorteil, da am Alpenkamm ein permanenter Engpass an Übertragungskapazität für Stromlieferungen nach Italien besteht.

Gemäss Absatz 1 ist die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren zuzuteilen. Mit solchen marktorientierten Verfahren sind Versteigerungen oder Massnahmen mit vergleichbarer Wirkung gemeint. Dies ist eine der wesentlichen Regeln des Engpassmanagement gemäss EU-Verordnung 1228/2003.

Absatz 2 besagt, dass an Dritte zugeteilte Netzkapazität nur dann nachträglich und über kurze Zeit eingeschränkt werden darf, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und keine anderen technischen Massnahmen ergriffen werden können.

Absatz 3 soll verhindern, dass ungenutzte Übertragungskapazität gehortet werden kann, um daraus einen Wettbewerbsvorteil bzw. eine Wettbewerbsbehinderung zu erzielen. Nicht beanspruchte Kapazität soll nach dem "use-it-or-lose-it"-Prinzip wieder an den Markt zurückgegeben werden.

Bei den marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Absatz 1 fallen Auktionserlöse an, die je nach Angebots- und Nachfragesituation variieren können. In Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 1228/2003 ist der Verwendungszweck der Auktionserlöse festgelegt und soll in erster Linie der Erhaltung und Verbesserung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten (Absatz 4 Buchstaben a und b) dienen. Grundsätzlich dürfen solche Auktionseinnahmen nicht von vertikal integrierten Unternehmen und ihren Eigentümern dafür verwendet werden, um andere Bereiche, insbesondere die Stromerzeugung und den Handel quer zu subventionieren. Deshalb sind gemäss Absatz 4 Buchstabe c Auktionserlöse zur Vergünstigung der Netzkosten im Inland zu verwenden.

15. Neuinvestitionen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (Art. 16)

Artikel 16 lehnt sich an Artikel 7 EU-Verordnung 1228/2003 an. Die Bestimmung will Investitionsanreize für den Ausbau grenzüberschreitender Übertragungsleitungen schaffen. Der Anreiz wird dadurch erreicht, dass neue Anlagen unter den Voraussetzungen von Absatz 2 im Einzelfall vom allgemeinen Netzzugangsrecht nach Artikel 11 ausgenommen werden können. Ziel dieses Artikels ist es, den Ausbau der Netzkapazitäten zu fördern, um den Wettbewerb zu verbessern.

Geschützt werden können nach Absatz 2 Investitionen in neue Netzkapazitäten. Es kann sich dabei sowohl um einen Neubau als auch um Erhöhungen der Kapazität auf bestehenden Anlagen handeln. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Neuinvestition mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden ist und ohne Einschränkung der allgemeinen Zugangsberechtigung nach Artikel

11 nicht getätigt würde. In der Regel ist der Netzausbau ebenso wie der Netzunterhalt über die Netznutzungsentgelte im Rahmen der anrechenbaren Netzkosten zu finanzieren (Art. 13 Abs. 2). Es erscheint aber als sinnvoll, eigentliche Risikoinvestitionen nicht über die allgemeinen anrechenbaren Netzkosten zu sozialisieren, sondern von privaten Investoren tragen zu lassen. Den Anreiz dazu erhalten sie durch den ganz oder teilweisen Ausschluss des allgemeinen Netzzugangsrechts und die mit dieser Exklusivität verbundene Möglichkeit, Gewinne aus Energiegeschäften über die entsprechenden Netzinfrastukturanlagen zu tätigen. Der Investor trägt das Gewinn- und Verlustrisiko. Nach Ablauf der Schutzdauer unterliegt die Anlage dem allgemeinen Netzzugangsrecht nach Artikel 11. Es sind dann auch entsprechende Netznutzungsentgelte zu erheben. Die Anlage hat des Weiteren den Wettbewerb zu verbessern, jedenfalls nach Ablauf der Schutzdauer.

Nach Absatz 3 dürfen Neuinvestitionen im Sinne der Bestimmungen nicht über anrechenbare Netzkosten, Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren und Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen finanziert werden. Risikoinvestitionen nach Artikel 16 sind von privaten Investoren zu tragen und dürfen gerade nicht über die allgemeinen Netznutzungsentgelte sozialisiert werden. Die Einzelheiten sind nach Absatz 4 auf Verordnungsstufe zu regeln..

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zum Netzbetrieb

16. Aufgaben der Netzbetreiber (Art. 17)

Artikel 17 zählt die Aufgaben der Netzbetreiber auf und hält eine entsprechende Koordinationspflicht fest. Absatz 1 Buchstabe a ist im Sinne einer umfassenden Verpflichtung zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zu verstehen. Diese umfassende Betriebspflicht im Sinne der Versorgungssicherheit richtet sich sowohl an die Betreiber von Verteilnetzen als auch an den schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber.

Als weitere Aufgaben nennt Artikel 17 explizit, aber nicht abschliessend, die Organisation der diskriminierungsfreien Netznutzung, den Austausch mit anderen Verbundnetzen, die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazitäten, sowie den Erlass technischer Mindestanforderungen für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen, Verteilnetzen, Direktleitungen und dergleichen.

Absatz 2 sieht im Sinne der Transparenz vor, dass der Netzbetreiber die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich veröffentlichen. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines Marktes.

Die Mehrjahrespläne nach Absatz 3 dienen der Sicherstellung der mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit. Ebenso dient auch Absatz 4 der Versorgungssicherheit, in dem er die Netzbetreiber verpflichtet, die ElCom über den Zustand der Netze jährlich in einem Bericht zu orientieren.

Im Rahmen des EMG wurde verschiedentlich bemängelt, dass eine Sicherstellung der Pflichten der Netzbetreiber nicht genügend gewährleistet war. Absatz 5 sieht daher vor, dass der Bundesrat bei Vernachlässigung der Pflichten nach Artikel 17 Sanktionen inklusive der Ersatzvornahme vorsehen kann. Konkret können also etwa auf Kosten eines säumigen Netzbetreibers Unterhaltsarbeiten angeordnet werden. Wer die entsprechenden Sanktionen ausspricht, legt der Bundesrat auf Verordnungsebene fest.

17. Buchführung und Kostenrechnung (Art. 18)

Absatz 1 sieht vor, dass sowohl Verteil- als auch Übertragungsnetze, die als Teil eines integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens geführt werden, mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt werden müssen, die nicht mit der Verteilung und Übertragung zusammenhängen.

Absatz 2 setzt diese Entflechtungsbestimmungen um. Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, also insbesondere auch öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, müssen Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen die Bestimmungen des Aktienrechts für die Erstellung der Jahresrechnungen beachten. Diese Pflicht richtet sich somit sowohl an Netzbetreiber als auch, soweit Netzbetrieb und Eigentum auseinander fallen, an Eigentümer von Verteil- oder Übertragungsnetzen.

Für die Regulierung der Netznutzungsentgelte nach Artikel 12 bzw. der anrechenbaren Kosten nach Artikel 13 sind die Kostenrechnung und die Buchführung für die Bereiche der Verteil- und Übertragungsnetze, getrennt von übrigen Geschäftsbereichen, entscheidend. Diese Mindestanforderung an die Entflechtung wird in Absatz 2 festgehalten. Diese Vorschrift dient der Transparenz und der Vergleichbarkeit und damit einer wirksamen Regulierung der Netznutzungsentgelte.

Absatz 3 sieht vor, dass der Bundesrat weitergehende Mindestanforderungen für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung erlassen kann, soweit sich das für die Regulierung der Netznutzungsentgelte als unentbehrlich erweist und die Netzbetreiber nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3) auf freiwilliger Basis eine Vereinheitlichung erreichen. Es können insbesondere auch anerkannte Rechnungslegungsstandards vorgeschrieben werden.

18. Rechnungsstellung (Art. 19)

Die Vorschriften für die Rechnungsstellung dienen der Transparenz. Insbesondere ist für die Netznutzung und die Belieferung von Endverbrauchern getrennt Rechnung zu stellen. Unter die Endverbraucher fallen nicht nur die netzzugangsberechtigten Endverbraucher, sondern insbesondere auch die festen Endverbraucher in der ersten Phase (Art. 6) und in der zweiten Phase auch jene Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 7). Zur Erhöhung der Transparenz sind im Rahmen der Netznutzung die Abgaben und Leistungen für Gemeinwesen gesondert auszuweisen. Darunter fallen nur Abgaben und Leistungen, die nach Artikel 13 zu den anrechenbaren Kosten des Netzbetriebes gehören. Das sind insbesondere Konzessionsgebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung von Leistungen. Wasserrechtszinsen und andere Leistungen aufgrund von Wasserkraftnutzungskonzessionen fallen nicht darunter, da sie keine Kosten des Netzbetriebs, sondern der Erzeugung sind.

Um Markthindernisse abzubauen sieht Absatz 2 vor, dass für den Lieferantenwechsel keine Wechselgebühren auferlegt werden dürfen. Ob ein Wechsel zulässig ist, beurteilt sich hingegen nicht nach dieser Bestimmung, sondern aufgrund der anwendbaren Verträge und der Netzzugangsbeziehung nach Artikel 11 Absatz 1 und 2.

4. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz

19. Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber (Art. 20)

Artikel 20 liegt die Überzeugung zugrunde, dass die heutige Struktur im schweizerischen Übertragungsnetz mit mehreren rechtlich selbständigen Überlandwerken als Betreiber mehrerer Regelzonen in der Schweiz den Anforderungen eines im europäischen Umfeld stark angestiegenen Stromhandels und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Inland nicht mehr genügt. Die heutigen Übertragungsnetzbetreiber werden daher verpflichtet, den Betrieb des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes in einer selbständigen privatrechtlich organisierten juristischen Person zusammenzulegen. Die Zusammenführung des Betriebes des schweizerischen Übertragungsnetzes in einer Gesellschaft erhöht auch die Transparenz bei der Nutzung des Übertragungsnetzes, indem für die Nutzung des Übertragungsnetzes ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Notwendigkeit für die Schaffung eines schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers ist heute grösstenteils unbestritten, was sich unter anderem daran zeigt, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Frühjahr 2004 auf freiwilliger Basis beschlossen haben, den Betrieb der Übertragungsnetze im 2005 in der Swissgrid AG zusammenzuführen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Übertragungsnetzes für die Sicherstellung der Versorgung in der Schweiz sieht Absatz 2 vor, dass der Übertragungsnetzbetreiber Sitz in der Schweiz haben und schweizerisch beherrscht sein muss. Diese Mindestvorschriften hat das Parlament bereits im Rahmen der Beratungen zum EMG für die schweizerische Netzgesellschaft aufgestellt.

Absatz 3 konkretisiert die Entflechtungsvoraussetzungen für Übertragungsnetzbetreiber, welche allgemein bereits in Artikel 10 formuliert sind. Im Übertragungsnetzbereich gehen die Anforderungen in Bezug auf die Entflechtung über jene im Verteilnetzbereich hinaus. Das ergibt sich daraus, dass das Übertragungsnetz aufgrund seiner Transitfunktion für den nationalen und internationalen Stromhandel die zentrale Marktplattform darstellt. Im Übertragungsnetz wird im Gegensatz zum Verteilnetz daher durchgehend die rechtliche Entflechtung verlangt. So fordert Absatz 2 die rechtliche Verselbständigung des Betriebs der Übertragungsnetze, nicht aber das Einbringen des Eigentums in den Übertragungsnetzbetreiber. Weiter sieht auch Artikel 22 Absatz 3 für das bei den heutigen Überlandwerken verbleibende Eigentum an Übertragungsnetzen die rechtliche Entflechtung als Minimalbestimmung vor.

Die Absätze 4 und 5 konkretisieren die organisatorische Entflechtung für den Übertragungsnetzbetreiber. Beide lehnen sich an Artikel 10 Absatz 3 der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG an. Diese Entflechtungsvorschriften sind für das Funktionieren eines fairen Marktes wichtig, da sicherzustellen ist, dass die vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am Übertragungsnetzbetreiber beteiligt sind, ihre Stellung nicht zum Nachteil anderer Marktteilnehmer missbrauchen können.

Nach Absatz 6 müssen der Bund und die Kantone wegen der nationalen Bedeutung des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers für die Schweiz die Möglichkeit haben, je einen Vertreter in dessen Verwaltungsrat zu entsenden. Dieses Recht muss in den Statuten verankert sein.

Absatz 7 sieht vor, dass die Statuten des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers und deren Änderungen von der ElCom zu genehmigen sind. Diese Genehmigungspflicht dient insbesondere der Sicherstellung der nationalen Versorgungsinteressen.

20. Aufgaben (Art. 21)

Artikel 21 nennt abschliessend die Aufgaben, welche zwingend dem Übertragungsnetzbetreiber zu übertragen sind. Es handelt sich dabei um eine abschliessende Liste, da die Pflicht zur Übertragung und Zusammenlegung von Tätigkeiten im Bereich des Übertragungsnetzes eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der heutigen Übertragungsnetzbetreiber darstellt und daher auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen muss. Die Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers ergeben sich aus dessen Funktion, den Betrieb des gesamtschweizerischen Übertragungsnetzes als eine Regelzone zu führen und sicherzustellen.

Kritisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe h zum Ergreifen technischer Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Soweit der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen solcher Massnahmen Zugriff auf die Erzeugung von Elektrizität in Kraftwerken erhält, können sich daraus für die Eigentümer der Kraftwerke erhebliche finanzielle Folgen ergeben. Um in diesem komplexen Verhältnis einen angemessenen Interessensausgleich sicherzustellen, wird vorgesehen, dass die Einzelheiten zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem allenfalls im Rahmen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit benötigten Zugriff auf Produzenten vorher vertraglich geregelt wird. Die entsprechenden Verträge sind der ElCom zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet über Streitigkeiten aus solchen Verträgen (Art. 24 Abs. 2 Bst. g).

Absatz 1 Buchstabe i regelt das Verhältnis zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Eigentümern von Übertragungsnetzen (Art. 22). Da aus Gründen des Eigentumsschutzes darauf ver-

zichtet wird, die heutigen Eigentümer von Übertragungsnetzen zu verpflichten, ihr Eigentum in den Übertragungsnetzbetreiber einzubringen, kann die Situation entstehen, dass Eigentum und Betrieb des Übertragungsnetzes auseinander fallen. Es ist daher aus Sicht der Versorgungssicherheit wichtig, die Verantwortlichkeiten klar zu definieren. Buchstabe i sieht demnach vor, dass der Übertragungsnetzbetreiber auch für den an sich durch den Eigentümer (vgl. Art. 22 Abs. 1) wahrzunehmenden lokalen Unterhalt, die lokale Erneuerung und den lokalen Ausbau der Netze eine Planungsverantwortung trägt. Kommen die Eigentümer ihren Verpflichtungen nicht nach, so hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 22 Absatz 2 das Recht, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer bei der ElCom zu beantragen.

Absatz 1 Buchstabe j dient der Wahrung der Interessen der Schweiz im Rahmen der Zusammenarbeit im europäischen Verbund. Diese Interessenvertretung wird in einem zunehmend liberalisierten Umfeld noch weiter an Bedeutung gewinnen. Deren Notwendigkeit hat sich bereits im Rahmen des Stromausfalls in Italien vom 28. September 2003 manifestiert.

21. Rechtlich selbständige Eigentümer des Übertragungsnetzes (Art. 22)

Artikel 22 regelt die Stellung der Eigentümer von Übertragungsnetzen, welche ihr Eigentum nicht in den schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber eingebracht haben.

Nach Absatz 1 bleiben sie für die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität ihrer Netze verantwortlich. Sie sind in diesem Rahmen insbesondere für den lokalen Unterhalt, die lokale Erneuerung und den lokalen Ausbau der Netze zuständig.

Zur Sicherstellung dieser Pflichten der Eigentümer sieht Absatz 2 vor, dass der Übertragungsnetzbetreiber bei der ElCom beantragen kann, dass die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 24 Absatz 1 kann die ElCom selbstverständlich auch ohne Antrag des Übertragungsnetzbetreibers tätig werden.

Die Absätze 3 und 4 konkretisieren für die Eigentümer von Übertragungsnetzen die Anforderungen an die Entflechtung.

Absatz 3 sieht dabei die rechtliche Entflechtung vor. Absatz 4 bestimmt, dass vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die am Übertragungsnetzbetreiber beteiligt sind, auf die Geschäftsführung des Übertragungsnetzbetreibers keinen Einfluss nehmen dürfen. Es geht dabei darum, sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzbetreiber seine zentrale Marktfunktion tatsächlich unabhängig ausüben kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verpflichtung für alle heutigen Überlandwerke hinzuweisen, den Betrieb des Übertragungsnetzes in einer Gesellschaft zusammenzufassen. Die heutigen Überlandwerke sind vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und als solche auch in der Erzeugung tätig. Es geht darum, den diskriminierungsfreien Betrieb des Übertragungsnetzes gegenüber allen Erzeugern und Stromhändlern sicherzustellen. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 10 Absatz 3 der Strommarktrichtlinie 2003/54/EG an, wobei primär den Eigentümern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips überlassen wird, selber die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit zu treffen. Nötigenfalls kann der Bundesrat Mindestvorschriften erlassen.

4. Kapitel: Elektrizitätskommission

22. Organisation (Art. 23)

Im vierten Kapitel werden die Stellung und Aufgaben der neu zu schaffenden Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegt. Die ElCom ist ein sektorspezifischer Regulator für die Elektrizitätswirtschaft. Dem Regulator kommen dabei zwei wesentliche Aufgaben zu. Zentral ist die Kompetenz, den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen zu regulieren. Diese Regulierungskompetenz ist daher notwendig, weil im Netzbereich auch nach einer partiellen Öffnung des Elektrizitätsmarktes kein eigentlicher Wettbewerb möglich ist. Im Netzbereich bleiben monopolistische Verhältnisse bestehen. Als Ersatz für die in diesem Bereich fehlenden Marktkräfte ist daher eine Überwachung zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgung einerseits und zur Verhinderung des Missbrauchs der Monopolstellung andererseits notwendig. Da die Elektrizitätswirtschaft volkswirtschaftlich von sehr grosser Wichtigkeit ist, wird auch der grundsätzlich geöffnete Bereich der Stromproduktion, des Handels und des Vertriebs an Endverbraucher im Sinne der Sicherstellung der Versorgung einerseits und erschwingliche Preise andererseits überwacht.

Die Organisation der ElCom wird in Artikel 23 geregelt. Die Regelung lehnt sich eng an die Organisation der Kommunikationskommission (ComCom) an. Die ElCom soll als unabhängige Behörde mit richterlicher Funktion ausgestaltet werden. Entscheidend ist deren personelle Besetzung mit unabhängigen Sachverständigen. Der Bundesrat wird dabei auf eine paritätische Zusammensetzung achten. Es sollen insbesondere nicht nur Sachverständige mit Erfahrung im Zusammenhang mit der Produktion, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, sondern auch solche mit Erfahrung im Umfeld der Konsumentinnen und Konsumenten berücksichtigt werden. Die Unabhängigkeit der Sachverständigen soll sicherstellen, dass fachliche und sachliche Kriterien bei der Tätigkeit der Kommissionsmitglieder im Vordergrund stehen.

Die in Absatz 2 vorgesehene administrative Zuordnung zum UVEK hat rein administrative Bedeutung und keine Auswirkung auf die Entscheidfindungs- und Weisungsunabhängigkeit der Kommission. Diese wird gewahrt. Das in Absatz 3 vorgesehene Sekretariat lehnt sich an die Regelung beim Sekretariat der ComCom an. Der Bundesrat übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der Kommission aus. Im Rahmen dieser Aufsicht genehmigt er nach Absatz 4 ihr Organisations- und Geschäftsführungsreglement.

23. Aufgaben (Art. 24)

Absatz 1 enthält die umfassende Kompetenz der ElCom, die Bestimmungen des Gesetzes zu vollziehen und dafür die notwendigen Entscheide und Verfügungen zu erlassen. Damit ist die ElCom der zentralisierte Regulator für die Elektrizitätswirtschaft.

Die nicht abschliessende Aufzählung der einzelnen Kompetenzen in Absatz 2 fasst die im Gesetz begründeten Zuständigkeiten der ElCom übersichtlich zusammen. Speziell hervorzuheben ist, dass die Entscheidkompetenz im Preisüberwachungsbereich nach Absatz 2 Buchstabe c neu generell bei der ElCom liegt. Sie gilt als so genannt „andere bundesrechtliche Preisüberwachung“ gemäss Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) und beurteilt die Preise anstelle des Preisüberwachers. Im Unterschied zum Preisüberwachungsgesetz soll die ElCom dabei auch bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen Verfügungen erlassen können. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Preisüberwachungsgesetzes verfügt der Preisüberwacher gegenüber der ElCom über ein Empfehlungsrecht.

In Absatz 3 erhält die ElCom die Kompetenz, Richtlinien über bestimmte wichtige Fragen zu erlassen. Es geht dabei insbesondere um die Versorgungssicherheit im Netzbereich (Bst. a), im Bereich der Produktion und Beschaffung von Elektrizität (Bst. b) der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs (Bst. c) und im Netzbereich der Bemessung angemessener anrechenbaren Netzkosten (Bst. d). Richtlinien dienen dazu, eine Sichtweise der ElCom für gewisse Fragen verbindlich festzulegen. Die Verbindlichkeit der Richtlinien richtet sich einzig an die ElCom selbst und nicht an Rechtsunterworfenen. Richtlinien dienen aber allgemein dazu, die Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung für die Rechtsunterworfenen zu erhöhen.

Die Absätze 4, 5 und 6 sehen eine Überwachungs- und Monitoring-Funktion der ElCom für die Sicherstellung der Versorgung aller Landesteile mit Elektrizität vor. Als zentraler Regulator für die Elektrizitätswirtschaft ist die ElCom gestützt auf die bei ihr zusammenlaufenden Informationen am besten dazu in der Lage.

Gemäss Absatz 7 nimmt die ElCom die Koordination mit ausländischen Regulierungsbehörden vor und vertritt die Interessen der Schweiz in internationalen Regulatorengremien.

Sie orientiert nach Absatz 8 auch die Öffentlichkeit und den Bundesrat in einem jährlichen Tätigkeitsbericht.

5. Kapitel: Internationales Verhältnis

24. Internationale Vereinbarungen (Art. 25)

Mit dieser Bestimmung soll der zunehmenden internationalen Bedeutung des Elektrizitätssektors Rechnung getragen werden. Eine analoge Bestimmung enthält auch Artikel 64 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10).

Absatz 1 ermächtigt den Bundesrat, für grenzüberschreitende Tatbestände im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abzuschliessen. Damit wird das Parlament von der Genehmigung jedes einzelnen neuen Abkommens entlastet.

Die Kompetenz für Abkommen administrativen und technischen Inhalts kann der Bundesrat nach Absatz 2 an das Bundesamt für Energie delegieren. Dies entspricht der bestehenden Praxis für den Abschluss von internationalen Verträgen.

25. Grenzüberschreitender Netzzugang (Art. 26)

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesrat den Regulator (ElCom) ermächtigen, nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen den grenzüberschreitenden Netzzugang zu verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird (Reziprozität). Nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c darf konsequenterweise der Netzzugang verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass eine Ermächtigung der ElCom vorliegt, einem ausländischen Unternehmen den Netzzugang wegen fehlender Reziprozität nicht zu gewähren.

Grundsätzlich richtet sich die grenzüberschreitende Durchleitung von Elektrizität nach den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Im Vordergrund stehen das GATT 1994 (SR 0.632.20), das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen, SR 0.632.401) sowie der Vertrag vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta (SR 0.730.0).

Aus GATT-rechtlicher Sicht handelt es sich bei der Elektrizität um eine Ware. Daher sind für den Handel mit elektrischer Energie insbesondere die Bestimmungen des GATT 1994 relevant. Sowohl die Schweiz wie auch die EU haben ihre Zölle auf dieser Position im Rahmen der WTO auf Null konsolidiert. Gemäss Artikel III (Inländerbehandlung) des GATT 1994 darf ausländischer Strom nicht ungünstiger behandelt werden als inländischer Strom. Das heisst, dass die schweizerische Gesetzgebung inländischen und ausländischen Strom gleich behandeln müssen. Zudem darf gemäss dem Meistbegünstigungsprinzip Elektrizität aus verschiedenen Herkunftsländern nicht ungleich behandelt werden (Ausnahmen, wie z.B. in Freihandelszonen gemäss Art. XXIV GATT 1994, bleiben vorbehalten).

Die Anwendung der Reziprozitätsklausel könnte unter Umständen dem Meistbegünstigungsprinzip widersprechen und der Schweiz in der WTO Probleme schaffen, falls ein WTO-Mitglied die schweizerische Vorgehensweise hinterfragen möchte. Nach Artikel XI (Generelle Beseitigung mengenmässiger Beschränkungen) des GATT 1994 dürfen ferner bei der Einfuhr von Waren keine Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten oder in Form von anderen Massnahmen, erlassen oder beibehalten werden.

6. Kapitel: Rechtsschutz, Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Gebühren

26. Rechtsschutz (Art. 27)

Gegen Verfügungen der Kantone, der Elektrizitätskommission und des BFE betreffend Vollzug des Gesetzes kann nach Absatz 1 beim Bundesverwaltungsgericht (heute Rekurskommission UVEK) Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Diese Regelung entspricht dem geplanten Bundesgesetz über das Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; BBl 2001 4202).

Nach Absatz 2 richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Diese Regelung gilt insbesondere für das Verfahren vor der Elektrizitätskommission.

27. Auskunftspflicht (Art. 28)

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft müssen den zuständigen Behörden sowohl die Informationen und Daten bekannt geben als auch die Unterlagen zur Verfügung stellen, welche zur Umsetzung des Gesetzes oder dessen Vorbereitung nötig sind. Insbesondere die Elektrizitätskommission und das BFE sind auf diese Auskünfte angewiesen, um ihre Aufgaben gemäss Gesetz erfüllen zu können.

Gemäss dieser Bestimmung sind die zuständigen Behörden auch berechtigt, während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume und Anlagen auskunftspflichtiger Unternehmen zu betreten und besichtigen. Soweit jedoch die angeforderte Auskunft ordnungsgemäss erteilt wird und deren Inhalt als glaubhaft erscheint, sind die Behörden gehalten, vom Zutrittsrecht zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Die erhaltenen Auskünfte müssen von den zuständigen Behörden geheim gehalten werden, sofern sie Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse betreffen. Artikel 30 bildet somit ein Gegenstück zur vorliegenden Bestimmung.

28. Amtshilfe (Art. 29)

Diese Regelung ergänzt die Auskunftspflicht nach Artikel 28. Damit besteht nicht nur für Private sondern auch für Behörden des Bundes und der Kantone eine Mitwirkungspflicht bei Abklärungen durch die Elektrizitätskommission und das BFE. Die Elektrizitätskommission kann namentlich zur Überprüfung der Versorgungssicherheit in allen Landesteilen der Schweiz auf die Unterstützung durch die Kantone angewiesen sein.

29. Amts- und Geschäftsgeheimnis (Art. 30)

Der Schweigepflicht nach Absatz 1 untersteht jede Person, welche dieses Gesetz umsetzt oder Vorbereitungen dazu trifft. Damit unterstehen dieser Bestimmung nicht nur die Mitglieder der Verwaltungen des Bundes und der Kantone, der Elektrizitätskommission und des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers, sondern auch allfällige Experten, Mitglieder von Fachausschüssen und sonstige Personen, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden (vgl. Art. 35 Abs. 4). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

Gemäss Absatz 2 dürfen die unter Absatz 1 genannten Personen keine geheimhaltungsbedürftigen innerbetrieblichen Informationen oder Daten bekannt geben. Die Verletzung dieser Bestimmung kann nach Artikel 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft werden.

30. Datenschutz (Art. 31)

Die vorliegende Bestimmung dient als Rechtsgrundlage für das Bearbeiten, inklusive dem elektronischen Aufbewahren, von Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen durch das BFE und die Elektrizitätskommission (vgl. Art. 33). Bei diesen Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Deren Bearbeitung muss gemäss Artikel 17 Absatz 2 DSG in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

31. Gebühren (Art. 32)

Diese Bestimmung regelt das Erheben einerseits von Gebühren und andererseits von einer Aufsichtsabgabe. Die Regelung betreffend Gebühren orientiert sich am geltenden Recht. Sie könnte mit dem Inkrafttreten des neuen Artikels 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010), der im Rahmen des Bundesgesetzes über das Entlastungsprogramm 2003 per 1. Januar 2005 eingeführt werden soll, hinfällig werden.

Gemäss Absatz 1 erheben das BFE und die Elektrizitätskommission für Aufsicht, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Verfügungen kostendeckende Gebühren. Die Kompetenz, deren Höhe festzulegen, wird nach Absatz 4 ausdrücklich an den Bundesrat delegiert. Bei Gebühren ist es nach konstanter Praxis zulässig, lediglich die Kompetenz im Gesetz zu erwähnen und das Bestimmen der Höhe der Abgabe auf Verordnungsstufe zu delegieren; dies deshalb, weil die Höhe der Gebühr anhand der verfassungsrechtlichen Prinzipien des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips überprüft werden kann.

Bei Aufsichtsabgaben gilt das Äquivalenzprinzip nicht. Die Tätigkeiten, welche mit der Aufsichtsabgabe finanziert werden, können nicht individuell zugerechnet werden. Subjekt, Objekt und Bemessungsgrundlage müssen deshalb im formellen Gesetz selber festgelegt werden. Diese Voraussetzungen erfüllen Absätze 2 und 3: Darin wird der Bundesrat ermächtigt, vom schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber nebst Gebühren eine jährliche, pauschale Aufsichtsabgabe verlangen zu können; dies zur Deckung von Aufsichtskosten, welche nicht bereits durch Gebühren gedeckt sind. Als Bemessungsgrundlage dienen die Aufsichtskosten des Vorjahres.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

32. Widerhandlungen (Art. 33)

Nach Absatz 1 ist das vorsätzliche Begehen der aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen strafbar. Die Straftatbestände sind abschliessend aufgezählt. Die Strafe besteht in Busse bis zu 100'000 Franken. Dieser Betrag orientiert sich an den Strafandrohungen im Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) sowie den geltenden Strafbestimmungen im vorliegenden Bereich.

Das fahrlässige Begehen der aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen ist gemäss Absatz 2 ebenfalls strafbar. Die Strafe besteht in einer Busse bis zu 20'000 Franken.

Der Versuch wird vorliegend nicht explizit als strafbar erklärt. Aufgrund des anwendbaren Verfahrensrechtes nach Artikel 34, dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStR; SR 313.0), bleibt er somit straflos (Artikel 2 VStR i.V. mit Artikel 104 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Anstiftung und Gehilfenschaft sind hingegen strafbar (Art. 5 VStR).

Artikel 33 richtet sich grundsätzlich gegen natürliche Personen, welche die Tat verübt haben. Gemäss Artikel 6 VStR kann unter Umständen aber auch der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, welcher eine Rechtspflicht zur Verhinderung der Tat verletzt hat, neben dem Untergebenen der Strafbestimmung unterliegen. Fällt eine Busse von höchstens 5000 Franken in Betracht, kann zudem unter den Voraussetzungen von Artikel 7 VStR anstelle der handelnden natürlichen Person die juristische Person zu deren Bezahlung verurteilt werden.

33. Zuständigkeit und Verfahrensrecht (Art. 34)

Artikel 34 erklärt das BFE als zuständige Strafbehörde. Das BFE ist somit berechtigt und verpflichtet, Verletzungen von Artikel 33 zu verfolgen und beurteilen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0).

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

34. Vollzug (Art. 35)

Gemäss Absatz 1 müssen die Kantone die Artikel betreffend die Netzgebiete und Anschlussgarantie vollziehen (Art. 5) sowie Massnahmen treffen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet (Art. 12 Abs. 7 erster Satz). Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen bereits nach geltendem Recht in verschiedenen Kantonen kantonale und kommunale Vorschriften bestehen und von den dort zuständigen Behörden vollzogen werden. Alle Kanto-

ne haben eine Energiefachstelle eingerichtet; sie sind aber frei, auch eine andere Amtsstelle mit dem Vollzug dieser Bestimmungen zu beauftragen.

Nach Absatz 2 erlässt der Bundesrat die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehören:

- Ausführungsbestimmungen, welche die gesetzlichen Verpflichtungen konkretisieren.
- Bestimmungen über die Organisation des Vollzugs, soweit der Bund dafür zuständig ist.

Die in Absatz 3 vorgesehene Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen auf die Stufe Bundesamt bedarf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz.

In Konkretisierung des in Artikel 3 enthaltenen Zusammenarbeitsprinzips ermächtigt Absatz 4 den Bundesrat, private Organisationen zum Vollzug beizuziehen. In diesen Fällen ist ein Leistungsauftrag zu erteilen. Die Bundesbehörden bleiben aber auch beim Beizug privater Organisationen für den Vollzug verantwortlich; die Aufsichtskompetenz kann nicht an Dritte übertragen werden.

35. Änderung bisherigen Rechts (Art. 36)

Für die Erläuterung der Änderungen bisherigen Rechts (Wasserrechtsgesetz, Energiegesetz, Elektrizitätsgesetz) wird auf den nachfolgenden Anhang zum Bundesgesetz über die Stromversorgung verwiesen.

36. Referendum und Inkrafttreten (Art. 37)

Ein wesentlicher Eckpunkt der Expertenkommission ist, dass der Übergang von der ersten (Teil-) Marktöffnungsstufe zur vollen Marktöffnung nach fünf Jahren über ein fakultatives Referendum führt. Dies hat zur Folge, dass einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung nicht sofort in Kraft treten (Art. 7 und Art. 11 Abs. 4 Bst. b). Gleichzeitig müssen andere Bestimmungen, die sofort in Kraft treten, nach fünf Jahren aufgehoben werden (Art. 4 Bst. e, Art. 6 sowie Art. 11 Abs. 2 und 4 Bst. a). Über die Aufhebung bzw. Inkraftsetzung dieser Bestimmungen entscheidet die Bundesversammlung in einem Bundesbeschluss nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung (BV). Im Rahmen eines solchen Bundesbeschlusses kann das Bundesgesetz über die Stromversorgung nicht materiell abgeändert werden. Inhaltliche Änderungen am Gesetz haben in der Form eines Bundesgesetzes (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV) zu erfolgen.

Für die Inkraftsetzung bzw. die Aufhebung der genannten Bestimmungen hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments eine Botschaft mit dem Entwurf eines Bundesbeschlusses nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c BV zuhanden des Parlamentes vorzubereiten.

Anhang zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

Änderung bisherigen Rechts (siehe Artikel 36)

1. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

37. Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser und die Abgabe von Hydroelektrizität ins Ausland (Art. 8)

Artikel 8 des Wasserrechtsgesetzes enthält eine Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie ins Ausland. Bewilligungsbehörde ist das Departement (UVEK). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur soweit, als voraussichtlich das Wasser oder die elektrische Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet.

2. Energiegesetz vom 26. Juni 1998

38. Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität (Art. 7a)

Flankierende und ergänzende Massnahmen zum StromVG sind insbesondere im Bereich der Wasserkraft, der erneuerbaren Energien insgesamt und der Energieeffizienz vorgesehen. Für den Zeithorizont 2030 soll die Wasserkraftnutzung als wichtigstes Standbein der inländischen Stromerzeugung erhalten und erneuert werden (Abs. 1).

Im gleichen Zeitraum soll der Beitrag der inländischen erneuerbaren Energien, wie z.B. Biomasse, Biogas, Erdwärme, Sonnen- und Windenergie, Wasserkraftwerke erhöht werden. Deren durchschnittliche Jahresproduktion soll um 5'400 GWh erhöht werden (Abs. 2). Die jährlichen Schwankungen der Hydraulizität werden bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt.

Das hier vorgeschlagene Ziel der Erhöhung des Beitrags der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung lehnt sich an entsprechende Förderbestimmungen der Europäischen Union an. Gemäss der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L283/33) soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von rund 14% im Jahr 1997 auf rund 22% im Jahr 2010 erhöht werden. Zu diesem Zweck haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf die Erfüllung nationaler Richtziele verpflichten lassen. Gemäss Anhang zur Richtlinie soll Deutschland den Anteil Erzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 4,5% im Jahr 1997 auf 12,5% im Jahr 2010 steigern. Österreich soll den entsprechenden Anteil von 70,0% auf 78,1%, Schweden von 49,1% auf einen Wert von 60,0% erhöhen. Der für die Schweiz anvisierte Zielwert der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 5400 GWh im Jahr 2030 ist im Vergleich zu den EU-Zielwerten deutlich geringer.

Auch für den Stromverbrauch, bzw. den effizienten Stromeinsatz soll ein Richtwert im Jahr 2030 erreicht werden: Ziel ist, gegenüber 2000 eine Verbesserung der Energieeffizienz von 15 Prozent zu erreichen. Als Bemessungsgrundlage für die Basis und den Fortschritt der Energieeffizienz kann die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Elektrizitätseinsatzes, quantifiziert als Stromverbrauch gegenüber dem realen Bruttoinlandprodukt, herangezogen werden (Abs. 3).

Da der Zeitraum bis 2030 einige Unsicherheit über die künftige Versorgungssituation und die Preisentwicklung beinhaltet, soll der Bundesrat festlegen, in welchen Teilschritten die Ziele erreicht werden sollen (Abs. 4).

Die Erreichung der Ziele soll nach den Prinzipien der Kooperation und der Subsidiarität gemäss Artikel 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) erfolgen. In erster Linie sollen freiwillige Massnahmen zum Zuge kommen (Abs. 6). Namentlich erwähnt ist ein Erneuerungsfonds für Wasserkraftwerke, der von den Eigentümern geäufnet werden soll. Andere freiwillige Massnahmen wie Zielvereinbarungen mit den Energieunternehmen betreffend Absatzziele der für erneuerbare Energien, "green power marketing" oder freiwillige Einspar- und Effizienzziele sind grundsätzlich zulässig.

sig und erwünscht. Sollten diese Massnahmen aber nicht genügen, um die die Ziele gemäss Absatz 1 - 3 zu erreichen, kann der Bundesrat gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen gemäss den folgenden Artikeln erlassen.

39. Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (Art. 7b)

Gemäss Absatz 1 kann der Bundesrat diejenigen Energieversorgungsunternehmen, die Endverbraucher beliefern, dazu verpflichten eine Mindestmenge von Strom aus erneuerbaren Energien an ihre Kunden abzugeben. Die Mindestmenge wird durch den Bundesrat bestimmt. Vorgesehen ist, diese Mindestmenge als prozentuale Quote festzulegen.

Nach Absatz 2 können sich Energieversorgungsunternehmen, welche über mehr Strom aus erneuerbaren Energien verfügen, als gemäss Absatz 1 vorgeschrieben ist, diese überschüssige Energie in Form eines handelbaren Zertifikats ausweisen lassen.

Gemäss Absatz 3 sind Energieversorgungsunternehmen, die nicht die ihnen vorgeschriebene Mindestmengen nach Absatz 1 erreichen, verpflichtet, die zusätzlich erforderliche Energie in Form von Zertifikaten am Markt zu erwerben.

Gemäss Absatz 4 kann der Bundesrat auf Verordnungsstufe die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen, um namentlich den Handel mit Zertifikaten, Sanktionen und Ausnahmen für energieintensive Endverbraucher festzulegen.

40. Einspeisevergütungen für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen (Art. 7c)

Absatz 1 erweitert die geltende Regelung zur Abnahmepflicht von Energie gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0). Zur Abnahme von Elektrizität verpflichtet werden nicht nur Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung, sondern sämtliche Unternehmen, welche für den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes verantwortlich sind. Die Abnahmepflicht besteht gegenüber sämtlichen Produzenten von Elektrizität aus der Nutzung erneuerbarer Energie. Zudem muss die gesamte, produzierte Menge an Strom abgenommen werden, nicht nur die Überschussenergie.

Absatz 2 legt fest, unter welchen Bedingungen Neuanlagen als solche gelten und welche Anforderungen an erneuerte Altanlagen gestellt werden.

Absatz 3 legt fest, dass den Produzenten ab der Inbetriebnahme der Anlage über die Dauer von 20 Jahren eine kostendeckende Einspeisevergütung bezahlt wird. Nach Buchstabe a soll eine differenzierte Vergütung je nach Erzeugungstechnologie und Leistungsgrösse der Anlagen erfolgen, die sich nach den Kosten von bestehenden Referenzanlagen richten. Gemäss Buchstabe b soll der Bundesrat die Vergütungshöhe entsprechend dem technischen Fortschritt und der Kostenentwicklung anpassen. Grundsätzlich sollen Erzeugungsanlagen, die von dieser Einspeisevergütung Gebrauch machen, über die Dauer von 20 Jahren zu einem festen Vergütungsansatz entschädigt werden. Ein solches Modell hat insbesondere in Deutschland signifikant zur Förderung der erneuerbaren Energien beigetragen.

Nach Absatz 4 kann der Bundesrat weitere Details der Vergütungsregelung festlegen. Da nach Absatz 5 die durch diese Einspeisevergütung verursachten Mehrkosten auf die Kosten des Übertra-

gungsnetzes abgewälzt werden können, kann der Bundesrat eine Obergrenze der Belastung der Konsumenten festlegen (sog. "Deckelung"). Dadurch soll es auch möglich sein, einzelne Erzeugungstechnologien gezielt über dieses Instrument zu fördern.

41. Massnahmen zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität (Art. 7d)

Analog zu den Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien gemäss Artikel 7b und 7c kann der Bundesrat Energieversorgungsunternehmen verpflichten, quantifizierte Ziele zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität bei ihren Endverbrauchern zu erreichen. Auch hier sollen übertroffene Zielwerte in Form von Zertifikaten gehandelt werden können. Beide Zertifikatemärkte (erneuerbare Energien und Energieeffizienz) können nach gleichen Regeln und auf der gleichen Plattform betrieben werden.

3. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902

42. Vorgezogene Regelungen über den grenzüberschreitenden Stromhandel (Art. 3a, 18a - 18l, 55 Abs. 1bis, 64)

Die vorgezogene Regelung über den grenzüberschreitenden Stromhandel ist befristet bis zum Inkrafttreten des StromVG, längstens aber bis 31. Dezember 2007. Mit Inkrafttreten des StromVG müssen daher diese Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

43. Aufhebung der Kommission für elektrische Anlagen (Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz, 19)

Nach Artikel 19 Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes wählt der Bundesrat auf die ordentliche Amtsdauer eine Kommission für elektrische Anlagen von sieben Mitgliedern. Die Kommission hat insbesondere die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Anlagen zu begutachten. Für die Vorbereitung und den Vollzug der Elektrizitätsgesetzgebung unter den heutigen Umständen ist diese Kommission nicht mehr nötig. Sie wurde de facto bereits aufgelöst. Konsequenterweise muss auch Artikel 15 Absatz 2 zweiter Satz entsprechend angepasst werden, weil dort von einem Gutachten dieser Kommission die Rede ist.

44. Aufhebung des Enteignungsrechts für die Fortleitung elektrischer Energie auf bestehenden Stromversorgungs- und Stromverteilnetzen (Art. 44 Bst. b)

Artikel 44 Buchstabe b des Elektrizitätsgesetzes enthält die Kompetenz zur Erteilung des Expropriationsrechts zur Fortleitung elektrischer Energie auf bestehenden Stromversorgungs- und Stromverteilnetzen. Da mit Artikel 11 Absatz 1 StromVG das Recht auf Netzzugang Dritter verankert wird, kommt dem Expropriationsrecht keine Bedeutung mehr zu. Der entsprechende Passus kann daher gestrichen werden.

Sowohl die Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser als auch jene für die Stromausfuhr sind heute überholt. Mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung (BBl 1999 I 162) wurde bereits die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bewilligungspflicht des Stromexportes gestrichen. Die Aufhebung der diesbezüglichen Konkretisierung auf Gesetzesstufe ist daher eine logische formelle Konsequenz. Die Bewilligungspflicht wird vom Bundesamt für Energie denn auch seit Jahren nicht mehr vollzogen.

Die Bewilligungspflicht für die Ableitung von Wasser ins Ausland hat heute ebenfalls keine versorgungspolitische Bedeutung mehr. Gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landes-

versorgung vom 8. Oktober 1982 (SR 531) können im Krisenfall kurzfristig Massnahmen zur Sicherung der inländischen Versorgung ergriffen werden.

B.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision EleG

45. Organisation des Übertragungsnetzbetreibers (Art. 18a)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 20.

46. Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers (Art. 18b)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 21.

Das Fehlen von gewissen Bestimmungen gegenüber dem StromVG ist durch die Einschränkung des Aufgabenbereichs auf den grenzüberschreitenden Stromhandel begründet.

47. Netzzugang (Art. 18c)

Artikel 18c begründet den Rechtsanspruch auf Netzzugang und Netznutzung. Das Netzzugangsrecht beinhaltet die Nutzung des Übertragungsnetzes zum Zweck des grenzüberschreitenden Handels (Art. 18c Abs. 1).

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 11.

48. Kosten der Netznutzung für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Art. 18d)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 14.

49. Massnahmen zur Handhabung von Engpässen (Art. 18e)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 15 sowie in A.3 Ziff. 8.3.

50. Bevorzugung bei Neuinvestitionen (Art. 18f)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 16.

51. Elektrizitätskommission (Art. 18g)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 23.

52. Aufgaben der Elektrizitätskommission (Art. 18h)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 24.

Das Fehlen von gewissen Bestimmungen gegenüber dem StromVG ist durch die Einschränkung des Aufgabenbereichs auf den grenzüberschreitenden Stromhandel begründet.

53. Internationale Vereinbarungen (Art. 18i)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 25.

54. Rechtsschutz (Art. 18j)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 27.

55. Auskunftspflicht (Art. 18k)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu den Artikel 28 und 29.

56. Gebühren (Art. 18l)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 32.

57. Strafbestimmungen (Art. 55 Abs. 1bis)

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.1. zu Artikel 33.

58. Befristung (Art. 64)

Die Bestimmungen von Kapitel IIIb sind nur während einer befristeten Dauer gültig. Die im Rahmen der Revision EleG aufgenommenen Bestimmungen sollen als Übergangslösung dienen, die bei Inkrafttreten des StromVG wieder aufgehoben werden.